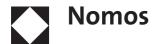
Resozialisierung | Opferschutz | Restorative Justice

Schüttler | Neumann | Klatt | Hahnemann | Kellermann | Bartsch

Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug

Eine Vergleichsstudie







Edition Seehaus [PLUS] Resozialisierung | Opferschutz | Restorative Justice

herausgegeben von

Prof. Dr. Tillmann Bartsch

Prof. Dr. Elisa Hoven

Bettina Limperg

Tobias Merckle

Beirat:

MD Prof. Dr. Frank Arloth (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Prof. Dr. Dirk Baier (ZHAW Zürich)

Claudia Christen-Schneider (Swiss RJ Forum)

Dr. Clivia von Dewitz (Justiz Schleswig-Holstein)

Martin Erismann (Universität Zürich)

LRDin Katja Fritsche (JVA Adelsheim)

Dr. Christoph Gebhardt (ado – Arbeitskreis der Opferhilfen)

Prof. Dr. Otmar Hagemann (FH Kiel)

Dr. Walter Hammerschick (IRKS Wien)

Prof. Dr. Katrin Höffler (Universität Leipzig)

Prof. Dr. Johannes Kaspar (Universität Augsburg)

Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling (MPI Freiburg)

Angelika Lang (Kath. Gefängnisseelsorge Dresden)

René Müller (BSBD)

Christina Müller-Ehlers (BAG-S)

Birgit Pfitzenmaier (Baden-Württemberg Stiftung)

StR Dr. Holger Schatz (Justizverwaltung Hamburg)

Bianca Shah (AWO – Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen)

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen

LOStAin Dr. Beate Weik (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart)

StS Mathias Weilandt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung)

Daniel Wolter (DBH-Fachverband e.V.)

Band 3

Helena Schüttler | Merten Neumann Thimna Klatt | Anna Hahnemann Anna Kellermann | Tillmann Bartsch

Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug

Eine Vergleichsstudie







Gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2023

© Die Autor:innen

Publiziert von Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden www.nomos.de

Gesamtherstellung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0452-2 ISBN (ePDF): 978-3-7489-3946-7

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748939467



Onlineversion Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Danksagung

Wir bedanken uns bei allen, die uns in den letzten drei Jahren bei der Umsetzung des Forschungsprojektes unterstützt und an der Entstehung dieses Berichts mitgewirkt haben. Die Arbeit an diesem Forschungsprojekt wäre ohne die Finanzierung von Pro*Niedersachsen, einem Förderprogramm des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, nicht möglich gewesen.

Ein besonderer Dank gilt außerdem Dr. Stefan Suhling und Marcel Guéridon für die tatkräftige Unterstützung. Der Kriminologische Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs hat uns bei der Planung und Durchführung der Studie in vielen Fragen geholfen und für Gespräche jederzeit zur Verfügung gestanden.

Wir danken außerdem den Anstaltsleitungen der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, die uns bei allen Projektschritten Ansprechpersonen vermittelt und bei unserem Vorhaben unterstützt haben. Vielen Dank an die Abteilungsleiter*innen, die sich für die Interviews zur Verfügung gestellt haben, und insbesondere an alle Mitarbeiter*innen, die die Akten für die umfangreiche Analyse herausgesucht und versendet haben! Ein großer Dank gilt der JVA Hannover, die den gesamten Aktentransport zwischen dem KFN und den jeweiligen Justizvollzugsanstalten organisiert und zahlreiche Aktenkartons für uns durch das gesamte Bundesland gefahren hat.

Ein besonderer Dank gilt dem offenen Vollzug in Lingen Damaschke: Vielen Dank an alle engagierten Mitarbeiter*innen, die uns eingeladen haben, die Anstalt zu besichtigen und uns in vielen Gesprächen vor Augen geführt haben, wie die Wiedereingliederung nach einer Haftstrafe gelingen kann und welche Möglichkeiten der offene Vollzug für die inhaftierten Menschen bereithält!

Zuletzt bedanken wir uns herzlich bei allen Hilfskräften und Praktikant*innen, ohne die das gesamte Projekt und vor allem die Codierung der zahlreichen Gefangenenpersonalakten nicht möglich gewesen wäre.

Danksagung

Unser besonderer Dank richtet sich an alle, die uns während der drei Jahre so tatkräftig unterstützt haben: Laurent Beckmann, Ida Berthold, Jule Fischer, Karola Frenz, Laura Grumptmann, Julius Haake, Anna Hildebrandt, Antonia Hock, Timon Kage, Fabian Kasten, Xenia Lohrey, Madita Löns, Natalie Liedtke, Rasmus Ludwig, Melina Platte, Tiffany Tischmeyer, Elena Viscomi, Ida Voigt, Johanna Voigt, Xervenia Wagner und Antonia Maria Weiser.

Helena Schüttler, Merten Neumann, Thimna Klatt, Anna Hahnemann, Anna Kellermann & Tillmann Bartsch

Inhaltsverzeichnis

Abl	oildun	gsverzei	chnis	9
Tal	oellenv	erzeichi	nis	11
1.	Einle	itung		13
2.	Theo	retischei	r und empirischer Hintergrund	19
2.1	Legal	bewährı	ıng nach Vollzugsform	20
2.2	Risik	o- und S	chutzfaktoren für delinquentes Verhalten	23
3.	Ziel d	ler Studi	e	27
4.	Jurist	ischer H	lintergrund	29
4.1	Rech	tlicher R	ahmen des offenen Vollzuges	29
4.2	Verai	ntwortur	ng beim Missbrauch von Vollzugslockerungen	30
4.3	_	esetzlich ersachse	nen Regelungen über den offenen Vollzug in	32
5.	Konz	eption d	es Forschungsprojektes	37
6.	Analy	rse		45
6.1	Quali	itative A	nalyse	45
	6.1.1	Dateng	rundlage und Methodik	45
	6.1.2	Ergebn	isse	49
			Eignungskriterien	49
			Möglichkeiten des offenen Vollzuges	54
		6.1.2.3	Anforderungen und Herausforderungen des	
		D: 1	offenen Vollzuges	55
	6.1.3	Diskuss	sion	63

Inhaltsverzeichnis

6.2	Quantitative Analyse		64	
	6.2.1	Dateng	grundlage und Methodik	65
		6.2.1.1	Erhebungsinstrument	65
		6.2.1.2	Stichprobe	67
		6.2.1.3	Vorgehen bei der statistischen Auswertung	71
	6.2.2	6.2.2 Ergebnisse		79
		6.2.2.1	Stichprobenbeschreibung	79
		6.2.2.2	Aktenanalyse	83
			Legalbewährung und Rückfälligkeit	104
	6.2.3	Limitat	tionen und Methodenreflexion	121
7.	Disku	ission		125
8.	Fazit			133
Lite	eratur	verzeich	nnis	137
An	hang			147
A)	Tabe	llen		147
B)	Glossar der statistischen Begriffe		148	
C)	Leitfaden Interview "Legalbewährung nach Entlassung			
Í	aus dem offenen Vollzug"			150
D)	Codierbogen			153

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anteil aller Strafgefangener im offenen Vollzug nach Bundesländern in Prozent für die Jahre 2011 bis 2021.	15
Abbildung 2:	Anteil aller Strafgefangener im offenen Vollzug in Niedersachsen im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt in Prozent für die Jahre 2011 bis 2022.	16
Abbildung 3:	Anteil aller Strafgefangener in Deutschland nach Vollzugsform. Absolute Zahlen nach Jahren.	17
Abbildung 4:	Darstellung der Untersuchungsschritte zur Datenerhebung im Projekt.	38
Abbildung 5:	Kategoriensystem in MAXQDA.	47
Abbildung 6:	Übersicht über das methodische Vorgehen bei der Rückfallanalyse.	72
Abbildung 7:	Fehlverhalten in Prozent während der untersuchten Inhaftierungszeit nach Vollzugsform.	90
Abbildung 8:	Eignungskriterien für eine Verlegung in der Gesamtstichprobe in Prozent.	96
Abbildung 9:	Eignungskriterien gegen eine Verlegung in der Gesamtstichprobe in Prozent.	96
Abbildung 10:	Eignungskriterien für eine Verlegung bei Gefangenen, die in den offenen Vollzug verlegt wurden, in Prozent.	97

Abbildung 11:	Kriterien, die gegen eine Verlegung der Gefangenen, die in den offenen Vollzug verlegt wurden, sprachen in Prozent.	98
Abbildung 12:	Eignungskriterien für eine Verlegung in den offenen Vollzug bei Gefangenen, die tatsächlich nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, in Prozent.	99
Abbildung 13:	Kriterien, die gegen eine Verlegung der Gefangenen, die tatsächlich nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, sprechen in Prozent.	100
Abbildung 14:	Rückfall und Folgeentscheidung nach Entlassung in der Gesamtstichprobe.	105
Abbildung 15:	Rückfall und Folgeentscheidung bei männlichen erwachsenen Gefangenen.	106
Abbildung 16:	Rückfall und Folgeentscheidung bei weiblichen erwachsenen Gefangenen.	106
Abbildung 17:	Rückfall und Folgeentscheidung bei jugendlichen Gefangenen.	107
Abbildung 18:	Dauer der freiheitsentziehenden Folgesanktionen in Monaten.	109
Abbildung 19:	ROC-Grafik für die Vorhersage einer kriminellen Rückfälligkeit im Betrachtungszeitraum.	110
Abbildung 20:	CPI in Bezug auf die Vorhersage von Rückfälligkeit.	112
Abbildung 21:	Überlebenszeitkurven für den offenen (blaue Kurve) und den geschlossenen Vollzug (gelbe Kurve).	117
Abbildung 22:	Veränderung des Schwereindexes zwischen Anlass- und Rückfalltat im Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug.	119

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kriterien aus Expert*inneninterviews mit Ankerbeispiel.	50
Tabelle 2:	Auflistung der Anzahl der Proband*innen pro Anstalt, sortiert nach Vollzugsform und Geschlecht.	68
Tabelle 3:	Aufteilung der bereinigten Stichprobe nach Untersuchungs- und Kontrollgruppen.	69
Tabelle 4:	Statistische Unterschiede zwischen Kontrollgruppe I und II.	70
Tabelle 5:	Delikte und deren Verteilung in der Stichprobe mit Mehrfachnennungen.	83
Tabelle 6:	Merkmale der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug vor der Inhaftierung.	85
Tabelle 7:	Merkmale der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug in der Haft.	89
Tabelle 8:	Disziplinarmaßnahmen im offenen bzw. geschlossenen Vollzug.	92
Tabelle 9:	Lockerungen während der Haft im offenen und geschlossenen Vollzug.	92
Tabelle 10:	Die Inhaftierungszeit im offenen Vollzug.	101
Tabelle 11:	Die Entlassungssituation im Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug.	102
Tabelle 12:	Rückfall nach Vollzugsformen, getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen.	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 13:	Differenzen zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe vor und nach dem Matching.	113
Tabelle 14:	Rückfallanalysen für die gematchten und ungematchten Stichproben.	115
Tabelle 15:	Veränderung des Schwereindexes im offenen und geschlossenen Vollzug.	120
Tabelle 16:	Kombination des minimalen und maximalen Strafmaßes (in Monaten) mit der Zuordnung der Deliktrangfolge, der Schwereindizes (gewichtetes Schweremaß) und Beispielen nach Riesner (2014).	147

1. Einleitung

Das Ziel des Justizvollzuges ist die Befähigung der Gefangenen, in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (vgl. § 5 NJVollzG). Die Gestaltung des Justizvollzuges ist dabei u. a. an den folgenden drei Grundsätzen zu orientieren (§ 2 NJVollzG):

(1) Angleichungsgrundsatz

Nach dem Angleichungsgrundsatz soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden (2 Abs. 1 NJ-VollzG). Das Leben im offenen Vollzug entspricht diesem Gestaltungsgrundsatz in vielerlei Hinsicht stärker als der geschlossene Vollzug, da das Leben im offenen Vollzug durch ein größeres Maß an Freiheit (z. B. mehr Autonomie und Selbstständigkeit, Möglichkeit zur Selbstverpflegung) weit mehr den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist (Heinz, 2004; Laubenthal, 2019; Prätor & Straßburger, 2020). Der offene Vollzug kann als soziales Lernumfeld dienen, da er keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsieht (Prätor, 2016). So findet man oftmals keine Mauern, keine Vergitterung der Fenster, zeitweise unverschlossene Außentüren, weniger unmittelbare Aufsicht und die Möglichkeit, sich frei innerhalb der Einrichtung zu bewegen. Diese Vollzugsform ermöglicht einerseits, am freien Leben - zumindest tagsüber - regelmäßig teilzunehmen; andererseits bieten diese Umstände den Gefangenen auch mehr Möglichkeiten für Missbrauch, beispielsweise durch Entweichungen, Begehung erneuter Straftaten oder den unerlaubten Konsum von Alkohol und Drogen.

(2) Gegensteuerungsgrundsatz

Der Gegensteuerungsgrundsatz zielt darauf ab, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 2 Abs. 2 NJVollzG). Zu diesen Folgen gehören unter anderem der Abbruch von sozialen Beziehungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, die Einordnung in eine Subkultur sowie das Erleben von Gewalt und Unterdrückung durch Mitgefangene und zahlreiche weitere Deprivationen (Prätor, 2016). Durch die größeren Möglichkeiten von Lockerungen im offenen Vollzug sowie verstärkte

Kommunikationsmöglichkeiten kann der soziale Empfangsraum einfacher aufrechterhalten oder gebildet werden. Zudem können Personen während ihrer Haftzeit einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung außerhalb der Anstalt nachgehen oder eine ambulante Therapie absolvieren und im Vollzug (bspw. in Behandlungsmaßnahmen) Gelerntes kann in Freiheit erprobt werden.

(3) Eingliederungs- bzw. Integrationsgrundsatz

Nach dem Integrationsgrundsatz soll Gefangenen im Vollzug geholfen werden, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 2 Abs. 3 NJVollzG). Von grundlegender Bedeutung für die Legalbewährung sind insbesondere das Vorhandensein einer Wohnung, einer Arbeit sowie soziale Kontakte (Andrews & Bonta, 2010; Brown et al., 2009; Dimmek, 2012; Duwe & Clark, 2013; Gretenkord, 2001; Guéridon & Suhling, 2016; Wirth, 2009). Ausgänge zu Wohnungsbesichtigungen oder Vorstellungsgesprächen lassen sich im offenen Vollzug einfacher ermöglichen, da die Gefangenen bei entsprechender Lockerungseignung auch unbegleitet Termine wahrnehmen können. Das Leben der Gefangenen soll nicht durch einen Verlust von Selbstbestimmung und Freiheit gekennzeichnet sein, sondern durch Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein. Demnach ist die Öffnung zur Außenwelt ein geeignetes Probeumfeld für die Bewährung in Freiheit.

Obwohl der offene Vollzug diesen Gestaltungsgrundsätzen in vielerlei Hinsicht stärker entsprechen kann, als dies im geschlossenen Vollzug möglich ist, sind in Deutschland nur wenige Inhaftierte in einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht. Nach der Strafvollzugsreform in den siebziger Jahren wurde zunächst der Unterbringungsform des offenen Vollzuges Vorrang vor dem geschlossenen Vollzug eingeräumt und die Resozialisierung der Inhaftierten hatte einen hohen Stellenwert (vgl. § 10 StVollzG). Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug auf die Bundesländer über. In keinem der seither in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetze der Länder hat der offene Vollzug die Stellung des Regelvollzuges (Prätor & Straßburger, 2020). In fünf Bundesländern (u. a. Niedersachsen, vgl. § 12 Abs. 1 NJVollzG) hat der geschlossene Vollzug gar Vorrang vor dem offenen, in den übrigen Bundesländern sind offener und geschlossener Vollzug gleichgestellt (Dünkel et al., 2018). Dünkel et al. (2016) konstatieren, dass der offene Vollzug "in Deutschland seit jeher unterentwickelt" ist (S. 442). Bundesweit entspricht der Anteil der Strafgefangenen im offenen Vollzug rund 14 % (Stichtag 31.03.2022, Statistisches Bundesamt, 2022), obwohl die meisten Justizvollzugsanstalten deutlich höhere Kapazitäten aufweisen (Dünkel et al., 2018; Prätor & Straßburger, 2020; Statistisches Bundesamt, 2021). Der offene Vollzug weist sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Ausführung erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern auf (Abb. 1). Es sind insbesondere Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern zu verzeichnen (Arnold, 2020). Die Handhabung dieser Strafvollzugsform divergiert in den Ländern – u. a. aufgrund der politischen Ausrichtung – teilweise stark

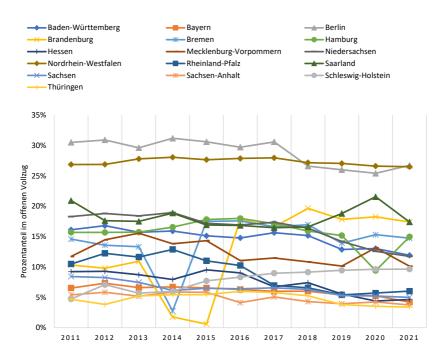


Abbildung 1: Anteil aller Strafgefangener im offenen Vollzug nach Bundesländern in Prozent für die Jahre 2011 bis 2021. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2021.

Berlin und Nordrhein-Westfalen weisen mit jeweils über 25 % den höchsten Anteil an im offenen Vollzug Untergebrachten auf, wohingegen in Sachsen-Anhalt und Thüringen weniger als 5 % der Inhaftierten ihre Haftstrafe im offenen Vollzug verbüßen (Stichtag 31.03.2021; Statistisches Bundesamt, 2021). Bemerkenswert ist dabei, dass der Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug in den einzelnen Bundesländern nur bedingt mit der gesetzlichen Stellung des offenen Vollzuges zusammenzuhängen scheint

(Dünkel et al., 2018; Prätor, 2016). So weist zum Beispiel Niedersachsen eine vergleichsweise hohe Quote von Inhaftierten im offenen Vollzug auf, obwohl der geschlossene Vollzug laut Justizvollzugsgesetz Vorrang hat (Prätor, 2016). Aber auch in Niedersachsen zeigt sich in den letzten Jahren eine Abnahme der im offenen Vollzug Untergebrachten (Stichtag 31.03.2022, 10,94 %), die auch seit 2019 unter dem Bundesdurchschnitt (Stichtag 31.03.2022, 13,96 %, Abb. 2) liegt.

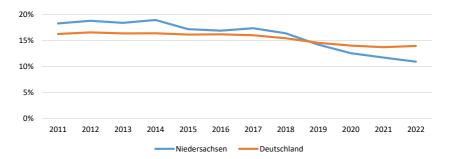


Abbildung 2: Anteil aller Strafgefangener im offenen Vollzug in Niedersachsen im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt in Prozent für die Jahre 2011 bis 2022. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich zudem, dass der offene Vollzug an Bedeutung verloren hat (Cornel et al., 2015; Dünkel et al., 2018; Dünkel & Pruin, 2015; Prätor, 2016; Prätor & Straßburger, 2020). Auch wenn sich die Gesamtanzahl von Inhaftierten über die Jahrzehnte hinweg deutlich verändert hat, zeigt Abbildung 3 auf, dass sich diese Entwicklungen im offenen Vollzug so nicht unbedingt widerspiegeln.

Insgesamt betrachtet ergab sich in den vergangenen Jahrzehnten eine leichte Abnahme des Anteils an Inhaftierten im offenen Erwachsenenvollzug (Stichtag 31.03.2011: 17,30 %, Stichtag 31.03.2021: 14,49 %), während der Anteil von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug (Stichtag 31.03.2011: 8,25 %, Stichtag 31.03.2021: 9,10 %) etwas zugenommen hat (Dünkel et al., 2016; Dünkel et al., 2018, Statistisches Bundesamt, 2021) . Grundsätzlich dürfen nur solche Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, die dessen besonderen Anforderungen genügen und bei denen nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder während der Haft erneute Straftaten begehen (Prätor, 2016). Auf diese besonderen Anforderungen sowie die Flucht- und Missbrauchsgefahr wird im weiteren Verlauf der Untersuchung noch verstärkt eingegangen. Dabei

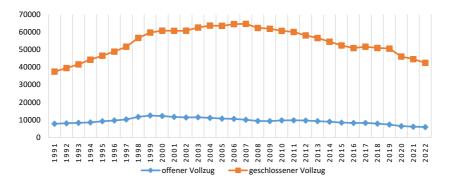


Abbildung 3: Anteil aller Strafgefangener in Deutschland nach Vollzugsform. Absolute Zahlen nach Jahren. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022.

können geeignete Gefangene entweder gemäß dem Vollstreckungsplan des jeweiligen Bundeslandes direkt im offenen Vollzug untergebracht werden oder im Verlauf der Haftzeit – im Zuge der Progression – vom geschlossenen in den offenen Vollzug wechseln (Prätor, 2016; Wimmers, 2017). Bei beiden Einweisungsmöglichkeiten kommen dieselben Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung, auf die nachfolgend noch verstärkt eingegangen werden soll.

In der vorliegenden Studie wird der offene Vollzug in Niedersachsen eingehend beleuchtet und die Wirkung dieser Vollzugsform auf die Legalbewährung empirisch untersucht. Dazu erfolgt zunächst ein Überblick über den theoretischen und empirischen Forschungsstand, um die Bedeutung des offenen Vollzuges für die Wiedereingliederung in bisherigen Forschungsergebnissen herauszuarbeiten. Anschließend gilt es, diejenigen Risiko- und Schutzfaktoren für Rückfälligkeit zu bestimmen, die im weiteren Verlauf für den Vergleich von Gefangenen aus dem offenen und geschlossenen Vollzug herangezogen werden (Kapitel 2) und das Ziel der Studie zu bestimmen (Kapitel 3). Um zu erfassen, wer überhaupt im offenen Vollzug untergebracht wird, wird in Kapitel 4 sodann der rechtliche Hintergrund des offenen Vollzuges aufgezeigt. Nach der Darstellung des konzeptionellen Hintergrunds der Studie (Kapitel 5) werden im Rahmen einer qualitativen Teilstudie die Eignungskriterien mittels Interviews erfasst (Kapitel 6.1). Im Folgenden liegt der Fokus in der quantitativen Analyse (Kapitel 6.2) auf den Daten zu der Verlegungspraxis, dem Haftende, der Entlassungssituation sowie der Rückfälligkeit. Die quantitative Analyse beruht auf einer eingehenden Aktenanalyse, dem Herzstück dieser Studie. Die Stichprobe für

die Aktenanalyse bestand aus jugendlichen und erwachsenen männlichen Personen sowie erwachsenen Frauen, die aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurden. Um eine möglichst *reliable* Schätzung der tatsächlichen Wirkung der Vollzugsform auf die Legalbewährung ermitteln zu können, wurden die folgenden drei Gruppen untersucht:

- aus dem offenen Vollzug Entlassene (zur Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG oder wegen Strafende, Untersuchungsgruppe)
- aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene (zur Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG, Kontrollgruppe I)
- wegen Strafende aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene mit vorherigen unbegleiteten Ausgängen (Kontrollgruppe II)

Die Beschränkung auf diese Gruppen von Entlassenen wurde gewählt, da sich bei Gefangenen im offenen Vollzug und bei jenen im geschlossenen Vollzug mit vorzeitiger Entlassung nach § 57 StGB oder § 88 JGG und/oder mit vorherigen unbegleiteten Ausgängen eine ähnlich positive Prognose bzw. Risikoeinschätzung erwarten lässt: Bei allen drei Gruppen kann nach Ansicht der Anstalt und/oder der Strafvollstreckungskammer verantwortet werden, die Aufsicht über die Gefangenen zu reduzieren bzw. (zeitweise) in Gänze darauf zu verzichten. Nach der Darstellung der qualitativen und quantitativen Forschungsergebnisse mündet die Arbeit in Überlegungen zu Limitationen dieser Studie (Kapitel 6.2.3) und einer eingehenden Diskussion (Kapitel 7) samt Fazit (Kapitel 8).

2. Theoretischer und empirischer Hintergrund

Im Rückblick auf die "Klassiker" der Gefängnissoziologie – insbesondere "Asyle" (Goffman, 1977), "Überwachen und Strafen" (Foucault, 1977) sowie "The Society of Captives" (Sykes, 1971) - gibt es bereits vielfache Erkenntnisse zu dem Gefängnis als "totale Institution" (Goffman, 1977). In diesen wurden vor allem die Deprivationen des Freiheitsentzuges, die Stigmatisierung und die sekundäre Sozialisation während der Haftstrafe beschrieben (Bereswill, 2001; Goffman, 1977). Sykes (1971) hat mit seiner ethnographischen Studie "The Society of Captives" einen wichtigen Beitrag zu den Deprivationen im Strafvollzug sowie dem Prozess der Prisonisierung geliefert. Diese beschreibt die Anpassung an die Gefängniskultur, deren Normen, Werten und Umgangsformen sowie die "Schmerzen der Inhaftierung" (Sykes, 1971, S. 63), mit denen sich die Gefangenen konfrontiert sehen, als krisenhafte Erfahrung. Zentral für die mächtige interne Dynamik im Gefängnis sind die unterschiedlichen strukturellen Entbehrungen (deprivations), die alle Inhaftierten aushalten müssen und die ein Ausdruck des Machtgefüges innerhalb der Institution darstellen. Sykes nennt fünf wesentliche Dimensionen der Deprivation: den Entzug der Freiheit, den Entzug von Gütern und Dienstleistungen, den Entzug von heterosexuellen Beziehungen, den Entzug der (Entscheidungs-) Autonomie sowie die Einschränkung der persönlichen Sicherheit (Sykes, 1971). So beeinflussen die Deprivationen und die Zuschreibungen der Strafhaft das Selbstbild der Inhaftierten nachhaltig (Greve & Enzmann, 2001). Goffman hat in seinem Werk "Asyle" (1961/1977) Gefängnisse und Psychiatrien als "geschlossene Welten" analysiert und festgestellt, dass sich diese als "totale Institutionen", erheblich auf die Wirklichkeit sowie die Selbstidentifikation von Inhaftierten und Patient*innen auswirken. Als totale Institution definiert Goffman eine Einrichtung, in der alle "[...] Angelegenheiten des Lebens [...] an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität" (Goffman, 1977, S. 17) stattfinden. In seiner Untersuchung hat er herausgefunden, dass die Gefangenen mit verschiedenen Anpassungsstrategien jene schwierigen und degradierenden Situationen der totalen Institution bewältigen und sich mit dem "Stigma" der Strafe identifizieren, welches ihnen aufgrund ihrer Haftstrafe zugeschrieben wird.

Der offene Vollzug bietet den Inhaftierten deutlich mehr Freiheiten als der geschlossene Vollzug und vereinfacht die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Eine Vielzahl an Studien verweist auf die Vorteile des offenen Vollzuges, auch mit Blick auf die Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Dienstleistungen und Infrastruktur (Armstrong et al., 2011; Ekunwe, 2007; Motte, 2015; Prätor, 2016; Vanhooren et al., 2017). Insoweit wird angenommen, dass Deprivationen reduziert werden und das Stressempfinden bei einer Inhaftierung im offenen Vollzug sinke. Allerdings stellen das Erleben der Entbehrungen sowie die Anpassungsstrategien bisher ein Forschungsdesiderat dar, welches noch nicht ausreichend untersucht ist. Gleiches gilt für die Frage, wie sich der offene Vollzug auf Rückfälligkeit auswirkt.

2.1 Legalbewährung nach Vollzugsform

In Deutschland gibt es einige wenige Studien, die sich mit der Legalbewährung der aus dem offenen Vollzug Entlassenen befasst haben. Thomas (1992) verglich in einer Studie in Bremen die Rückfalldaten von aus dem offenen Vollzug Entlassenen (N = 122) mit einer Stichprobe von aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen und sogenannten Rückverlegten, d.h. einer Gruppe von Straftätern, die zunächst im offenen Vollzug untergebracht waren, aufgrund von disziplinarisch geahndetem Verhalten dann aber in den geschlossenen rückverlegt wurden. Mit Hilfe von acht Selektionskriterien wurde versucht, möglichst ähnliche Stichproben von Gefangenen aus dem offenen und dem geschlossenen Vollzug zu generieren. Ausgeschlossen wurden dabei u. a. Straftäter mit Betäubungsmitteldelikten und -abhängigkeit, Migranten sowie alle Probanden, die bei Entlassung einen Wohnsitz außerhalb von Bremen angaben. Die Analyse der Bundeszentralregisterdaten (für den Zeitraum zwei Jahre nach Entlassung) zeigte, dass die aus dem offenen Vollzug Entlassenen seltener (sowohl hinsichtlich Prävalenz als auch Inzidenz) mit neuen Straftaten auffielen als die Probanden der Kontrollpopulationen (d.h. aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene und Rückverlegte). Die von den Gefangenen aus dem offenen Vollzug begangenen Rückfalldelikte waren zudem tendenziell weniger schwer als die Delikte in den Kontrollgruppen. Suhling und Rehder (2009) untersuchten den Zusammenhang von der Unterbringung im offenen Vollzug sowie Vollzugslockerungen mit der Legalbewährung von N = 115 in Niedersachsen inhaftierten Sexualstraftätern (Suhling & Rehder, 2009). Die Analysen zeigten, dass selbst bei statistischer Kontrolle von verschiedenen Risikofaktoren (z. B. Alter, Dauer der Haft, Vordelinquenz) Gefangene, die im offenen Vollzug waren (einschließlich in den geschlossenen Vollzug Rückverlegte), eine geringere Rückfallquote aufweisen als diejenigen, die durchgehend im geschlossenen Vollzug waren. In einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug von Prätor und Suhling (2016) konnte gezeigt werden, dass aus dem offenen Vollzug Entlassene signifikant seltener wiederinhaftiert wurden als aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene (22,6 % vs. 38,0 % innerhalb von 3 Jahren). Hinsichtlich der Wiederverurteilungsquote ergab sich allerdings nur ein kleiner und statistisch nicht signifikanter Vorteil des offenen Vollzuges (46,7 % vs. 48,7 %).

Hawliczek und Bieneck (2018) fanden heraus, dass die Gefangenen im offenen Vollzug im Gegensatz zu denen im geschlossenen häufiger zu Vollzugsbeginn einen Hauptschulabschluss oder einen höheren Abschluss vorweisen konnten. Auch in Bezug auf die sozialen Kontakte gab es erhebliche Unterschiede. Gefangene im offenen Vollzug verfügten häufiger über nichtkriminelle Freund*innen und eine Partnerschaft als Inhaftierte aus dem geschlossenem Vollzug. Der soziale Empfangsraum gestaltete sich somit für die Inhaftierten des offenen Vollzuges günstiger. Außerdem wiesen Personen im geschlossenen Vollzug häufiger eine Suchtproblematik auf. Auch in Bezug auf die über den Haftverlauf vermerkten dienstlichen Meldungen zeigten sich Unterschiede zwischen den Gefangenen im offenen und im geschlossenen Vollzug. Da insbesondere bei den Inhaftierten im geschlossenen Vollzug vermehrt dienstliche Meldungen feststellbar waren, korrespondierte die Anzahl registrierter dienstlicher Meldungen mit der Unterbringungsform. Abschließend wurde bei allen fünf kritischen Bereichen (Kriminalitätsentwicklung, Straftatauseinandersetzung, soziale Kompetenz, Persönlichkeit und sozialer Empfangsraum) bei Gefangenen aus dem offenen Vollzug eine günstigere Sozialprognose erstellt. Es zeigten sich vermehrt positive Haftverläufe bei den Inhaftierten aus dem offenen Vollzug sowie häufiger eine vorzeitige Entlassung: So wurden mehr als drei Viertel (79,3 %) der analysierten Proband*innen aus dem offenen Vollzug vorzeitig entlassen und nur 29,7 % aus dem geschlossenen Vollzug. Die Untersuchung belegt, dass Gefangene aus dem offenen Vollzug signifikant häufiger vorzeitig entlassen werden als Inhaftierte, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind. Mit Blick auf die Legalbewährung nach drei Jahren zeigten sich zwischen dem offenen und geschlossenen Vollzug keine erheblichen Unterschiede, jedoch unterschieden sich die Vollzugsformen hinsichtlich der erneuten Inhaftierungsrate von 22,2 % im geschlossenen und 10,3 % im offenen Vollzug. Zusammenfassend belegt die Untersuchung, dass die Unterbringung im offenen Vollzug die Wiedereingliederung der Gefangenen deutlich erleichtert, insbesondere in Bezug auf die Lockerungen, Entlassungsvorbereitung sowie die Legalbewährung (Hawliczek & Bieneck, 2018, S. 365).

Andere Studien, die nicht den Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug adressiert haben, sondern die Rückfälligkeit nach Entlassung zur Bewährung oder zum Strafende, konnten geringere Rückfallquoten bei Inhaftierten mit Strafrestaussetzung zur Bewährung belegen (Elz, 2002; Harrendorf, 2007; Weigelt, 2009). In der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2020) wurde die Legalbewährung nach strafrechtlicher Sanktionierung erfasst. In einem Risikozeitraum von drei Jahren trat die Mehrheit aller Verurteilten (66 %) nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung. Betrachtet man allerdings einen Rückfallzeitraum von zwölf Jahren, zeigt sich, dass 48 % der untersuchten Stichprobe wieder rückfällig geworden sind. Wenn es allerdings zu einem Rückfall kommt, erfolgt in den meisten Fällen eine mildere Sanktionierung: Lediglich 4 % werden bei Rückfälligkeit zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt und nur 6 % zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung, 18 % hingegen erhalten eine Geldstrafe. Mit Blick auf den Jugendvollzug konnte festgestellt werden, dass nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung 64 % rückfällig werden und nach dem Jugendarrest 62 %. Nach Entlassung aus einer Jugendstrafe werden 27 % erneut inhaftiert, bei den Erwachsenen sind es nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe 21 %, die erneut in Haft müssen. Bei einer Geldstrafe hingegen sind es lediglich 2 %.

Das Ergebnis, dass sich im Jugendvollzug höhere Rückfallraten finden, konnte auch für das Vorliegen einer Suchtmittelproblematik bestätigt werden (Hartenstein et al., 2022). Außerdem konnte nachgewiesen werden, dass auch die Ablehnung und der Abbruch von Behandlungsmaßnahmen mit einem schnelleren Rückfall zusammenhängen. Kein Zusammenhang mit der Legalbewährung fand sich für das Vorhandensein eines Ausbildungs- oder Arbeitsangebots nach der Entlassung (Hartenstein et al., 2022).

Zur Erklärung dieser Ergebnisse kann u. a. der Labeling Approach herangezogen werden, da in diesem sog. *Etikettierungsansatz* Devianz nicht als Eigenschaft, sondern als dynamischer Interaktions- und Zuschreibungsprozess angesehen wird (Becker, 1973; Lamnek, 2001; Sack & König, 1968). So werden Personen während ihres Gefängnisaufenthaltes – und auch nach ihrer Entlassung – bestimmte Charaktereigenschaften zugeschrieben, die den Zugang zu Wohnraum, einer Arbeitsstelle oder sozialen Kontaktmöglichkeiten erschweren und die Stigmatisierung verstärken können. Davon

ausgehend, dass eine Inhaftierung mit zahlreichen Deprivationen (Sykes, 1971) einhergeht und die Gefangenen während ihrer Haftstrafe ihren sozialen Empfangsraum außerhalb des Gefängnisses verlieren und sich im Zuge der Prisonisierung an die Gefängniskultur anpassen, ist die Rückfallgefahr nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entsprechend hoch. Aus theoretischer Perspektive existieren unterschiedliche Annahmen über die Wirkungserwartungen des Strafvollzugs auf die Legalbewährung (Nagin et al., 2009). Grundsätzlich sollen im Verlauf der Haftzeit aber die Risikofaktoren der Inhaftierten, die das Rückfallrisiko erhöhen können, reduziert und Schutzfaktoren gestärkt werden. Welche Aspekte als Risiko- oder Schutzfaktoren zählen, soll nachfolgend beleuchtet werden.

2.2 Risiko- und Schutzfaktoren für delinquentes Verhalten

Andrews und Bonta (2010) unterscheiden acht Risikofaktoren ("central eight"), die sich bei vielen Straftäter*innen als kausal für kriminelles Verhalten und Rückfälligkeit erwiesen haben. Dabei kann zwischen primären und sekundären Risikofaktoren unterschieden werden. Zu den primären Risikofaktoren gehören antisoziales Verhalten bzw. kriminelle Vorbelastung, antisoziale Persönlichkeit, kriminelle Einstellungen sowie kriminelle Bekannte/Freund*innen. Zu den sekundären Risikofaktoren zählen Probleme im Zusammenhang mit Familie und Partnerschaft, Ausbildung und Arbeit, Freizeitgestaltung und Substanzkonsum. Die sekundären Faktoren interagieren mit den primären Risikofaktoren und betreffen eher die Lebensumstände. Eine weitere Unterteilung der Risikofaktoren findet durch die Differenzierung in statische und dynamische Merkmale statt. Die dynamischen, d. h. prinzipiell veränderbaren, Risikofaktoren sind für die Planung der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug von hoher Relevanz, da diese in der Vollzugsplanung adressiert werden sollten (s. Risikoprinzip im RNR-Modell, Bonta & Andrews, 2007). Sie unterliegen der Möglichkeit zur Veränderung im Entwicklungsverlauf, während statische Faktoren unveränderliche Merkmale sind wie z. B. Geschlecht, Alter, strafrechtliche Vorbelastung aber auch neurobiologische Schädigungen.

Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, was die "central eight" nach Andrews et al. (2006) konkret auszeichnet. Andrews et al. gehen davon aus, dass Personen mit einer kriminellen Vorgeschichte ein höheres Risiko haben, erneut rückfällig zu werden. Darunter verstehen sie eine frühe und anhaltende Beteiligung an einer Reihe von vielfältigen antisozialen

Handlungen, einen kriminellen Freundeskreis sowie eine antisoziale Persönlichkeit (u. a. Eigenschaften wie mangelnde Selbstkontrolle, riskantes Streben nach Bedürfnisbefriedigung und Aggressivität). Auch antisoziale Kognitionen in Form von kriminalitätsfördernden Einstellungen, Werten und Überzeugungen sowie kognitiv-emotionale Zustände von Ärger, Wut und Trotz gehen mit einem erhöhten Risiko, erneut straffällig zu werden, einher. Beim familiären Risikofaktor sind vor allem die Erziehung und Fürsorge sowie die Beaufsichtigung wichtige prognostische Schlüsselelemente. Im Bereich Arbeit und Schule gilt eine niedrige Leistung und Zufriedenheit in eben diesen Bereichen als Risiko. Genauso ist eine geringe Beteiligung und mangelnde Zufriedenheit bei prosozialen Freizeitaktivitäten mit einem erhöhten Risiko verbunden. Unter dem Risikofaktor Substanzkonsum wird der Missbrauch von Alkohol und Drogen verstanden. Neben diesen Hauptrisikofaktoren nennen die Autoren auch Risikofaktoren mit einem geringfügigeren Wert für die Rückfallprognose. Diese umfassen persönliche und/ oder emotionale Belastungen, schwerwiegende psychische Störungen, körperliche Gesundheitsprobleme, Angst vor behördlicher Bestrafung, niedrige Intelligenz, die soziale Herkunft und Schwere der aktuellen Straftat (Andrews et al., 2006). Die Forschungsergebnisse sprechen zudem dafür, dass das Rückfallrisiko von Straftäter*innen mit der Anzahl und der Vielfältigkeit der vorhandenen Risikofaktoren sukzessive ansteigt. Jüngere Studien zeigen aber auch, dass ein kumulativer Effekt von Risikofaktoren durch das Geschlecht moderiert werden kann. So konnte gezeigt werden, dass männliche Jugendliche deutlich vulnerabler auf Risikokumulationen reagieren als ihre weiblichen Altersgenossinnen (Newsome et al., 2016).

Im Allgemeinen finden sich in der Forschungsliteratur im Bereich soziodemografischer Merkmale einige Risikofaktoren im Hinblick auf die Rückfälligkeit. So werden neben dem Bildungsniveau (Bonta & Andrews, 2017) auch das Alter (Fazel et al., 2016; Harris et al., 1993; Jehle et al., 2016), das Geschlecht (Fazel et al., 2016; Harris & Rice, 2007; Jehle et al., 2016) sowie das Anlassdelikt (Cottle et al., 2001; Fazel et al., 2016; Harris & Rice, 2007; Rettenberger et al., 2015) und die Anzahl der Vorstrafen (Cottle et al., 2001) genannt. Weiterhin hat sich bezüglich kriminologischer und haftbezogener Merkmale gezeigt, dass auch ein junges Alter bei Erstunterbringung ein Risikofaktor für Rückfälligkeit ist. In unterschiedlichen Studien konnte festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit gewalttätigen Verhaltens umso größer ist, je jünger jemand bei der ersten Begehung eines Gewaltdelikts war (Harris et al., 1993; Linster et al., 1996). Die Erkenntnis, dass

Heranwachsende weniger Straftaten begehen, wenn sie erwachsen werden, wurde schon häufig bestätigt und ist gut erklärbar durch sowohl biologische und kognitive als auch soziale Faktoren (Moffitt, 2018; Steinberg & Scott, 2003). Ein möglicher Migrationshintergrund wurde in der bisherigen Literatur oft nur als übergeordneter distaler Risikofaktor betrachtet, der wiederum mit anderen kriminogenen Faktoren, wie z. B. soziostruktureller Benachteiligung, assoziiert ist (Hartmann, 2009). Darüber hinaus konnte ein Zusammenhang zwischen Anpassungsproblemen in Haft und Rückfälligkeit festgestellt werden. Zeigen Straftäter*innen bereits im Vollzug eine eingeschränkte Anpassungsfähigkeit, z. B. in Form von Störungen des Vollzugsablaufs oder abweichenden Verhaltensweisen, wirkt sich dies prognostisch ungünstig auf die Legalbewährung aus (Cochran et al., 2014; Cochran & Mears, 2017). Einen Einfluss der Haftdauer auf die Rückfälligkeit hat die Mehrheit bisheriger Untersuchungen hingegen nicht finden können (Walker & Bishop, 2016; Winokur et al., 2008). In der Meta-Analyse von Cottle et al. (2001) konnte aufgezeigt werden, dass sich die strafrechtliche Vorbelastung als relevantester Prädiktor für Rückfälligkeit erwiesen hat (Cottle et al., 2001). In Prognoseinstrumenten, die zur Einschätzung des Rückfallrisikos verwendet werden, u. a. die Offener Group Reconviction Scale - Version 3 (OGRS 3), die auch in der vorliegenden Studie verwendet wird, finden sich sechs Risikofaktoren: Geschlecht, Alter bei der letzten Verurteilung, Alter zu Beginn des Prognosezeitraums, Anzahl früherer rechtskräftiger Verurteilungen, Alter bei der ersten Verurteilung sowie das aktuelle Delikt (Breiling et al., 2021; Francis et al., 2009; Howard et al., 2009). Diese Aspekte sind ausschließlich statische Faktoren; mit einem AUC-Wert von .80 konnte für die OGRS 3 allerdings eine hohe Vorhersageleistung bestätigt werden, da höhere Werte eine bessere Güte anzeigen¹ (Howard et al., 2009).

Den Risikofaktoren gegenübergestellt sind protektive Faktoren, worunter Merkmale zu verstehen sind, deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens senkt und die als wesentlich für einen Ausstieg aus kriminellen Karrieren angesehen werden (Lösel, 2016; Lösel & Bender, 2003). Viele protektive Faktoren stellen die Gegenpole zu den oben beschriebenen Risikofaktoren dar (z. B. negative Bewertungen antisozialen Verhaltens, ein stützender und sozial integrierter Freundeskreis usw.).

¹ Die ROC-Analysen sowie das Gütemaß AUC (Area under Curve) werden in Kapitel 6.2.2.3 noch ausführlicher erläutert.

Zur protektiven Wirkung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen auf die Legalbewährung gibt es international nur eine eingeschränkte Zahl gut kontrollierter Studien (Duwe, 2017; Lösel, 2016). Eine Meta-Analyse von Wilson et al. (2000) zeigt moderate rückfallreduzierende Wirkungen der Teilnahme an schulischen Maßnahmen (vor allem jenseits des High-School-Abschlusses). Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen geht ebenfalls mit einer etwas besseren Legalbewährung einher (Davis et al., 2014). Weiterhin konnte die protektive Wirkung einer prosozialen Beziehung zu Partner*in, Familie oder Freund*innen durch die Forschung belegt werden (Blokland & Nieuwbeerta, 2005; Sampson & Laub, 2004).

Der bereits beschriebenen Untersuchung von Hawliczek und Bieneck (2018) folgend, weisen Inhaftierte im offenen Vollzug deutlich häufiger Schutzfaktoren (u. a. Schulabschluss, soziale Kontakte, Partnerschaft) und seltener Risikofaktoren in Form der kriminellen Vorbelastung oder der Suchtmittelproblematik auf. Obwohl es gute Gründe und empirische Hinweise dafür gibt, dass der offene Vollzug im Vergleich zum geschlossenen auch den Übergang aus der Haft in die Freiheit erleichtert und mit einer besseren Legalbewährung assoziiert ist (Prätor, 2016; Suhling, 2016; Suhling & Rehder, 2009; Thomas, 1992), fehlt bislang eine Prüfung der tatsächlichen Wirkung des offenen Vollzuges an sich – unabhängig von Merkmalen der Gefangenen.

3. Ziel der Studie

Die Legalbewährung dient als wichtigstes Erfolgskriterium in der kriminalpolitischen Diskussion sowie der Evaluation von Interventionen (Heinz, 2004). Das primäre Ziel des Forschungsprojektes ist die wissenschaftliche Untersuchung der Wirkung des offenen Vollzuges auf die Legalbewährung der Gefangenen, unabhängig von individuellen Merkmalen der Inhaftierten. In bisherigen Studien, die sich mit der Rückfälligkeit der aus dem offenen Vollzug Entlassenen befasst haben, wurden in der Regel stark unterschiedliche Gruppen von Inhaftierten miteinander verglichen. Da aber nur die Gefangenen in den offenen Vollzug gelangen, die dessen besonderen Anforderungen genügen, stellen diese eine besondere Klientel dar und die Vergleichbarkeit mit anderen Inhaftierten ist beschränkt. Aufgrund dieses Selektionseffektes lassen sich die geringeren Rückfallquoten von aus dem offenen Vollzug Entlassenen nicht ohne Weiteres auf die Wirkung der Unterbringungsform zurückführen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die bessere Legalbewährung zumindest teilweise durch die Auswahl von Gefangenen mit einer besonders positiven Prognose bzw. einem niedrigen Risiko verursacht wird. Um den Beitrag dieses Selektionseffekts zu berücksichtigen, wurden in diesem Forschungsprojekt möglichst vergleichbare Gruppen von jugendlichen und erwachsenen Straftäter*innen aus dem offenen und dem geschlossenen Vollzug gebildet und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit (Rückfallquote, -geschwindigkeit und -schwere) miteinander verglichen.

Neben der Untersuchung der Legalbewährung sollen Eignungskriterien für eine Unterbringung im offenen Vollzug sowie Risiko- und Schutzfaktoren für die Rückfälligkeit erfasst werden. Im Rahmen einer Analyse der Haftverläufe von Personen, die aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurden, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Welche Kriterien werden für oder gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug herangezogen?
- 2. Zu welchem Zeitpunkt wird eine Unterbringung im offenen Vollzug gewährt?
- 3. In welchen Fällen wird eine Verlegung in den offenen Vollzug von Seiten der Anstalt befürwortet, von den Gefangenen aber abgelehnt?

3. Ziel der Studie

- 4. Wie häufig finden Rückverlegungen vom offenen in den geschlossenen Vollzug statt?
- 5. Wie häufig kommt es zu intramuralem Fehlverhalten?
- 6. Wie häufig finden Lockerungsmissbräuche statt?
- 7. Wie unterscheidet sich die Entlassungsvorbereitung und -situation im offenen und geschlossenen Vollzug?
- 8. Wie häufig werden die Inhaftierten nach ihrer Entlassung wieder rückfällig?
- 9. Wie unterscheiden sich die Rückfalltaten von Gefangenen, die aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurden?
- 10. Wie unterscheidet sich die Deliktschwere bei erneuter Straffälligkeit nach Entlassung von der Schwere des Anlassdelikts?

4. Juristischer Hintergrund

Der offene Vollzug stellt eine der beiden Hauptformen des Vollzugs einer unbedingten Freiheitsstrafe dar. Er ist auf das Ziel ausgerichtet, die Gefangenen auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten und dadurch langfristig kriminalpräventive Wirkungen bei den Gefangenen zu erzielen. Durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wurde das Ziel der Wiedereingliederung von Strafgefangenen bereits in der berühmt gewordenen *Lebach-Entscheidung* als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bestimmt (BVerfGE 35, 202, Rn. 84; E 98, 169).

4.1 Rechtlicher Rahmen des offenen Vollzuges

Verfassungsrechtlich ist das Prinzip der Resozialisierung in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Ausfluss der Menschenwürde und in Art. 20 Abs. 1 GG, dem Sozialstaatsprinzip, verankert (BVerfGE 35, 202, Rn. 85). Einfachgesetzlich hat dieses Vollzugsziel zunächst im Bundesstrafvollzugsgesetz (§ 2 Abs. 1 StVollzG) Niederschlag gefunden; nach der Föderalismusreform, mit der die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug auf die Bundesländer übergegangen ist, hat der niedersächsische Landesgesetzgeber dieses Ziel in § 5 S. 1 NJVollzG normiert. Hiernach sollen Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dem Gesetzgeber steht bei der Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsvollzugs zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 98, 169), die Notwendigkeit der Gewährung von Lockerungen wurde indes durch das BVerfG betont (vgl. BVerfGE 117, S. 71). So stellte das höchste deutsche Gericht fest, dass ein Vollzug, der Lockerungen im geschlossenen Vollzug per se ausschlösse, u. a. wegen Verkennung des Gewichts des Resozialisierungsprinzips verfassungsrechtlich unzulässig wäre (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430). Dementsprechend dürfen die Vollzugsbehörden nicht diejenigen Maßnahmen (hier Vollzugslockerungen) ohne ausreichenden Grund verweigern, die regelmäßig Grundlage einer Prognoseentscheidung i. S. v. §§ 57, 57a StGB sind. Die Strafvollstreckungsgerichte haben in diesen Fällen zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei der Versa-

gung von Vollzugslockerungen die unbestimmten Rechtsbegriffe der Befürchtung von Flucht oder Missbrauch richtig ausgelegt und angewandt sowie alle relevanten Tatsachen zutreffend angenommen haben; außerdem muss die Vollzugsbehörde den Sachverhalt vollständig ermittelt haben. Ist die Vollzugsbehörde im Falle einer Versagung von Vollzugslockerungen dem grundrechtlich garantierten Freiheitsanspruch nicht hinreichend gerecht geworden, so muss ihr im Aussetzungsverfahren von den Strafvollstreckungsgerichten – unter Ausschöpfung der prozessualen Möglichkeiten – deutlich gemacht werden, dass Vollzugslockerungen geboten sind (vgl. BVerfGE 117, 71, Rn. 112). In einem Beschluss v. 30.04.2009 (2 BvR 2009/08) betonte das BVerfG zudem, dass die Strafvollstreckungskammer im Aussetzungsverfahren eigenständig die Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Lockerungen zu prüfen habe und notfalls eine positive Prognoseentscheidung auch ohne Erprobung in Lockerungen möglich sei.

Folglich ist der deutsche Strafvollzug auf öffnende und entlassungsvorbereitende Maßnahmen auszurichten (Dünkel et al., 2018); bei der Gefahr, dass der Gefangene sich der Freiheitsstrafe durch Flucht entzieht, oder im Falle der Gefahr des Missbrauchs der Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten können diese Maßnahmen allerdings eingeschränkt werden. Rechtliche Grundlage der Beschränkungsmöglichkeit von Lockerungen ist im Ausgangspunkt das in § 5 S. 2 NJVollzG verankerte zweite Vollzugsziel, sprich: der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Explizit sind die Versagungsmöglichkeiten dann u. a. in §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 NJVollzG geregelt. Freilich zeigen die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, dass der Gesetzgeber durchaus bereit ist, Risiken einzugehen und Personen, die für den offenen Vollzug geeignet sind, auch dorthin zu verlegen (Dünkel et al., 2018).

4.2 Verantwortung beim Missbrauch von Vollzugslockerungen

In der Frage der Haftung bei Missbrauch von Vollzugslockerungen ist zunächst zwischen der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Im Rahmen einer strafrechtlichen Beurteilung kommen Delikte wie Gefangenenbefreiung im Amt nach § 120 Abs. 2 StGB, Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB oder Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Betracht. Umstritten ist hingegen, ob und wann eine Strafbarkeit nach § 120 Abs. 1 3. Alt. StGB (Beihilfe zur straflosen Selbstbefreiung) wegen Förderung durch Entscheidung der Anstaltsleitung vorliegt.

Während zum einen eine ordnungswidrige Entscheidung gefordert wird, verlangen andere einen Befreiungswillen, wohingegen eine dritte Auffassung im Rahmen der Rechtswidrigkeit auf den eröffneten Beurteilungsspielraum abstellt (siehe zum Meinungsstand, Laubenthal, 2019).

Auch kann eine Bestrafung der Anstaltsleitung nach Fahrlässigkeitsstraftatbeständen (etwa §§ 222, 229 StGB) in Betracht kommen, wenn Verurteilte eine Straftat während der Lockerung begehen. Dabei ist die Sorgfaltspflichtverletzung der Anstaltsleitung zu prüfen. Hier ist auf das bekannt gewordene sogenannte Limburger Urteil² zu verweisen: Zwei Strafvollzugsbedienstete hatten einem Strafgefangenen, der wegen vielfacher Verkehrsdelikte vorbestraft war, im offenen Vollzug Ausgänge gewährten. Ihm wurde im Rahmen einer allgemeinen Weisung zur Ausgestaltung der gewährten Ausgänge unter anderem auferlegt, kein Fahrzeug zu führen. Während einer Verfolgungsjagd mit der Polizei stieß der Mann mit dem Fahrzeug einer 21-jährigen Frau zusammen, die ihren tödlichen Verletzungen erlag. Der Strafgefangene ist wegen dieses Verhaltens u. a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Landgericht hat die beiden Vollzugsbeamt*innen, die über die Eignung in den offenen Vollzug entschieden haben, wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu Bewährungsstrafen verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen.³ Nach den rechtsfehlerfrei und umfassend getroffenen Feststellungen des Landgerichts seien die Entscheidungen, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere Lockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltspflichtwidrig gewesen. Das Limburger Urteil hat mithin keine Rechtskraft erlangt; gleichwohl hat es die vollzugsbehördlichen Entscheidungen zu Vollzugslockerungen nachhaltig beeinflusst; hierauf wird im weiteren Verlauf dieser Studie zurückzukommen sein. Auf zivilrechtlicher Ebene kommt die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG mit der Rechtsfolge Schadensersatz in Geld in Betracht. Hierüber kann allerdings keine persönliche Haftung erreicht werden, sondern die Haftung trifft das Bundesland, in dem der*die verantwortliche Bedienstete seinen*ihren Dienstort hat. Als Amtspflichtverletzung kann (in Niedersachsen) ein Verstoß gegen § 5 S. 2 NJVollzG geltend gemacht werden. Wegen der Befürchtung, dass jede Tat von Gefange-

² LG Limburg - Urteil vom 7. Juni 2018 - 5 KLs 3 Js 11612/16 (=FS 2018, 385 ff.).

³ BGH - Urteil vom 26. November 2019 – 2 StR 557/18 (=BGHSt 64, 217 ff. = NStZ 2020, 411 ff.).

nen eine zivilrechtliche Haftung des Bundeslandes zur Folge hat, Lockerungen aber zugleich einen wichtigen Bestandteil des Behandlungsvollzugs bilden, muss ein gewisses Risiko in Kauf genommen werden. Diese Einschränkung ist bei der Beurteilung einer möglichen Pflichtverletzung des*der Beamt*in zu berücksichtigen, ohnehin muss er*sie zumindest fahrlässig handeln (Laubenthal, 2011).

4.3 Die gesetzlichen Regelungen über den offenen Vollzug in Niedersachsen

Zentrales Element für die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ist gem. § 9 Abs. 1 S. 1 NJVollzG die Durchführung der Vollzugsplanung (Arloth & Krä, 2021, § 9 NJVollzG Rn. 1; Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 1⁴). Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NJVollzG ist dabei zunächst über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug zu befinden (Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 7).

Das Verhältnis zwischen offenem und geschlossenem Vollzug lässt sich aus § 12 Abs. 1 NJVollzG entnehmen (Arloth & Krä, 2021, § 12 NJVollzG Rn. 1). Die Formulierung dieser Norm ("Die oder der Gefangene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht nach dem Vollstreckungsplan eine Einweisung in den offenen Vollzug ... vorgesehen ist") macht deutlich, dass die (anfängliche) Unterbringung im geschlossenen Vollzug die Regel, die Unterbringung im offenen Vollzug hingegen die Ausnahme sein soll. Damit unterscheidet sich die niedersächsische Regelung über den offenen Vollzug in erheblicher Weise von der Vorgängerregelung im Bundesstrafvollzugsgesetz (§ 10 StVollzG), nach welcher gerade der offene Vollzug die Regelvollzugsform sein sollte (Arloth & Krä, 2021, § 12 NJVollzG Rn. 1).

Auch wenn § 12 Abs. 1 NJVollzG den geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform vorsieht, so gilt dies doch nicht absolut (Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 6).⁶ Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen vom 01.09.2020 (Niedersächsisches Justizministerium - 4431 - 304.30) sieht nämlich vor, dass bestimmte Gruppen von Gefangenen von vornherein im offenen Vollzug untergebracht werden, ggf. auch, um dort das Einweisungsverfahren zu durchlaufen (vgl. i.Ü. Nr. 1 der VV zu § 10

⁴ Gittermann, D. (2023), Kommentierung zu § 9 NJVollzG. In P. Reichenbach (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen, 20. Aufl., C.H. Beck-Verlag.

⁵ Hervorhebung durch Verfasser*innen.

⁶ Reichenbach, P. (2023), Kommentierung zu § 12 NJVollzg. In P. Reichenbach (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen, 20. Aufl., C.H. Beck-Verlag.

StVollzG; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 6). Erst soweit sich – ggf. anlässlich des Einweisungsverfahrens – herausstellt, dass sie den Anforderungen des § 12 Abs. 2 NJVollzG nicht genügen, soll diese Gruppe von Gefangenen nach § 12 Abs. 3 NJVollzG in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 6).

§ 12 Abs. 2 NJVollzG eröffnet sodann die Möglichkeit, Gefangene unter den in der Norm genannten Voraussetzungen aus dem geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug zu verlegen. Voraussetzung für eine Verlegung in den offenen Vollzug ist nach § 12 Abs. 2 Hs. 1, dass die Gefangenen den "besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges" genügen (Arloth & Krä, 2021, § 12 NJVollzG Rn. 1). Was man sich hierunter vorzustellen hat, wird nachfolgend durch die Aufzählung zweier Negativbeispiele ("namentlich" keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu befürchten) konkretisiert. Im Übrigen bleibt indes offen, was unter den "unbestimmten Rechtsbegriff" (Wimmers 2017, S. 37) der "besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges" zu fassen ist. Diese Klausel eröffnet ersichtlich die Möglichkeit, eine Vielzahl von Fällen hierunter zu subsumieren, führt damit aber auch zu Rechtsunsicherheit, weil sie im Einzelfall auslegungsbedürftig ist und den Entscheider*innen einen Beurteilungsspielraum gibt.

Um eine möglichst einheitliche Auslegung zu erreichen, wurde schon zum früheren Bundesstrafvollzugsgesetz eine Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 10 StVollzG erlassen. Aus dieser, für den Vollzug wohl auch weiterhin bedeutsamen Regelung ergab sich in Form einer Negativaufzählung, wann eine solche Eignung grundsätzlich *nicht* vorliegt: Die VV Nr. 1 Abs. 1 listet in lit. a) bis d) Ausschlussgründe auf, worunter wegen Staatsschutzdelikten Verurteilte (lit. a)), Personen, bei denen Untersuchungs-, Auslieferungsoder Abschiebungshaft angeordnet wurde (lit. b)) oder eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht (lit. c)), fallen oder gegen welche die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet wurde (lit. d)). Nach dem OLG Celle⁷ sind in diesen Kriterien indes nur Beurteilungsrichtlinien zu sehen, die eine Prüfung des Einzelfalls nicht entbehrlich machen. Die Notwendigkeit zur individuellen Beurteilung wird auch in VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 klargestellt, wonach von Abs. 1 lit. a), c) und d) Ausnahmen zuge-

⁷ OLG Celle 1. Strafsenat, Beschluss vom 120,01.2005, Az.: 1 Ws 416/04, hier zit. nach Laubenthal (2015).

lassen werden können, wenn "besondere Umstände vorliegen" (Laubenthal 2015, S. 244).

Die VV Nr. 2 Abs. 1 lit. a) bis e) normiert Regelbeispiele. Hiernach sind Gefangene in der Regel für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet, wenn sie erheblich suchtgefährdet sind (lit. a)), sie während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben (lit. b)) oder sie aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind. Gleiches gilt für Gefangene, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben (lit. c)), und für Gefangene, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (lit. d)) oder bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden (lit. e)). Parallel zu der in der VV Nr. 1 Abs. 2 S. 1 enthaltenen Regelung, können gem. VV Nr. 2 Abs. 2 in den Fällen der Nr. 2 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden, wenn "besondere Umstände vorliegen" (Laubenthal 2015, S. 244). Des Weiteren ist in Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG normiert, dass eine besonders gründliche Prüfung bei bestimmten Straftaten durchzuführen ist. Hierunter fallen Straftaten wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des BtMG. Ebenso erfasst sind Gefangene, welche im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handelns mit Stoffen im Sinne des BtMG oder des Einbringens dieser Stoffe geraten sind.

Trotz dieser erweiterten Prüfung bei bestimmten Straftaten hat das OLG Frankfurt⁸ den Grundsatz aufgestellt, dass allein aus der Deliktsart oder der Höhe der Strafe keine fehlende Eignung unmittelbar hergeleitet werden dürfe. Insbesondere müssten nicht bereits sämtliche für die Eignung relevanten Eigenschaften erfüllt sein, bevor eine Verlegung in den offenen Vollzug in Betracht kommt (Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 7). Der offene Vollzug soll vielmehr zum Erlernen der erforderlichen Fähigkeiten selbst beitragen (Gittermann, 2023, § 9 NJVollzG Rn. 7; KG BeckRS 2015, 08296.).

Gesetzlich konkretisiert wird die Eignungsklausel in 12 Abs. 2 durch die Formel, dass "[...] namentlich nicht zu befürchten [ist], dass [die oder der Gefangene] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird". Die Flucht- oder

⁸ OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.07.2001, Az.: 3 VAs 18/01.

Missbrauchsgefahr darf hierbei nicht anhand des Maßstabes des § 57 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB gemessen werden, weil die Fragestellungen erheblich verschieden sind. Bei der Beurteilung der Eignung des Gefangenen i. S. d. § 12 Abs. 2 NJVollzG kommt es nicht auf eine allgemein günstige Sozialprognose (OLG Hamm, Beschluss vom 21.03.2019 - 1 Vollz (Ws) 42/19), sondern allein darauf an, ob davon ausgegangen werden muss, dass er gerade unter den Bedingungen des offenen Vollzuges straffällig werden wird. Die Kriterien, die angelegt werden, um diese oder jene Entscheidung zu treffen, stimmen freilich in weiten Teilen trotzdem überein, weil es jeweils (auch) um die Beurteilung einer Rückfallgefahr geht. Gleichwohl ist es durchaus denkbar, dass Gefangene, bei denen eine bedingte Entlassung nicht vertretbar ist, (weiterhin) im offenen Vollzug untergebracht werden können (OLG Hamm, Beschluss vom 24.01.2017 - 1 Vollz (Ws) 538/16; (Reichenbach, 2023 § 12 NJVollzG Rn. 12). Umgekehrt schließt endlich auch eine fehlende Eignung für den offenen Vollzug eine bedingte Entlassung nicht aus (OLG Koblenz, Beschluss vom 03.02.1981 - 2 Vollz (Ws) 3/81; Arloth & Krä, 2021, § 10 StVollzG, Rn. 7; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.06.2001 - 3 Ws 452/01 StVollz; (Reichenbach, 2023 § 12 NJVollzG Rn. 13). Die Flucht- und Missbrauchsgefahr muss allerdings von der Vollzugsbehörde positiv festgestellt und begründet werden; ein bloßes "non liquet" wäre insoweit nicht ausreichend (OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2018 -1 Vollz (Ws) 376/18; OLG Hamm, Beschluss vom 30.05.2016 – 1 Vollz (Ws) 130/16; OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2014 - 1 Vollz (Ws) 475/14; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 14). Entsprechend der Rechtslage zur Versagung von Vollzugslockerungen gilt auch für die Unterbringung im offenen Vollzug, dass diese nicht allein wegen angeordneter Maßnahmen der Ausländerbehörde (Ausweisung, Abschiebung) unterbleiben darf; diese rechtfertigen ohne Hinzutreten besonderen Umstände im Einzelfall nicht per se die Annahme einer Fluchtgefahr (OLG Hamm, Beschluss vom 30.04.2021 - 1 Vollz (Ws) 112/21, 1 Vollz (Ws) 114/21; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 14).

Die Verlegung in den offenen Vollzug steht mithin u. a. unter dem Vorbehalt der ausreichenden Gewährleistung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit vor weiterer Delinquenz inhaftierter Straftäter*innen. Dementsprechend stehen das Resozialisierungsbedürfnis der Gefangenen sowie das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit in einem natürlichen Spannungsverhältnis, welches im Einzelfall durch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen aufzulösen ist (Reichenbach, 2023, § 5 NJVollzG Rn. 9). Auch

wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt sind, hat der Gefangene keinen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug (Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 15). Vielmehr muss die Vollzugsbehörde nach ständiger Rechtsprechung eine Ermessensentscheidung treffen⁹, wobei das Ermessen allerdings eingeschränkt ist, weil es sich um eine "Soll-Vorschrift" handelt¹⁰. Daraus folgt, dass die Verlegung in den offenen Vollzug bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen den Regelfall bildet; soll der Gefangene gleichwohl im geschlossenen Vollzug verbleiben, ist die Vollzugsbehörde gehalten, diese Entscheidung substantiiert und sorgfältig zu begründen (Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 15).

Die zuständige Behörde des offenen Vollzuges ist an die Verlegungsentscheidung der abgebenden Behörde des geschlossenen Vollzuges gebunden. Eine abweichende Würdigung bereits bekannter Umstände ist ihr versagt; eine Aufnahme des Gefangenen kann sie nur aufgrund bisher unbekannter Tatsachen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen ablehnen (Arloth & Krä, 2021, § 10 StVollzG, Rn. 2; Reichenbach, 2023, § 12 NJVollzG Rn. 16). Im Übrigen darf – wenn ein Gefangener den Anforderungen nicht entspricht – dies keine endgültige Entscheidung sein, sondern: "[i]m Rahmen eines dynamischen Entscheidungsprozesses ist vielmehr immer wieder neu zu prüfen, ob die Entwicklung der Gefangenen oder des Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug zulässt" (Wimmers, 2017, S. 38). Ist ein Gefangener in den offenen Vollzug verlegt worden, richtet sich eine etwaige Rückverlegung nach den Maßgaben des § 12 Abs. 3 NJ-VollzG.

⁹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 110,05.2018 – 2 Ws 112/18; OLG Hamm, Beschluss vom 02.06.2014 – 1 Vollz (Ws) 253/14; OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2011 – 2 Ws 771/11; OLG Celle, Beschluss vom 120,01.2005 – 1 Ws 416/04; Arloth & Krä, StVollzG, § 10 Rn. 10, Rn. 15; Arloth & Krä, § 12 NJVollzG, Rn. 3; Reichenbach, § 12 NJVollzG Rn. 15.

¹⁰ OLG Celle, Beschluss vom 120,01.2005 – 1 Ws 416/04; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 23.11.1989 – 3 Ws 803/89; LG Bielefeld, Beschluss vom 11.06.2012 – 101 StVK 358/12; Arloth & Krä, § 10 StVollzG, Rn. 4; Reichenbach, § 12 NJVollzG Rn. 15.

5. Konzeption des Forschungsprojektes

Das Projekt zielte auf die Untersuchung des offenen Vollzuges ab und gliederte sich in verschiedene Untersuchungsschritte. Zum Einsatz kamen qualitative und quantitative Verfahren, die im Folgenden vorgestellt werden (Abb. 4). In einem ersten Schritt wurden die Kriterien, die für oder gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug herangezogen werden, in leitfadengestützten Expert*inneninterviews erhoben (A). Im nächsten Schritt wurden auf Basis dieser Kriterien möglichst vergleichbare Gruppen von jugendlichen und erwachsenen Straftäter*innen aus dem offenen und dem geschlossenen Vollzug gebildet (B). Es folgte die Analyse der Gefangenenpersonalakten, bei der Risiko- und Schutzmarker erfasst wurden, welche die Entscheidung einer Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Rückfälligkeit beeinflussen (C). Mit Hilfe der Daten aus der Aktenanalyse konnte die Ähnlichkeit der Gruppen (Untersuchungsgruppe, Kontrollgruppe I, Kontrollgruppe II) überprüft werden. Damit die tatsächliche Wirkung auf die Vollzugsform zurückgeführt werden kann, wurden die Untersuchungsgruppe und die kombinierten Kontrollgruppen mittels Matching-Verfahren hinsichtlich ihrer Risiko- und Schutzfaktoren angenähert. Zuletzt wurde durch Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR) geprüft, ob eine erneute strafrechtliche Registrierung seit Entlassung vorliegt (D). Anschließend sind die gematchten Datensätze in Überlebenszeitanalysen eingeflossen, um die Rückfallquote, -geschwindigkeit und -frequenz zu bestimmen. Anders als in vorherigen Studien wurden Selektionseffekte, die auf der Auswahl der Gefangenen basieren, somit reduziert und unterschiedliche Rückfallquoten können auf die Vollzugsform zurückgeführt werden.

Die Projektarbeiten haben im Oktober 2019 begonnen und waren auf insgesamt drei Jahre angelegt. Das Projekt wurde von dem Förderprogramm Pro*Niedersachsen finanziert. Im Juni 2022 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einer kostenneutralen Verlängerung des Projektes bis Ende Dezember 2022 zugestimmt. In dem Projekt wurde zunächst – auf Basis einer Risikobewertung – ein umfangreiches Datenschutzkonzept erarbeitet. Am 31.03.2020 erfolgte die positive Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des KFN zu der vorab durchgeführten Datenschutzfolgenabschätzung. Im Anschluss wur-

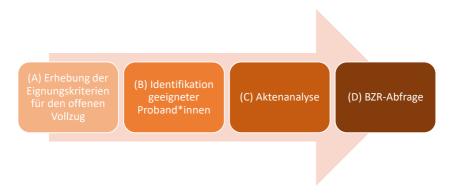


Abbildung 4: Darstellung der Untersuchungsschritte zur Datenerhebung im Projekt.

den Telefoninterviews mit den Leitern*innen der Aufnahmeabteilungen in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten geführt (A). Im Februar und März 2020 fanden insgesamt 16 Expert*innengespräche mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen statt. Ziel der Interviews war es, die Verlegungspraxis im offenen Vollzug umfassend zu beleuchten und die Kriterien einer Unterbringung zu erfragen. Alle Interviewteilnehmer*innen wurden zunächst über die Zielsetzung und den Inhalt des Forschungsprojektes sowie über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der telefonischen Befragung und die Art der Datenverarbeitung aufgeklärt. Die Interviews wurden anschließend transkribiert und computergestützt ausgewertet.

In den Monaten April bis Juli 2020 wurde der Aktenanalysebogen konstruiert und am 16.07.2020 an das niedersächsische Justizministerium zur Prüfung übersendet. Anschließend wurden mit Hilfe des Buchhaltungsund Abrechnungssystems BASIS-Web Stichproben aus geeigneten Proband*innen der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 zusammengestellt (B). Die Auswahl dieser beiden Jahrgänge erfolgte, damit der Beobachtungszeitraum mindestens drei Jahre umfasst, vergleichbar mit anderen Studien zur Legalbewährung ist (u. a. den Rückfalluntersuchungen von Harrendorf, 2007; Jehle et al., 2016) und die Mindesttilgungsfrist des BZR (fünf Jahre) nicht überschreitet (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG). Die Datenbankabfrage (BASIS-Web) verlief ausschließlich über die Mitarbeiter*innen des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges sowie über den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, Fachverfahrensteam Justizvollzug. Die Auskunft darüber, aus welchen Gefangenen die Stichprobe besteht und welche Akten an das Kriminologische Forschungs-

institut Niedersachsen (KFN) übersendet werden sollen, erfolgte allein durch die Mitarbeiter*innen des Kriminologischen Dienstes.

Am 19.10.2020 wurde der Erlass des Kriminologischen Dienstes, der die Aktenanalyse genehmigt und die Anstalten verpflichtet, Ansprechpartner*innen für die Aktenanalyse zu benennen, an alle niedersächsischen Anstalten versendet. Anschließend wurden die Anstalten kontaktiert, um gemeinsam die Aktenkoordination sowie den Aktentransport zu organisieren. Nach der Rekrutierung von Hilfskräften fand im Dezember 2020 deren Schulung statt, um sie auf die Analyse vorzubereiten und mit dem Erhebungsinstrument vertraut zu machen. In diesem Rahmen wurden auch "Probeakten" zu Übungszwecken analysiert; diese wurden dem Projektteam vorab vom Kriminologischen Dienst zur Verfügung gestellt. Die Probeakten bestanden aus anonymisierten Beispieldokumenten von anderen Gefangenen, die nicht in die Stichprobe fielen. Im Januar 2021 begann die Aktenanalyse in den Räumlichkeiten des KFN (C). Die Gefangenenpersonalakten aus der jeweiligen Justizvollzugsanstalt mussten nicht per Post versendet werden, sondern wurden zentral in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hannover gesammelt, zum KFN gebracht und dort von den Projektmitarbeitenden persönlich entgegengenommen. In den Analysebögen zur Auswertung der Gefangenenpersonalakten wurden personenbezogene Daten erhoben, diese ließen aber keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Die Analyse bezog sich primär auf demographische Daten, kriminologisch-relevante Informationen sowie den Verlauf der Haftzeit (Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Suchtmittelabhängigkeit, Lockerungen und Lockerungsmissbräuche, Verhalten im Vollzug etc.). Bei der Aktenanalyse wurde jedem*jeder Gefangenen in der Stichprobe ein projektinterner Identifizierungscode zugewiesen. Die Aktenanalyse wurde im November 2021 abgeschlossen.

Zuletzt wurden die Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge (BZR-Auszüge) für die Proband*innen beantragt, um Analysen zur Rückfallquote, -geschwindigkeit und -schwere durchführen zu können (D). In das BZR werden gem. § 3 BZRG u. a. strafgerichtliche Verurteilungen eingetragen. Der Begriff der Verurteilung, wie ihn das BZRG verwendet, deckt sich nicht mit dem im Strafrecht sonst üblichen Begriff. Vielmehr umfasst er darüber hinaus auch angeordnete Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 4 BZRG). Am 07.12.2020 wurde der Antrag zur Erteilung von Auskünften aus dem BZR zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 42a BZRG an das Bundesamt für Justiz (BfJ) versendet. Am 18.03.2021 wurde die Erteilung der Auskünfte genehmigt, am 05.10.2021 wurde die Liste mit den BZR-

Auskünften vom BfJ an das KFN übermittelt. Das KFN versendete - entsprechend dem vom BfJ geforderten Vorgehen - eine auf CD gebrannte und passwortgeschützte Datei mit Personendaten (Name, Geburtsdatum und -ort) sowie den zugewiesenen Identifizierungscode per Einschreiben an das BfJ. Das Passwort wurde später separat versendet. Die Auszüge aus dem BZR wurden dann vom BfJ passwortgeschützt auf einer CD an das KFN übermittelt, ein Brief mit dem Passwort folgte einige Tage später. In den BZR-Auszügen werden die Personendaten nicht erwähnt. Aufgeführt sind lediglich die im Register vorhandenen Eintragungen sowie der Identifizierungscode. Die Zusammenführung der verschiedenen Datensätze (Aktenanalyse und BZR-Auszüge) erfolgte ausschließlich über den Identifizierungscode. Dieser Zufallscode ergab sich unabhängig von jeglichen Personenmerkmalen. Die Eingabe der Aktenanalysebögen in die EDV wurde im September 2021 begonnen und im Februar 2022 abgeschlossen. Anschließend erfolgten die Eingabe der BZR-Auskünfte sowie die Datenaufbereitung und -auswertung. Da der Großteil der rückfällig gewordenen Gefangenen mehrere Folgeentscheidungen aufwies, bestand vielfach die Schwierigkeit, ein Hauptdelikt für die statistischen Auswertungen zu bestimmen. Daher wurde ein elaborierter Index weiterentwickelt und angewendet, der - basierend auf dem minimalen und maximalen Strafrahmen - für jede Eintragung einen Schweregrad bestimmt und das schwerste Delikt als Hauptdelikt identifiziert. Mithilfe dieses Indizes konnte zusätzlich der Schwereindex einer Tat berechnen werden. So konnte neben der allgemeinen Rückfälligkeit auch die Schwere der Rückfalltat bestimmt werden und im Vergleich zur Anlasstat berichtet werden. Anschließend erfolgten die statistischen Analysen sowie die Datenauswertung. Das Projekt wurde im Dezember 2022 abgeschlossen.

*Exkurs: Bestimmung der Rückfalltat und -schwere

Um zu beschreiben, wie die Rückfallanalyse erfolgt ist, soll zunächst erläutert werden, was überhaupt als Rückfall in der vorliegenden Studie definiert und wie dies untersucht wurde. Einbezogen in die Analyse wurden alle Inhaftierten, die aus dem offenen oder dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, wobei die Vollzugsform bei Entlassung festgestellt wurde. Personen, die zwar während ihrer Haftzeit einmal im offenen Vollzug untergebracht waren, zum Strafende aber aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, wurden entsprechend als geschlossener Vollzug gewertet. Als Rückfall wurde in der vorliegenden Studie jede neue strafrechtliche Registrierung erfasst, die nach der Entlassung eingetragen wurde und deren

Tatdatum *nach* der Entlassung lag. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom jeweiligen Entlassungsdatum der Person bis zu dem ersten Rückfall oder dem Ende des Beobachtungszeitraumes, je nachdem, welches Datum zuerst eintrat. Da in die Stichprobe zwei Entlassungsjahrgänge einbezogen wurden, war das frühste Entlassungsdatum der 01.01.2017 und das späteste der 31.12.2018. Die Abfrage erfolgte im September 2021, sodass der 30.09.2021 als Ende des Beobachtungszeitraumes festgelegt wurde. Demnach liegen zwischen der Entlassung und der Abfrage der BZR-Auszüge drei bis fast fünf Jahre und der Zeitraum ist vergleichbar mit den Rückfallzeiträumen früherer Studien (Harrendorf, 2007; Jehle et al., 2020).

Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckt wurden, blieben damit ebenso unberücksichtigt wie justizielle Reaktionen, die nicht in das BZR eingetragen werden, also der große Bereich der Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG), ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb auch nicht als Rückfallereignis berücksichtigt werden. Erfasst wurde nicht nur, ob jemand wieder rückfällig geworden ist, sondern ebenso die Rückfallgeschwindigkeit, -frequenz und -schwere sowie die Sanktionierung dieser Tat(en). Hier wurde die verhängte Sanktion mitsamt den einbezogenen Entscheidungen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Höhe der Strafe bei Freiheits- und Geldstrafen erfasst. Zudem wurde erhoben, ob eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde (mitsamt dem Ende der Bewährungszeit) sowie die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO). Die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen wurde nicht als neue Rückfalltat gezählt, da diese keine neue Straftat enthält und für die einzelnen Taten bereits Entscheidungen vorliegen. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung wurde die gebildete Gesamtstrafe als Sanktion erfasst.

Relevant für die vorliegende Untersuchung waren ausschließlich solche Folgeentscheidungen, deren Tatdatum nach der Entlassung lag, da sonst auch Taten betrachtet würden, die noch während der Haftzeit begangen und ggf. auch schon währenddessen sanktioniert wurden (oder sogar vor der Haftzeit begangen, aber erst währenddessen sanktioniert wurden). Wenn ein Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde oder die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen hat, wurden die Taten ebenfalls berücksichtigt (ebenso bei Personen, die schuldunfähig

sind). Das kritische Ereignis stellt dann den ersten Rückfall nach der Entlassung aus der Haft dar. Bei Personen, die nicht rückfällig geworden sind, wird die Zeitspanne von der Entlassung bis zur Übermittlung der BZR-Auszüge an das KFN im September 2021 zugrunde gelegt. Diese nicht rückfällig gewordenen Personen stellen sogenannte zensierte Fälle dar, da das kritische Ereignis bis zum Ende des Beobachtungszeitraums nicht eingetreten ist.

Ein erheblicher Teil der Gefangenen wies nach der Entlassung mehrere Eintragungen innerhalb des Rückfallzeitraumes auf. Es wurden alle zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen erfasst, um die Frequenz abzubilden. Allerdings war häufig nicht ersichtlich, ob mehrere Delikte, die Gegenstand einer Entscheidung waren, in Tateinheit (§ 52 StGB) oder in Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB) begangen wurden. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der Delikte innerhalb einer Eintragung nicht erfasst, sondern *eine* Entscheidung wurde als *eine* erneute Straftat festgehalten. Es wurden allein die Folgeentscheidungen summiert, um die Rückfallfrequenz anzugeben.

Um - bei Vorliegen mehrere Folgeeintragungen im BZR - ein Delikt als Hauptdelikt zu bestimmen, wurde zudem ein Schwereindex angewendet. So konnte einerseits für die Auswertungen ein Delikt identifiziert werden und andererseits die Schwere von Rückfalltaten, auch im Vergleich zur Anlasstat, abgebildet werden. Demnach wird nicht allein der Rückfall als zentrales Erfolgskriterium gemessen, sondern ebenfalls eine eventuelle Veränderung der Deliktschwere (Lauchs et al., 2020; Levenson & Prescott, 2014; Riesner, 2014; Schmucker & Lösel, 2015). Diese Veränderung der Schwere wird in vielen Studien nicht berücksichtigt (Sweeten, 2012). Es gibt verschiedene Ansätze zur Quantifizierung der Deliktschwere, so u. a. Häufigkeitszählungen, Varietätsskalen, Gewichtung nach subjektiver Deliktschwere (z. B. Cormier-Lang-System), Gewichtung über verursachte Kosten oder die verhängte Strafhöhe (Lauchs et al., 2020). Allerdings weisen diese Ansätze eine Reihe von methodischen und inhaltlichen Herausforderungen auf. So wird z. B. bei Häufigkeitszählungen davon ausgegangen, dass mehr Rückfalldelikte auch automatisch eine schwerere Rückfälligkeit bedeuten, wobei hier geringfügige Delikte (z. B. Schwarzfahren) überbewertet werden und zu einer Verzerrung führen (Sweeten, 2012). Auch die subjektive Einschätzung der Deliktschwere mittels der Cormier-Lang-Skala birgt aufgrund von kulturellen, geschlechtsbezogenen und gesellschaftlichen Faktoren einige Probleme hinsichtlich der Validität. Schwierigkeiten bereitet jedoch auch die Orientierung an der verhängten Freiheitsstrafe, da eine Verurteilung auch immer von Vorstrafen und unterschiedlichen Urteilspraktiken abhängig ist (Grundies, 2018; Sherman et al., 2016; Streng, 2012). Aufgrund dieser verschiedenen Herausforderungen wird für die Operationalisierung der Deliktschwere auf einen bereits bestehenden Index von Riesner (2014) zurückgegriffen. Dieser basiert auf den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafrahmen für eine Tat und bringt Delikte mittels einer Kombination von Mindest- und Höchststrafe in eine Rangfolge. Zugleich wird angenommen, dass diese Straftatbestände "[...] gesellschaftliche Wert- und Moralvorstellungen widerspiegeln, was beispielsweise durch die umfangreichen Reformen des Sexualstrafrechts in den letzten Jahren" (Lauchs et al., 2020, S. 304) gezeigt wurde. Zudem hat die kriminelle Vorgeschichte keinen Einfluss auf den Index. Es ist allerdings darauf zu verweisen, dass sich aufgrund von Gesetzesänderungen auch die Strafrahmen verändern können und in einem Straftatbestand auch verschiedene Delikte zusammengefasst sein können, so setzt sich bekanntlich der Raub (§ 249 StGB) aus Nötigung (§ 240 StGB) und Diebstahl (§ 242 StGB) zusammen. Außerdem können Strafmilderungen bei Beihilfe und Versuch nicht erfasst werden und bei Personen, die im Ausland nach anderen Strafnormen verurteilt wurden, muss auf deutsche Rechtsnormen zurückgegriffen werden.

Da die Arbeit von Riesner (2014) bereits einige Jahre zurückliegt und einige Straftatbestände reformiert wurden, wurden für die vorliegende Untersuchung erneut alle Strafnormen nach Maximal- und Minimalstrafe geordnet. Anschließend wurde allen einzigartigen Kombinationen ein Rangwert zugewiesen, diese wurden mit einer Exponentialfunktion von 1 bis 100 transformiert (Tab. 16, s. Anhang). So wurde am oberen Ende der Skala ein größerer Anstieg der Deliktsschwere erreicht (Riesner, 2014). In der vorliegenden Studie wurde bei Vorliegen von mehreren Rückfalldelikten mittels dieses Vorgehens das schwerste Delikt ausgewählt. Um Unterschiede der Deliktschwere zwischen der Bezugs- und Folgeentscheidung zu ermitteln, wurde der maximale Schwereindex für das Anlassdelikt und der maximale Schwereindex für die Rückfalltat (Tat nach der Entlassung) miteinander verglichen. Die Anzahl der Taten wurde dabei nicht berücksichtigt, allerdings wurde bei den Personen, die nicht rückfällig geworden sind, ein Schweregrad von 0 vergeben. Durch den Vergleich des maximalen Schwereindexes der Anlass- sowie Folgetat konnte untersucht werden, ob trotz des Rückfalls eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist.

em 03.12.2025, 02:41

6. Analyse

Im Folgenden sollen die qualitativen und quantitativen Teilschritte der Untersuchung mit einer spezifischen Beschreibung der Datengrundlage, Methodik und Auswertungen separat präsentiert werden. Da diese aufeinander aufbauen, erfolgten zunächst die Betrachtung der qualitativen Datenerhebung mittels Leitfaden sowie die Darstellung der qualitativen Inhaltsanalyse und der Ergebnisse der Telefoninterviews (Abschnitt 6.1). Unter 6.2 liegt der Fokus auf den quantitativen Datenerhebungs- und Auswertungsschritten, demnach der Aktenanalyse, dem Matching sowie den Überlebenszeitanalysen zur Bestimmung von Rückfälligkeit.

6.1 Qualitative Analyse

Die qualitative Teilstudie zielte darauf ab, die Entscheidungspraxis einer Verlegung in den offenen Vollzug nachzuvollziehen und zu erläutern. Dabei geht es vor allem um die Fragen: Wer wird im offenen Vollzug untergebracht? Welche Kriterien beeinflussen die Entscheidung? Wer trifft die Entscheidung? Welchen Chancen und Möglichkeiten bietet eine Unterbringung im offenen Vollzug den Inhaftierten? Welche Probleme und Schwierigkeiten sehen diejenigen, die die Entscheidung treffen? Um diese Fragen zu beantworten, wurden Interviews mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen geführt. Da es sich bei den "besonderen Anforderungen" für eine Verlegung in den offenen Vollzug in § 12 Abs. 2 NJVollzG um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (s. o. Kapitel 4), bestand das Ziel der Interviews mit den Expert*innen darin, diesen Begriff mit Praxisinhalten zu füllen und zu konkretisieren. dazu genutzt.

Im Folgenden sollen der Zugang sowie das Erhebungsinstrument kurz vorgestellt werden. Anschließend erfolgt die Beschreibung der Datengrundlage sowie der Auswertung der Expert*inenninterviews.

6.1.1 Datengrundlage und Methodik

Die Expert*innen im Strafvollzug wurden postalisch kontaktiert. Insgesamt benannten zwölf von dreizehn Justizvollzugsanstalten einen oder mehrere Gesprächspartner*innen für die telefonische Befragung, eine Justizvollzugsanstalt hat mangels personeller Kapazitäten eine Teilnahme an der Befragung verweigert. Im Februar und März 2020 wurden 16 Interviews geführt. Die Befragung mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen erfolgte telefonisch und wies gegenüber Face-to-Face-Interviews einige Vorteile auf, so zum Beispiel im Hinblick auf eine bessere Erreichbarkeit von Personen aufgrund von Flexibilität, Zeitersparnis, Kosteneffizienz und Privatsphäre (Gläser & Laudel 2009, S. 153; Sturges & Hanrahan 2004, S. 113). Für die telefonische Befragung wurde ein Leitfaden entwickelt (s. Anhang). Dieser umfasste insgesamt knapp 30 Fragen und widmete sich verschiedenen Themenblöcken: Zunächst wurden grundlegende Daten zu den Belegungsund Auslastungskapazitäten in der jeweiligen Abteilung des offenen Vollzuges erfasst. Als nächstes wurde erfragt, wann eine Verlegung in den offenen Vollzug grundsätzlich vorgesehen ist und welche Anforderungen und Kriterien es gibt. Hier wurden einerseits Faktoren erhoben, die sich positiv auf eine Verlegungsentscheidung auswirken, und andererseits solche, die gegen diese herangezogen werden. Der nächste Block widmete sich der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Abschließend erfolgten Fragen zu der Entlassungsvorbereitung sowie der Resozialisierung der Strafgefangen.

Der Vorteil der Durchführung von leitfadengestützten Interviews liegt darin, dass der konsequente Einsatz des Leitfadens die Vergleichbarkeit der Daten erhöht und die Aussagen sich anschließend systematisch auswerten lassen (Helfferich, 2019). Leitfadeninterviews sind durch ihr Erhebungsinstrument definiert, Expert*inneninterviews über ihre Zielgruppe sowie den Fokus auf das spezielle Wissen der Befragten (Flick, 1995; Helfferich, 2019; Kruse, 2014). In der Forschung besteht eine umfangreiche Diskussion darüber, wer als Expert*in gilt (Bogner & Menz, 2005b, 2005a; Kruse, 2014). Grundsätzlich ist diese Entscheidung immer abhängig von dem Forschungsinteresse sowie dem speziellen Handlungs- und Forschungsfeld (Helfferich, 2019; Kruse, 2014; Meuser & Nagel, 2005). Im Forschungsprojekt wurden die Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen im offenen und geschlossenen Vollzug ausgewählt, da diese über ein spezifisches Rollenwissen verfügen (Bögelein et al., 2016; Flick, 2007; Meuser & Nagel, 2005; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2008). Als Angehörige einer Funktionsstelle oder Funktionsträger*innen sind Expert*innen Teil eines spezifischen Handlungsfeldes und ermöglichen einen direkten Zugang zu der sozialen Wirklichkeit (Bögelein et al., 2016; Flick, 2007; Helfferich, 2019). In der vorliegenden Untersuchung wurden die Gespräche mit den Expert*innen in der ersten Phase des Projektes durchgeführt, um einen orientierenden Einblick in das Forschungsfeld zu erhalten und den Untersuchungsgegenstand thematisch zu strukturieren.

Nach der vollständigen Transkription und Anonymisierung der Interviews erfolgte die Auswertung der 16 Expert*innengespräche in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) und computergestützt unter Verwendung von *MAXQDA*. Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, das Textmaterial auf seine wesentlichen Strukturen zu reduzieren, um den manifesten Inhalt des Materials objektiv und systematisch zu beschreiben und trotzdem ein Abbild des Gesamtmaterials zu schaffen (Berelson, 1952; Mayring, 2010). Das regelgeleitete, methodisch kontrollierte Vorgehen nach Mayring zeichnet sich gegenüber anderen Analysemöglichkeiten, wie beispielsweise hermeneutischen Verfahren, durch seine Nachvollziehbarkeit und Intersubjektivität aus (Mayring, 2010).

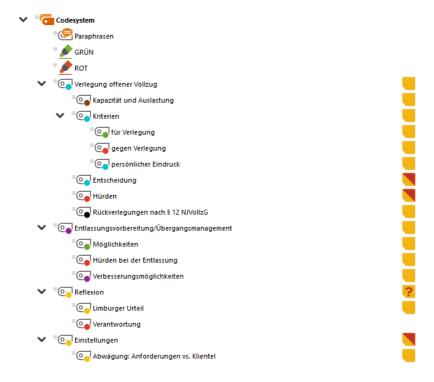


Abbildung 5: Kategoriensystem in MAXQDA.

Für die Auswertung der Interviews wurden zunächst deduktiv aus dem Leitfaden Kategorien entwickelt und anschließend induktiv mit dem Interviewmaterial ergänzt (Ramsenthaler, 2013). Folglich wurden die theoretisch abgeleiteten Kategorien am Material überprüft und weiterentwickelt. So ist das Verfahren auch für bis dato nicht beachtete Aspekte im Text offen. Dem endgültigen Kategoriensystem wurden entsprechende Memos, Codierregeln und Ankerbeispiele zugeordnet, um die Analyse systematisch und für andere nachvollziehbar zu gestalten (Abb. 5). Anschließend wurden einzelne relevante Text- und Analyseeinheiten den zuvor bestimmten Kategorien im System zugeordnet.

Um eine möglichst nachvollziehbare und auf verschiedenen Sichtweisen basierende Auswertung und Codierung der Interviews zu ermöglichen, wurde das vorliegende Material unabhängig voneinander zunächst von der Erstautorin und anschließend von einer Forschungspraktikantin¹¹ ausgewertet. Folglich wurde die gesamte Analyse von zwei Personen durchgeführt, um aufzuzeigen, ob mehrere Codier*innen zu demselben Ergebnis gelangen und die Codes übereinstimmen (Mayring, 2010). Durch die Definition von Codiereinheiten, -regeln und Ankerbeispielen wird eine entsprechende Anwendung durch mehrere Bearbeiter*innen möglich und eine größere Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit gewährleistet. Für die Zuordnung von Codes zu qualitativem Datenmaterial sollten bestimmte Qualitätskriterien angelegt werden, damit die Zuordnung nicht arbiträr und willkürlich passiert, sondern eine bestimmte Reliabilität erreicht wird. Die Intercoderreliabilität nimmt in der qualitativen Inhaltsanalyse eine wesentliche Stellung ein (Mayring, 2010). Die Überprüfung und Verbesserung der Intercoder-Übereinstimmung ist eng mit der Forschungstradition der (qualitativen) Inhaltsanalyse verbunden und wird dort als ein zentrales Qualitätsmerkmal angesehen (Kuckartz, 2016; Mayring, 2010). Nach der unabhängigen Codierung wurde zunächst für jeden einzelnen Code die prozentuale Übereinstimmung mit Hilfe von MAXQDA errechnet. Anschließend wurde ebenfalls mittels MAXQDA der Cohens-Kappa-Koeffizient bestimmt. Dieser schätzt die Übereinstimmungsgüte und die Zuverlässigkeit von Bewertungen ein und rechnet mögliche zufällige Übereinstimmungen aus der einfachen prozentualen Übereinstimmung heraus (Rädi-

¹¹ Die Forschungspraktikantin war Studentin des Studiengangs Kriminologie und Gewaltforschung an der Universität Regensburg und hat von 06/2020-08/2020 ein Praktikum im Projekt absolviert und wurde entsprechend im Umgang mit MAXQDA sowie der qualitativen Inhaltsanalyse geschult.

ker & Kuckartz, 2019). Folglich bildet der *Kappa-Wert* die Grundlage für eine systematische Diskussion über die Unstimmigkeiten der Analyse sowie die Konsequenzen für die gemeinsame Auswertung. Der Kappa-Wert liegt in der vorliegenden Analyse (mit einem Übereinstimmungsbereich von 90 %) bei 0.65 mit einer Range von 0.48-0.76. Nach Mayring gelten erst Werte über 0.7 als ausreichend reliabel. Aus diesem Grund erfolgten vielfache Nachbesprechungen zwischen den Codiererinnen, bis eine 100 %ige Übereinstimmung erzielt wurde. Die Meinungen beider Codiererinnen wurden gleichbehandelt.

6.1.2 Ergebnisse

Die Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug basiert auf den Gefangenenpersonalakten; diesen kommt im Strafvollzug eine wesentliche Bedeutung für die Vorbereitung von Entscheidungen und deren Umsetzung zu. Ihre Bedeutung geht weit über die bloße Registrierungsfunktion hinaus (Wolter & Häufle, 2014). Innerhalb der Akte befinden sich zahlreiche Informationen von verschiedenen Institutionen, wie z. B. von Staatsanwaltschaft oder Polizei, die gesichtet und ausgewertet werden müssen. Auf Basis der Gefangenenpersonalakte wird dann die Entscheidung im Zuge einer Vollzugsplankonferenz getroffen (vgl. § 9 Abs. 4 NJVollzG), wie ein*e Expert*in berichtet:

"Und das Ganze wird dann zusammengefasst in einer Entscheidung, wo wir dann genau abprüfen, einmal die Fluchtgefahr und einmal die Missbrauchsgefahr hinsichtlich neuer Straftaten. Und da wird dann am Ende, gibt es dann eine Ermessensentscheidung, wo die Ermessenserwägungen eben aufgeführt werden, das Für und Wider und dann letztendlich ist das im Grunde genommen ein Punktekatalog, den wir zwar nicht führen, aber gedanklich doch wohl führen." (P11, Pos. 90)

6.1.2.1 Eignungskriterien

Aus den Interviews ergaben sich manifeste Eignungskriterien, die in Tabelle 1 mit jeweils einem Ankerbeispiel dargelegt sind. Als relevanteste Kriterien wurden die strafrechtliche Vorbelastung (u. a. Anzahl und Art der Vorstrafen, Bewährungsversagen, Länge und Art der Haftstrafe, Anlassdelikt) sowie das Verhalten während der Haft (Zuverlässigkeit, Absprachefä-

higkeit, Mitarbeitsbereitschaft und die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen) genannt. Wesentlich ist weiter, dass die Gefangenen die Regeln im offenen Vollzug akzeptieren, diese befolgen und fähig sind, sich in die Gemeinschaft einzugliedern und sich regelkonform zu verhalten. Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstdisziplin und Zuverlässigkeit wurden von vielen Expert*innen als positive Eigenschaften genannt (vgl. u. a. Pl, Pos. 70; P6, Pos. 34-36). Außerdem ist es von Relevanz, ob eine Person sich selbst zur Haftstrafe gestellt hat oder von der Polizei zugeführt werden musste und ob sich die Person zum ersten Mal im Vollzug befindet (sog. Erstvollzug). Des Weiteren werden dem sozialen Empfangsraum in Bezug auf das familiäre Umfeld, die Arbeitsfähigkeit bzw. dem Arbeitsplatz und der Wohnsituation eine große Bedeutung zugeschrieben, da diese als wesentlich für die Resozialisierung der Gefangenen wahrgenommen werden (vgl. Pl, Pos. 32; 92):

"Ne, also was wir, denke ich, eher nochmal so positiv bewerten, sind auch so, ähm, perspektivische Punkte oder zum Beispiel Einbindung in äh ein soziales Umfeld, ne?" (P10, Pos. 26)

Tabelle 1: Kriterien aus Expert*inneninterviews mit Ankerbeispiel.

	Kriterium	Ankerbeispiel	
für eine Verlegung	Mitarbeitsbereit- schaft/Teilnahme- bereitschaft	"[] möchte eine Therapie vorbereiten, dann können wir ihn auch in den offene Vollzug nehmen" (P11, Pos. 82); "Aufgeschlossenheit [] spielt [] ganz wesentlich auch, ähm, mit ein in d Entscheidung" (P7, Pos. 161)	
	Absprachefähigkeit	"() nicht flucht- und missbrauchsgefährdet ist, und ähm, ja auch ob der persönlich geeignet ist dafür, da müssen schon besondere Anforderungen und Mitarbeit liegen und ähm, Bereitschaft und ähm, auch die Fähigkeit sich an Regeln zu halten" (P1, Pos. 38)	
	Positive soziale Anbindung	"Also positiv ist natürlich, wenn jemand [] eine Familie oder eine feste Kontaktperson [] hat" (P11, Pos. 70)	
	Wohnsitz	"Also positiv ist natürlich, wenn jemand einen festen Wohnsitz hat" (P11, Pos. 70)	
	Arbeitsplatz	"Es wirkt positiv, wenn jemand eine Familie ernährt zum Beispiel, Arbeitsplatz draußen hat" (P1, Pos.32); "Dann schau ich natürlich dann noch mehr, ob ich ihn nicht dann sofort in den Offenen verlegen kann, damit er sein Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten kann" (P7, Pos. 138)	
	Erstvollzug	"Positiv kann sein, wenn man das erste Mal im Vollzug ist, weil wir immer davon ausgehen, dass Erstvollzügler als besonders haftempfindlich gelten müssen. Das heißt, die sind in der Regel beeindruckt vom Vollzug und eh wollen sich auch an die Regeln halten. Deswegen ist positiv der Erstvollzug" (P11, Pos. 72)	
	Selbststellung	"Also äh Grundvoraussetzung äh ist erstmal oder sollte sein, dass der Gefangene sich selber gestellt hat" (P1, Pos. 170)	

	Kriterium	Ankerbeispiel				
gegen eine Verlegung	Suchtmittel- abhängigkeit	"[] eher ausgeschlossen, das ist ja immer ein großes Kriterium, dass dann die Missbrauchsgefahr eben zu groß ist" (P14, Pos. 21); "Sucht äh wie gesagt ist, ist das ganz große Problem" (P2, Pos. 260)				
	Arbeitslosigkeit	"Wenn jemand auf der Straße gelebt hat und keine Bezüge wird das eher negativ wirken" (P1, Pos.32)				
	Offene Verfahren	"Könnte ja auch bedeuten, dass vielleicht noch mit einer erheblichen Strafzeiterhöhung zu rechnen ist" (P4, Pos. 154)				
	Bewährungs- widerruf	"Die Nichteignung festgestellt und dann ja auch die Hinweise gegeben, warum. Also zum Beispiel [] offene Verfahren sowie Bewährungswiderrufe" (P13, Pos.20)				
	Vorstrafen	" [] also ist jemand massiv vorbestraft, wirkt das negativ, ist jemand ne? weg schwerer Straftaten, wegen Sexualstraftaten vorbestraft, wirkt das natürlich ni so positiv" (P1, 28)				
	unsicherer auslän- derrechtlicher Status	"Weil dies könnte ja auch, ähm, eine wichtige Rolle spielen, wenn jemand be spielsweise, ähm, als nicht-deutscher Staatsbürger ausgewiesen werden soll [könnte das einen erheblichen Fluchtanreiz bedeuten, sodass wir dann in diese Fall vorsichtig wären und einen Inhaftierten in den geschlossenen Vollzug ablöse könnten" (P4, Pos. 158); "Natürlich die die ausländerrechtliche Situation dann meistens auch einer Unte bringung im offenen Vollzug entgegen steht" (P12, Pos.7)				
	Anlassdelikt	"Schwere Gewaltstraftaten, wenn da Wiederholung befürchtet wird, natürlich auch nicht, Mörder, Räuber, haben da am Anfang vor allem Schwierigkeiten in den offenen Vollzug zu kommen, das ist da auch ausgeschlossen zum größten Teil" (P1, Pos. 52); "Zum Beispiel [sind] Sexualstraftäter und auch Mörder erst mal per se ausgeschlossen" (P12, Pos. 26)				
	Länge der Haftstra- fe/ langer Strafrest	"Ähm also jemand äh, der mit mit einigen Jahren äh Haftzeit, die er zu verbüßen hat, äh hier aufschlägt, ähm, der der scheidet bei mir auch schon von vorn herein aus" (P2, Pos. 38)				
	Fehlverhalten/ Dis- ziplinarmaßnahmen	"Und dann kommt natürlich noch vollzugliches Verhalten [] gucken wir auch, wie hat er sich im Vollzug verhalten, gibt es negative Eintragungen in Basis, Disziplinarverfahren, Sicherheitsverfügungen" (P11, Pos. 44)				
	Impulsives und aggressives Verhalten	"Ist er in der Lage sich einzuordnen in die Gemeinschaft, ist er in der Lage einzuordnen in den Vollzug auch, ist er tendenziell aggressiv, geht er gegen ähm, oder kann er eben Weisungen umsetzen, kann er Weisungen empfangen auch (). Ja solche Sachen sind für die persönliche Eignung des offenen Vollzueben auch wichtig" (P1, Pos. 78)				
	Radikalisierung/ Einbindung in eine Subkultur	"Ähm, ja dann gucken wir, ist der eingebunden in ein subkulturelles Milieu? Familiär oder einfach von sich aus?" (P15, Pos. 136); "Gibt es bei dem Gefangenen eventuell eine Radikalisierung, egal ob es jetzt rechtsradikal, ob`s linksradikal, ob`s islamistisch-religiös ist, all das sind Punkte, die da mit rein gehen" (P3, Pos. 91)				
	Psychische Auffälligkeiten	"nicht geeignet sind Inhaftierte, [die] psychische Auffälligkeiten aufzeigen" (P4, Pos. 139) "[Wenn] er eine psychische Erkrankung hat, mit psychopathologischer Auffälligkeit, dann ähm, würden wir ihn hier wahrscheinlich nicht verlegen" (P4, Pos. 116)				

Gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen laut den Expert*innen vor allem intramurales Fehlverhalten oder psychische Auffälligkeiten, Suchtmittelkonsum, offene Verfahren, Radikalisierung oder die subkulturelle Einbindung; ebenso aggressives Verhalten und das Missachten von Anweisungen (vgl. Pl, Pos. 78). Die Interviews zeigen, dass insbesondere eine Suchtmittelabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung für die Verlegung in den offenen Vollzug extrem negativ gewichtet wird, da die Gefahr groß ist, dass im offenen Bereich des Vollzuges und im Rahmen von Vollzugslockerungen Drogen oder Alkohol konsumiert werden oder ein erhöhter Fluchtanreiz aufgrund des Suchtdrucks entsteht (vgl. u. a. Pl, Pos. 42; Pl2, Pos. 28). Außerdem besteht das Risiko, dass neben dem persönlichen Suchtmittelmissbrauch auch andere Mitgefangene negativ beeinflusst oder bedroht werden können.

"Wegen verschiedener Ursachen, ähm, eine Ursache ist auf jeden Fall, dass wir, ähm, Angst haben, dass im Rahmen von Lockerungen hier auch Drogen oder sowas eingebracht werden in den Vollzug, weil da Leute erpresst werden [...]." (PI, Pos. 70)

Auch Straftäter*innen, die wegen schweren Raubes, Gewaltstraftaten oder Sexualdelikten inhaftiert sind, werden zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht, da keine schwere Straftat mit langer Haftzeit vorliegen sollte:

"Ähm also jemand, [...] der mit einigen Jahren äh Haftzeit, die er zu verbüßen hat, äh hier aufschlägt, ähm, der der scheidet bei mir auch schon von vornherein aus [...]." (P2, Pos. 38)

Als weiteres Kriterium, welches gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug spricht, benennen viele Expert*innen, dass von der Polizei festgenommene und zugeführte Strafgefangene negativ bewertet werden, da die Gefahr einer Entweichung höher eingeschätzt wird:

"Und ähm wenn er zugeführt wurde, also das heißt ja (lacht) nichts anderes, als dass er verhaftet wurde und dann auch durch die Polizei dann äh ins Gefängnis äh verbracht wurde. Ähm wenn Sie das schon lesen, dann ist das schon, schon das erste ganz Große äh Hindernis für den Gefangenen." (P2, Pos. 106)

Insgesamt zeigten die Expert*innen auf, dass es keine richtigen Ausschlusskriterien gibt, sondern immer das "Gesamtpaket" (P15, Pos. 126) bewertet wird und Aspekte, die für bzw. gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug sprechen, gegeneinander abgewogen werden und es demnach immer auch eine Einzelfallentscheidung ist:

"[...] auch wenn jemand bei der Festnahme Widerstand geleistet hat, ist es gut möglich, [...], dass wir dann die Eignung für den offenen Vollzug feststellen können. [...]. Auch wenn bei einem Gefangenen Suchtproblematik besteht, auch wenn ein Gefangener sehr häufig wieder straffällig geworden ist, auch wenn ein Gefangener vielleicht vor der Inhaftierung auf der Straße gelebt hat, alles irgendwo Faktoren, die irgendwo gegen eine Eignung für den offenen Vollzug sprechen, aber trotzdem kann man bei diesem einzelnen Gefangenen auch zu dem Ergebnis kommen, dass er hier stabil genug ist für die Unterbringung. Es ist keine mathematische Gleichung, die irgendwo da aufgestellt wird." (P3, Pos. 95 ff.)

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug – trotz Eignung – ablehnen. Aus den Interviews geht hervor, dass sich einige Inhaftierte bewusst gegen den offenen Vollzug entscheiden, da dies mit einer Veränderung der Lebenssituation einhergeht oder eine nicht erwünschte Destabilisierung befürchtet wird:

"Ähm, wir haben einige, die, obwohl sie geeignet sind, vom offenen Vollzug erstmal geeignet wären, ganz am Anfang, sind wenige, aber die haben wir regelmäßig immer wieder. Die sagen: "Ne, ich geh lieber in den geschlossenen Vollzug, weil ich Bedenken habe, dass ich mit den offenen Bedingungen nicht klar komme':" (P15, Pos. 152)

Die genannten Kriterien stehen größtenteils im Einklang mit den auf Verwaltungsebene zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe/Konkretisierung des Ermessens festgelegten Kriterien (u. a. VV zu § 10 StVollzG: erhebliche Suchtgefährdung, anhängige Strafverfahren, Gewalt-, Sexual- und BtMG-Delikte). Da die Kriterien aber ihrerseits partiell noch konkretisierungsbedürftig sind und ohnehin stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, soll im Folgenden noch einmal ausführlicher auf die Verlegungspraxis eingegangen werden – ebenfalls auf Möglichkeiten und Schwierigkeiten des offenen Vollzuges. Im Fokus stehen hier vor allem die alltäglichen Herausforderungen, auf die die Abteilungsleitungen aufmerksam machen, sowie der Umgang mit kriminalpolitischen Entwicklungen sowie die Verantwortung, mit der sich die entsprechenden Personen bei ihrer Entscheidung konfrontiert sehen.

6.1.2.2 Möglichkeiten des offenen Vollzuges

In den Interviews werden anhand vieler Sequenzen die Möglichkeiten des offenen Vollzugs im Hinblick auf die Wiedereingliederung sowie die Legalbewährung betont. So könnten Inhaftierte im offenen Vollzug verstärkt einer Tätigkeit nachgehen und im Rahmen von Lockerungen Kontakt zu der Familie aufrechterhalten. Ein*e Expert*in führt aus,

"[...] dass Inhaftierte ja auch zum Teil Väter sind, ähm, und auch ein großes Interesse haben, die Kinder zu sehen, Familien zu sehen, und [...] die Haft als Belastung, ähm, für die Familie, ähm, dann nicht mehr als zu groß empfinden im offenen Vollzug." (P4, Pos. 252)

In diesem Ausschnitt wird deutlich, dass eine inhaftierte Person auch eine Familie oder ein Leben außerhalb der Haftanstalt hat und sowohl der*die Gefangene, als auch die Familie unter der Inhaftierung leiden. Der offene Vollzug kann hier als Übergang dienen, der die Diskrepanz zwischen "drinnen" und "draußen" mildert und Kontaktmöglichkeiten fördert. Zudem bietet der offene Vollzug den Gefangenen mehr Möglichkeiten, ein familiäres Leben zu führen, welches stärker an der Lebensrealität außerhalb der Anstalt orientiert und nicht in vergleichbar erheblicher Weise von der Außenwelt abgeschnitten ist:

"[...] die gar nicht in so eine, ich will sie mal nennen, künstliche Situation wie Vollzug, geschlossener Vollzug hineinkommen, und dann über mehrere Monate fast gänzlich von der Familie abgeschnitten sind, also damit meine ich den normalen, ähm, den normalen Kontakt zur Familie, Kontakt haben sie ja, aber nicht den normalen Kontakt im familiären Umfeld. [...] Weil ich, wie gesagt, das ist das größte Manko, den Inhaftierten über einen längeren Zeitraum aus seinem sozialen Gefüge heraus zu nehmen, [...] diese relativ lange Zeit in so eine Künstlichkeit einer geschlossenen Anstalt ist immer ein bisschen problematisch, denke ich." (P4, Pos. 304ff.)

In der Sequenz wird der "normale" Kontakt betont, der bei den Gefangenen im geschlossenen Vollzug häufig verloren geht, da diese komplett aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen wurden. Hier wird eine Diskrepanz zwischen künstlicher und normaler Situation deutlich, die stark auf die unterschiedlichen Vollzugsformen bezogen wird und den geschlossenen Vollzug als eine Gefahr wahrnimmt. Die Sequenz betont ebenfalls die negativen Auswirkungen sowie den künstlichen Charakter der geschlossenen Strafhaft, die mit dieser verbunden sind. Eine andere Sequenz verdeut-

licht ebenso den Unterschied zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug und stellt die beiden Formen mit einer Bewertung direkt gegenüber. Für Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug ist es demnach schwerer, nach der Entlassung in die Gesellschaft zurückzukehren:

"Die werden entlassen in eine Situation, die eben nicht geklärt ist, die kommen dann auch (...), die Vorsätze sind dann auch sicherlich gut, also, 'ich werd nicht mehr Drogen nehmen, ich werd nicht mehr trinken, ich muss ja nur nein sagen und sowas', (..), aber die Umsetzung ist sehr schwierig, weil sie noch nicht konfrontiert waren mit den verschiedenen Stressoren, die es draußen gibt, mit dem Umfeld, in das sie zurück gehen, da haben die zwar einen Vorsatz, aber diese Fähigkeit, am Bahnhof auch wirklich kein Bier zu trinken, mit jemand, den man da zufällig trifft, ähm, ist oft eben schwierig, das haben sie nicht gelernt, die haben nicht im Vollzug gelernt, sich da mit den Stressoren draußen auseinander zu setzen." (PI, Pos. 174)

Die Gefangenen im offenen Vollzug sind vor diesen Stressoren besser geschützt, da sie sich bereits an das Leben außerhalb gewöhnen konnten und gelernt haben, mit diesen umzugehen. Für die Inhaftierten im geschlossenen Vollzug gestaltet sich dieser Übergang schwieriger, da sie während der Haftzeit keine Erfahrungen mit den "Reizen" außerhalb der Gefängnismauern machen konnten. In dem Beispiel wird die Gefangenenklientel stark mit Substanzkonsum in Verbindung gebracht, was zu einer Etikettierung beitragen kann. Überdies nehmen die Expert*innen an, dass die Gefangenen durchaus gute Vorsätze im Vollzug treffen. Diese können aber außerhalb des Vollzuges schwer aufrechterhalten werden, wenn die Gefangenen während der Haft nicht mit kritischen Situationen konfrontiert werden und sich nur innerhalb der Gefängnismauern befinden.

6.1.2.3 Anforderungen und Herausforderungen des offenen Vollzuges

In den Interviews wurden im Sinne organisatorischer und struktureller Aspekte verschiedene institutionelle Problemlagen angesprochen, mit denen sich die Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen bei der Abwägung befassen müssen. Diese basieren vor allem auf einem großen Zeitdruck sowie einem erheblichen Prüfungsaufwand, einem Mangel an Informationen sowie fehlender Erwartungssicherheit. Der erste Aspekt fokussiert die Zeitknappheit des Prüfverfahrens. Da die Eignungsprüfung in der Regel innerhalb von zwei bis vier Wochen erfolgen muss, haben die verantwortlichen Leiter*innen oftmals nicht genug Zeit, alle Informationen vorab zu prüfen.

"Das Prüfungsverfahren, was wir hier durchführen, ja, wir haben uns als Ziel gesetzt, sag ich immer, dass wir dieses Prüfungsverfahren in zwei Wochen tatsächlich durchführen [...] tatsächlich in zwei Wochen beendet haben. Bei der Vielzahl von Neuzugängen im Jahr, können Sie sich vorstellen [...] dass wir uns da auch, ja, sehr beeilen müssen, schnelle Entscheidungen zu treffen." (P3, Pos. 37ff.)

Dieses Zitat zeigt, dass in der vollzugsbehördlichen Praxis in einer kurzen Zeit Entscheidungen getroffen werden müssen, damit alle Fristen eingehalten werden können. Dazu müssen allerdings zuvor alle Unterlagen von verschiedenen Institutionen gesichtet werden, um sich ein adäquates Bild von den Gefangenen zu machen. Bei einigen Gefangenen kann diese Prüfung auch länger dauern, da bestimmte Informationen oder Stellungnahmen noch ausstehen:

"Wo wir dann durchaus bestimmte Unterlagen von der Polizei, von der Staatsanwaltschaft, von der Bewährungshilfe, von der Ausländerbehörde länger warten müssen, wo wir uns vielleicht auch schwer tun mit einer Entscheidung, wo es Gründe für und gegen den offenen Vollzug gibt, wo wir uns dann da auch mehr Zeit lassen." (P3, Pos. 43)

Laut Aussagen der Expert*innen nimmt allerdings nicht nur das Anfordern der Informationen enorm viel Zeit in Anspruch, sondern auch die Sichtung der Dokumente. Hier zeigen sich in der Praxis allerdings oftmals Schwierigkeiten, da in der Akte häufig nicht genügend Informationen für eine Entscheidung enthalten sind. Vollzugliche Entscheidungen sind daher auch deshalb komplex, weil einerseits die Datengrundlage teils unvollständig ist und weil andererseits eine Vielzahl an Dokumenten, die von anderen Behörden zu anderen Zwecken erstellt wurden, in kurzer Zeit mit hohem Entscheidungsdruck zu sichten und zu bewerten sind. Die Expert*innen kritisieren den großen Aufwand, den es kostet, alle fremden Dokumente zu prüfen und sodann eigene Niederschriften zur Begründung der Entscheidung anzufertigen:

"Also jetzt ähm, von dem so hier von unserer Aufnahmeabteilung, es ist schon also ein erheblicher Aufwand, was wir so zu Papier bringen müssen. Also das empfinde ich, ist schon sehr, sehr, sehr arbeitsintensiv. [...] Also (lacht), wenn ich mir das alles mal angucke wie viele Seiten wir hier immer wieder auf Flucht- und Missbrauchsgefahr ähm ja, zu Papier bringen müssen, also das ist schon heftig. [...] Ne das hat sehr zugenommen [...]. Also in

dem Ausmaß brauchten wir das früher nicht und ich finde so der schriftliche Aufwand, also ich finde, der ist echt heftig." (P8, Pos. 200 ff.)

Zusätzlich ergänzt beispielsweise eine Person, dass er*sie meistens von einer direkten Verlegung in den offenen Vollzug absieht, da er*sie die Gefangenen noch gar nicht entsprechend beobachten oder einschätzen konnte. Die Gefangenen müssten zunächst "beweisen", dass sie sich verbessert haben und Maßnahmen erfolgreich absolvieren, wodurch eine starke Erwartungshaltung deutlich wird:

"Also äh (...) da werden Sie kaum einen finden, da ist der Gefangene, ich will das mal so sagen, so in so einer Art Bringschuld. Also [...] der muss uns erstmal davon überzeugen, äh dass er sich geändert hat. Dass er gewillt ist, [...] ein anderes Leben zu führen und dass er keine weiteren Straftaten mehr begehen wird." (P2, Pos. 112)

In diesem Zitat zeigt sich der Wunsch nach einer gerichtlichen Sanktion, die bei den Gefangenen auch eine entsprechende Wirkung hinterlassen soll. So führt der*die Expert*in mit Blick auf eine Direktzuweisung in den offenen Vollzug weiter aus: "Ähm, so einfach kann das auch nicht funktionieren" (P2, Pos. 204). Neben einem Mangel an Zeit und wirklichkeitsgetreuen Informationen spielt in einer Entscheidungssituation außerdem die fehlende Erwartungssicherheit eine wesentliche Rolle. Auch wenn neben der Anstaltsleitung eine Vielzahl von Personen in die Entscheidungsfindung involviert ist, bleibt die Gesamtverantwortung bei der Anstaltsleitung, die insbesondere bei schweren Straftaten das Pro und Contra einer Entscheidung sorgfältig abwägen muss:

"[...] und dann sind das eben alles was mit Tötungs- und Sexualdelikten zu tun hat, also Totschlag, Mord, Sexualdelikte oder eben jeweils ein Versuch, das sind so, die Fälle, wenn die dann auch das entsprechende Strafmaß möglicherweise mitbringen, vier Jahre oder drüber, [...] da müssen die generelle Freigabe und die Erstentscheidung für die jeweilige Lockerungsstufe ähm muss dann die Anstaltsleitung zeichnen [...] 'ne größere Hürde und letztendlich natürlich auch einfach die Frage, wer trägt die Verantwortung, ne? [...] Ähm, und dann ist es ja letztendlich, einmal ist das Überprüfungsverfahren halt intensiver, gucken mehr Leute drauf ja, und letztendlich die Verantwortung, die ist dann eben auch 'ne Stufe höher sozusagen." (P9, Pos. 24 ff.)

Da jedoch – wie bereits erwähnt – jede vollzugsöffnende Maßnahme immer ein Risiko birgt, kann ein Missbrauch nie endgültig ausgeschlossen werden. Die Vollzugsbeamt*innen – wie auch Psycholog*innen oder externe Gutachter*innen – können immer nur auf Basis von Gesprächen, die in der Gefangenenpersonalakte zusammenfließen, eine Prognose aufstellen. Ergänzt werden kann diese durch das Verhalten der*die Gefangene*n in der Haft und durch die Bereitschaft, an Therapien und Maßnahmen teilzunehmen, was ebenfalls in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert wird. Die Prüfungsmöglichkeiten sind demnach immer beschränkt und konzentrieren sich unter anderem auf die delinquente Vorgeschichte sowie den Haftverlauf.

"Bei jeder; mit jeder Lockerung, die gewährt wird, mit jeder Entscheidung über den offenen Vollzug, die entsprechend bejaht wird, ist natürlich auch ein Risiko verbunden. Wenn ich einem Menschen Freiheiten gewähre, besteht bei jedem Menschen die Gefahr, dass diese Freiheiten auch missbraucht werden." (P3, Pos. 185)

Außerdem kann kein*e Verantwortliche*r einschätzen, wie sich das Leben der Gefangenen in dem gewohnten sozialen Umfeld weiterentwickelt und mit welchen Hürden sich die Entlassenen in Lockerungen konfrontiert sehen. Allerdings hat die Frage, wer letztendlich die Verantwortung für einen eventuellen Missbrauch trägt, durch das oben bereits erwähnte Limburger Urteil (4.3) extrem an Brisanz gewonnen. Auch wenn dieses Urteil aufgehoben wurde, zeigen sich die Leiter*innen noch immer bestürzt:

"Das ist [...] eine komplette Katastrophe gewesen. [...] ähm eigentlich äh soll ja der Gefangene befähigt werden, in Zukunft auch ein straffreies Leben zu führen [...] Und soll ja keine Gefahr mehr sein für, für die Allgemeinheit und ähm, selbstverständlich äh muss man dazu auch den Gefangenen erproben. [...] Man muss, man muss ein gewisses Risiko eingehen. [...] Das äh, keiner ist perfekt, kein Gefangener und auch kein Entscheidungsträger der JVA, niemand [...] und wenn dann äh so eine Reaktion kommt auf eine Entscheidung, dass man da sagt, 'du bist aber letztendlich schuld oder du bist mit schuld [...] Dass das passiert wäre, weil du den rausgelassen hast', so, ja, dann äh, dann wird man vorsichtig." (P2, Pos. 510 ff.)

Das Zitat zeigt die Erschütterung des Befragten über das Urteil und macht auf die Auswirkungen dieser gerichtlichen Entscheidung sowie der medialen Darstellung aufmerksam. Im schließlich aufgehobenen Limburger Urteil sah das Gericht "[...] eine staatliche Mitverantwortung bei den

Entscheidungsträgern des Justizvollzuges" (Arnold, 2020). Obschon das Judikat nicht rechtskräftig geworden ist, hat es für den Vollzug weitreichende Folgen gehabt: Die Verantwortlichen sind, was die Gewährung von Freiheiten angeht, deutlich "vorsichtiger" geworden sind. Diese Haltung wirkt sich erheblich auf die Entscheidungen über die Gewährung von Lockerungen aus. So müssen die Vollzugsbediensteten immer zwischen der Resozialisierung der Gefangenen und der Sicherheit der Allgemeinheit während der Zeit des Strafvollzugs abwägen, ohne ihre Sorgfaltspflicht zu verletzen. "Ähm, ja diese hohen Anforderungen an die Gefangenen, die in den offenen Vollzug gehen, das zieht sich ja im Moment durch den ganzen Vollzug." (P15, Pos. 184) Gleichzeitig wird kritisiert, dass diese Bevorzugung von Sicherheitsaspekten im Vollzug den Schutz der Allgemeinheit auf lange Sicht nicht stärke, da die Gefangenen Lockerungen für ihre Wiedereingliederung bräuchten und die Institution ein gewisses Risiko eingehen müsse:

"Also solange wie Gefangene wieder rausgehen und das tun sie alle, ist es nötig, dass man sie auch gut vorbereitet. Und ich meine auch mit ausreichend Lockerungen vorbereitet, damit sie nicht vor die Tür gestellt werden, manche nach zwei, drei, vier Jahren und die ganze Zeit nicht draußen waren. Ne? Also das kann man sich ja vorstellen, dass das ein Kulturschock ist [...]. Ja, ähm, ansonsten also wenn die Anforderungen runter gingen, müsste man natürlich zwangsläufig damit leben, dass auch mehr passieren könnte. Und das ist immer eine Abwägung, möchte man mehr Sicherheit und dann eben weniger Verlegungen in den offenen Vollzug oder möchte man das nicht. Ja, ist wirklich ein Balanceakt, den man da hat." (P15, Pos. 184 ff.)

In der Sequenz werden Risiko und Sicherheit als unvereinbare Pole gegenübergestellt und gegeneinander verhandelt. Es wird die Relevanz von vollzugsöffnenden Maßnahmen deutlich, da die Gefangenen auf ihre Entlassung sowie das Leben draußen vorbereitet werden müssen, damit es nicht zu einem "Kulturschock" kommt. Die Sequenz problematisiert diese Situation, da in jede Abwägung auch politische Überlegungen einflössen:

"Und grade jetzt auch vor dem Urteil aus Limburg, wo dann ja auch schon mal eine strafrechtliche Konsequenz dann im Raume steht, mit getroffen werden kann, ja, macht man sich da auf jeden Fall Gedanken. [...] Und dieses Urteil aus Limburg hat ganz sicher auf allen Ebenen dazu geführt, dass man sehr viel vorsichtiger wird bei der Gewährung vom offenen Vollzug, bei der Gewährung von Lockerungen, egal ob es jetzt von Seiten des

Ministeriums ist, ob es von Seiten der Anstaltsleitung ist, oder ob es auch von meiner Seite aus ist." (P3, Pos. 169 ff.)

Die Sequenz betont, dass die Entscheidungssituation vor allem durch das Limburger Urteil für alle Beteiligten schwieriger geworden sei – was sich häufig zuungunsten der Gefangenen auswirke. Auch andere Befragte berichten, dass dieses Urteil sie sensibilisiert habe.

"[...] ähm, auch die Verantwortung, die man selber trägt äh, immer höher wird, äh. Wenn es wirklich ein Lockerungsversagen gibt, dass man da irgendwie mit Konsequenzen zu rechnen hat, oder die befürchten muss (lacht). Ähm, das hängt schon mit der Gesetzgebung zusammen, dass das ähm weniger wird [...] Und äh, ja das führt dazu, dass sich alle Entscheidungsträger äh, immer mehr absichern wollen." (P14, Pos. 66ff.)

In den geführten Interviews werden diese veränderte Lockerungssituation und die Frage der Verantwortung für einen Missbrauch kritisch reflektiert:

"Ja also, ich weiß nicht, ob man das so sagen kann, aber keiner will da mit dem Rücken an der Wand stehen ne? Das ist so, immer so ein bisschen, ähm glaube ich auch, jetzt sind wir fast schon gesellschaftspolitisch unterwegs, ne, aber man darf ja keinen Fehler machen." (P10, Pos. 36 ff.)

Dies führe dazu, dass immer seltener positive Lockerungsentscheidungen getroffen werden und viele Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nicht zunächst in den offenen Vollzug verlegt, sondern direkt nach § 57 StGB vorzeitig entlassen werden. Die besondere Schwierigkeit einer Verlegung in den offenen Vollzug besteht laut Expert*innen aber vor allem darin, dass bei dieser Entscheidung die Anstaltsleitung die Verantwortung trägt und nicht das Gericht. Bei der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB ist dies anders, die Letztverantwortung liegt hier bei der Strafvollstreckungskammer, was die Anstalten entlaste und es ihnen leichter mache.

"Äh das ist was Anderes, bei vorzeitigen Entlassungen. Äh, das ist was Anderes. Man stimmt eher einer vorzeitigen Entlassung zu als einer Verlegung in den offenen Vollzug. [...] Ja, das ist einfach so. Das äh, also die vorzeitige Entlassung, das entscheidet letztendlich auch die, ein Richter. Ob jemand vorzeitig entlassen wird. Wir können nur eine Stellungnahme dazu abgeben. Und ähm, bei einer solchen Stellungnahme, da ist man, so mache ich es und so machen es viele andere auch, äh da legt man nicht so große, so äh

(...) Anforderungen äh, legt man da nicht an. So da, da ist man schon ein bisschen, ein bisschen lockerer." (P2, Pos. 432 ff.)

In der Sequenz wird zunächst der Unterschied zwischen einer Verlegung in den offenen Vollzug und einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung aufgezeigt: Er besteht aus Anstaltssicht vor allem darin, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 57 StGB beim Gericht liegt. Durch die Relativierung, in diesem Fall "nur" eine Stellungnahme abgeben zu können, wird der (angebliche) Einfluss auf die Entscheidung zusätzlich reduziert. Tatsächlich hat die Stellungnahme auf die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aber erheblichen Einfluss, da diese eine klare Positionierung beinhaltet und der Einschätzung der Anstalt, die den*die Gefangenen seit Jahren kennt, im gerichtlichen Verfahren besonderes Gewicht beigemessen wird. Dennoch gehen die Anstalten bei einer vorzeitigen Entlassung ein geringeres Risiko ein, da sie für diese Entscheidung formal nicht zuständig sind und die (Letzt-)Verantwortung nicht zu tragen haben.

"Aber es äh spielt natürlich auch die, die Sache so ein bisschen rein so, äh dass wir dann nicht in der Verantwortung sind. 'Ne? wenn irgendetwas ist, ähm, wenn irgendetwas sein sollte, ein Gefangener ist im Ausgang und es passiert eine, eine nicht so schöne Sache im Ausgang [...] ähm wir geben jemandem Ausgang, der geht hier in Stadt 1 äh in einen, in einen Laden rein und klaut. Eine Flasche Bier sage ich mal. 'Ne? Und das kriegt irgendwie, kriegt das die Öffentlichkeit mit. Dann steht das natürlich auch irgendwo dann hier im Raume, wird in der, in der Zeitung womöglich erwähnt, äh 'Gefangener der JVA 1 bei Diebstahl erwischt'. Wen lassen die denn da heraus?" (P2, Pos. 458 ff.)

Diese Sequenz verdeutlicht exemplarisch anhand des Diebstahls einer Flasche Bier, wie stark die Gefahr eines Missbrauchs und damit einhergehend die Skandalisierung dieser Tat durch die Öffentlichkeit sowie die Medien mitgedacht wird.

Mit Blick auf die Frage, woran es liegt, dass der offene Vollzug so wenig ausgelastet ist, wurde einerseits angegeben, dass diese Reduktion auf der veränderten Klientel basiere und andererseits auf den erhöhten Anforderungen, die Gefangene erfüllen müssten, um in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Auch wird in den Sequenzen oftmals angesprochen, dass die Vollzugsdauer oftmals nicht ausreiche, um notwendige Aspekte der Entlassungsvorbereitung frühzeitig zu bearbeiten, und viele Aufgaben nicht mehr

zu bewältigen sind. Außerdem sei ein Großteil der Gefangenen aufgrund der genannten Kriterien für den offenen Vollzug ungeeignet.

"[...] ähm es ist aber tatsächlich eine veränderte Klientel, also würde ich echt sagen, also die Anforderungen sind quasi dieselben. Natürlich ist es teilweise auch immer so ein gewisses Politikum, aber der Prüfmaßstab ist und bleibt unser Gesetz. [...] Ähm, ja, das, ja natürlich, dass man manchmal ist es natürlich auch ein Politikum, es ist schwer, ich bin der Meinung, dass es aktuell das Klientel ist." (P12, Pos. 106 ff.)

Gleichzeitig wird eingeräumt, dass die Entscheidung einer Verlegung auch immer auf einem Politikum basiert. Eine andere Person äußert sich zu der Frage anders und sieht die Verantwortung klar bei der Anstalt, da die gesetzlichen Anforderungen recht unterschiedlich ausgelegt werden und dem folgend auch die Entscheidung einer Verlegung unterschiedlich bewertet wird.

"Also ich glaube schon, dass für den offenen Vollzug, ähm die, die Anforderungen sehr unterschiedlich von den offenen Vollzügen in Niedersachsen gesteckt werden. [...] Ähm, dass man da die Maßstäbe in einigen Abteilungen doch sehr eng steckt, wohingegen eine andere Abteilung da ein bisschen großzügiger schaut. Und auch was so Suchtmittelproblematiken angeht [...], dass man da äh einfach mal guckt, gibt es da tatsächlich ein Problem, bevor man dann relativ zügig ja schon die Entscheidung trifft, ähm eignet sich oder eignet sich nicht. (...) Das ist glaube ich schon, sagen wir die Leute die im offenen Vollzug sind, ist schon recht handverlesenes Klientel. Weil die Anforderungen doch relativ hoch sind." (P13, Pos. 104)

Aus der vorliegenden Sequenz geht hervor, dass der offene Vollzug nur wenigen Personen vorbehalten bleibt und die besonderen Anforderungen an die Gefangenen recht unterschiedlich bewertet werden. Am Beispiel des Suchtmittelkonsums zeigt die Person auf, mit welchen Anforderungen sich die Verantwortlichen konfrontiert sehen, da diese in einer kurzen Zeit entscheiden müssen, ob eine Suchtmittelabhängigkeit besteht und ob diese zu erneuten Straftaten führen kann. Gleichzeitig beinhaltet diese Sequenz eine deutliche Kritik an dem Entscheidungsspielraum der Anstalten sowie der unterschiedlichen Auslegung der Kriterien. Insgesamt ist nicht ausgeschlossen, dass Schwankungen in der Belegung des offenen Vollzugs auch auf sich ändernde politische Vorstellungen zurückzuführen sind. Auch können neue ministerielle Vorgaben dazu führen, dass die verantwortlichen Leiter*innen trotz unveränderter Gesetzeslage eine viel umfassendere Prüfung

durchführen müssen als zuvor und die Konsequenzen einer "falschen" Entscheidung vermehrt fürchten. Insbesondere die letzte Sequenz lässt erkennen, dass Verlegungsentscheidungen von äußeren Einflüssen nicht in Gänze freibleiben.

6.1.3 Diskussion

Im Rahmen der Expert*inneninterviews wurden neben den Eignungskriterien weitere Informationen zur Verlegungspraxis sowie zu Möglichkeiten und Herausforderungen des offenen Vollzugs erfragt. Es wurden vielfach die positiven Eigenschaften des offenen Vollzuges für die Wiedereingliederung der Inhaftierten hervorgehoben. Durch die weitreichenden Möglichkeiten der Öffnung sowie der Erprobung nimmt der offene Vollzug in relevanter Weise Einfluss auf die Entlassungsvorbereitung sowie die Legalbewährung. So ist es für Inhaftierte im offenen Vollzug möglich, dass sie bereits während der Haftzeit einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen, ihren sozialen Empfangsraum aufrechterhalten oder neu aufbauen und sich bereits mit den "Stressoren" oder Schwierigkeiten, die außerhalb des Gefängnisses auf sie warten, auseinandersetzen können. In der Auseinandersetzung mit dem offenen Vollzug und den spezifischen Kriterien für eine Unterbringung wurde wiederholt auch die vorzeitige Entlassung zur Bewährung nach § 57 StGB angesprochen. Es wurde erkennbar, dass jedenfalls teilweise eine vorzeitige Entlassung eher von den Anstalten befürwortet wird als eine Verlegung in den offenen Vollzug. Ursächlich ist, dass die Anstalten zu jener Entscheidung nur eine Stellungnahme abgeben müssen und die Zuständigkeit - und damit die Letztverantwortung - für die Entscheidung nach § 57 StGB nicht bei der JVA, sondern der Strafvollstreckungskammer liegt. Auf die Frage hin, weshalb so wenige Inhaftierte im offenen Vollzug untergebracht sind, wurde ausgeführt, dass es mittlerweile weniger Gefangene gebe, die den Anforderungen des offenen Vollzuges entsprechen. Zugleich spielten politische Faktoren und hierbei namentlich ministerielle Vorgaben, die die Eignungsprüfung deutlich erschwerten und die Sorge vor Fehlbewertungen in den Anstalten gleichzeitig enorm steigerten, eine Rolle.

6.2 Quantitative Analyse

Für die quantitative Analyse wurde auf Basis der Expert*innengespräche ein Aktenanalysebogen entwickelt, um die spezifischen Kriterien, die in den Interviews genannt wurden, zu erfassen. In dem Projekt wurden alle Akten mit einem standardisierten Erhebungsbogen analysiert, in dem wesentliche Aspekte zu Person, Delikt, Strafmaß, Haftverlauf und Unterbringungsform erhoben wurden. Akten spielen in der kriminologischen Forschung eine zentrale Rolle und werden aufgrund von Verfügbarkeit, Beständigkeit und (vermeintlicher) Vollständigkeit entsprechend häufig als Datenquelle empirischer Studien verwendet (Leuschner & Hüneke, 2016). So nehmen Akten den Stellenwert von natürlichen und objektiven Daten ein und können mit einem standardisierten Erhebungsinstrument in einer großen Anzahl ausgewertet werden (Schüttler & Neubert, 2021). Akten dienen als Verwaltungsdokumente im System Strafvollzug nicht allein der Registrierung, sondern bilden die Grundlage für alle relevanten Entscheidungen, so auch bzgl. der Teilnahme an Vollzugsmaßnahmen oder der Verlegung in den offenen Vollzug. Die Gefangenenpersonalakten weisen eine feste Struktur auf, da die entsprechenden Dokumente in verschiedene Abschnitte gegliedert sind und den Haftverlauf von der Inhaftierung bis zur Entlassung widerspiegeln. Dazwischen finden sich eine Vielzahl von Verlaufsdokumenten und Vollzugsplänen, die in einem regelmäßigen Turnus fortgeschrieben werden und wichtige Informationen zu dem*der Gefangenen, der Haftzeit sowie Aspekten der Entlassungsvorbereitung (u. a. Verhalten in Haft, Teilnahme an Maßnahmen und Angeboten, Ausgangsanträge sowie die Gewährung von Lockerungen sowie dem offenen Vollzug enthalten (Schüttler & Neubert, 2021). In der Realität zeigen Akten allerdings vielfache Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf, da Dokumente fehlen, Informationen nicht entsprechend ihres Datums einsortiert sind und Ausführungen teilweise widersprüchliche Informationen enthalten. Auch innerhalb des Systems Strafvollzug zeigen sich in der Aktenführung große Unterschiede, wodurch die Vergleichbarkeit von Dokumenten oftmals erschwert ist. In der Beschäftigung mit Akten muss daher kritisch reflektiert werden, dass Akten immer einem Selektionsprozess unterliegen und diese immer nur eine Wirklichkeitskonstruktion der aktenführenden Organisationen abbilden (Bereswill et al., 2019; Bick & Müller, 1984; Brusten, 1984; Dölling, 1984; Hermann, 1987; Steffen, 1977).

6.2.1 Datengrundlage und Methodik

Im Folgenden sollen der Aktenanalysebogen, der im Projekt zur Datenerhebung eingesetzt wurde, dargestellt (6.2.2.1), die Stichprobe beschrieben (6.2.2.2) und anschließend die methodischen Schritte zur quantitativen Datenauswertung erläutert werden (6.2.2.3).

6.2.1.1 Erhebungsinstrument

Der Aktenanalysebogen gliedert sich in vier Bereiche und umfasst insgesamt 83 Items (s. Anhang). Zuerst wurden soziodemographische Daten wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund erhoben. Anschließend folgten die drei Hauptblöcke des Analysebogens, wobei sich jeweils ein Block detailliert mit einer bestimmten zeitlichen Phase beschäftigt. Im ersten Teil wird auf die Zeit vor der Inhaftierung eingegangen, im zweiten Abschnitt wird die Zeit während der Inhaftierung betrachtet und abschließend die Phase vor und zum Zeitpunkt der Entlassung. Im Folgenden werden die drei Hauptteile ausführlicher vorgestellt.

Im ersten Teil sollte die Lebensrealität/-situation der Gefangenen vor der Haft möglichst umfassend abgebildet werden. Die einzelnen erhobenen Faktoren bezogen sich auf die Ausbildung und Arbeit, die soziale Situation, den Gesundheitszustand, das Suchtverhalten und die delinquente Vorgeschichte. Im Hinblick auf Ausbildung und Arbeit wurde neben dem höchsten Schulabschluss, dem Abschluss einer Berufsausbildung und dem Abschluss eines Studiums auch die letzte ausgeübte Tätigkeit vor der Inhaftierung erfasst. Zusätzlich wurde erhoben, ob der*die Gefangene länger als ein Jahr arbeitslos war und wie sich seine*ihre finanzielle Situation gestaltete, also ob und in welcher Form er*sie regelmäßiges Einkommen bezog und ob sowie ggf. in welcher Höhe eine Verschuldung bestand. Im Rahmen der Erfassung der sozialen Situation wurde auf den Partnerschaftsstatus, die Anzahl der Kinder, die Wohnsituation sowie die Art des Kontakts zu Partner*in, Kernfamilie (d.h. Eltern sowie Kindern) und Freund*innen bzw. Bekannten eingegangen. Außerdem wurde bewertet, ob die Kontakte vor der Inhaftierung überwiegend prosozial, also positiv mit Blick auf die Legalbewährung, oder dissozial, also negativ hinsichtlich der Legalbewährung, waren.

Im zweiten Block ging es um die aktuelle Inhaftierung, wobei speziell das Anlassdelikt, Fehlverhalten im Vollzug, Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die Unterbringung im offenen Vollzug und Lockerungen

betrachtet wurden. Es wurde weiterhin erhoben, ob bestimmte Hinweise für den Vollzug (u. a. Fluchtgefahr, subkulturelle Einbindung, Substitution, Arbeitsfähigkeit, Unterbringung in speziellen Anstalten/Abteilungen wie der Sozialtherapie) vorlagen. Private Kontakte in der Haft wurden ebenfalls betrachtet, genauso ob die Gefangenen in Haft Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch andere Häftlinge geworden sind. Im Zusammenhang mit Fehlverhalten und anderer Verhaltensauffälligkeiten wurde auch auf Disziplinarmaßnahmen eingegangen. Die vollzuglichen Maßnahmen sind in Unterstützungs- und Behandlungsmaßnahmen, schulische/berufliche Fördermaßnahmen und Schulabschluss bzw. Ausbildung gegliedert. Für die einzelnen Kategorien konnten entsprechende Maßnahmen angeben werden sowie ob diese abgeschlossen oder ggf. aus welchem Grund diese abgebrochen wurden. Mit Blick auf die Aufnahme sowie den Verlauf des offenen Vollzuges wurden anhand der Akten die Gründe eruiert, die als Grundlage für die Entscheidung für oder gegen eine Verlegung genannt werden. Abschließend wurde erfasst, ob und ggf. warum eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug stattgefunden hat und ob danach eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug erfolgte bzw. ob es noch weitere (Rück-)Verlegungen gab. Bei den Vollzugslockerungen wurde zuerst angegeben, ob diese überhaupt gewährt wurden, wenn ja, welche Lockerungsstufen erreicht wurden und falls keine Lockerungen gewährt wurden, warum dies nicht der Fall war. Außerdem wurde erhoben, wie häufig Lockerungen durchgeführt wurden, welchen Zwecken diese dienten und ob Weisungen für die Lockerungen erteilt worden sind. Entsprechend wurde ebenfalls eruiert, ob diese Weisungen eingehalten wurden, also ob das Verhalten während der Lockerungen positiv war oder es zu Lockerungsmissbräuchen kam und folglich auch, ob der Lockerungsstatus widerrufen wurde.

Für die Zeit nach der Haft wurden die Umstände der Entlassung, Auflagen und Weisungen sowie die soziale, berufliche und finanzielle Situation abgebildet. Dabei wurde erfasst, aus welcher Vollzugsform die Entlassung erfolgte und ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hier wurde auch explizit die Haftdauer erhoben. Auflagen und Weisungen zur Lebensführung wurden ebenso detailliert erfasst wie Kontakte zu gängigen Anlaufstellen und externen Einrichtungen wie der Suchtberatung. Mit Blick auf die soziale Situation wurden die Wohnsituation nach der Haft, der Partnerschaftsstatus sowie der aufenthaltsrechtliche Status betrachtet. Bezüglich der Beschäftigung und der finanziellen Situation nach der Haft wurde erhoben, ob eine Beschäftigung vorlag und wenn ja, um was für eine Tätigkeit es sich handelte. Außerdem wurde erfasst,

ob und in welcher Form regelmäßiges Einkommen vorhanden war, ob Schulden bei Entlassung bestanden bzw. ob Schulden in der Haft getilgt werden konnten und ob entsprechende Maßnahmen wie Schuldenregulierung oder Insolvenz eingeleitet wurden. Anhand des Aufbaus des Aktenanalysebogens konnte der Haftverlauf folglich gut nachvollzogen werden. Außerdem konnten wichtige Schutz- und Risikofaktoren vor und nach der Inhaftierung abgebildet werden.

6.2.1.2 Stichprobe

Die bereits in der Einleitung beschriebene Stichprobe wurde mit Hilfe des Buchhaltungs- und Abrechnungssystems BASIS-Web aus geeigneten Proband*innen der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 zusammengestellt. Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, wurden in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt, ebenso wenig weibliche Jugendliche aufgrund ihrer geringeren Anzahl im Strafvollzug und der damit verbundenen Schwierigkeit, die drei Gruppen mit jugendlichen Frauen "zu füllen". Zudem wurden Personen, die unter neun Monaten inhaftiert waren, aufgrund der Kürze der Haftzeit ausgeschlossen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Akten kaum Informationen zu der Teilnahme an Behandlungs-, Bildungs- oder Unterstützungsangeboten enthalten. Insgesamt wurden in dieser Studie die Daten von N = 1224 Gefangenen aus 13 niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bezogen. In Tabelle 2 wird dargestellt, wie sich die Stichprobe auf die unterschiedlichen Anstalten in Niedersachsen verteilt und welcher Teil aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurde und wie viele Frauen und Jugendliche in die Stichprobe einbezogen wurden. Bei 23 Akten fehlten Bände oder sie waren so unvollständig, dass eine Codierung nicht möglich war. Die Akten von 37 Personen wurden nicht codiert, da diese nach ihrer Entlassung aus Deutschland abgeschoben wurden oder ausgewandert sind und so eine erneute Eintragung im BZR ausgeschlossen war. Nach der Aktenanalyse wurden für N = 1.164 Personen die BZR-Auszüge beantragt. Vom BfJ wurden die Auszüge von N = 1.151 Personen übermittelt. 13 Personen waren bereits verstorben, weswegen keine Auskunft erteilt werden durfte. Bei weiteren 10 Personen wurde kein BZR-Auszug übermittelt und bei 20 Personen wurden BZR-Auszüge übermittelt, es gab aber keinen entsprechenden Aktenbogen.

Tabelle 2: Auflistung der Anzahl der Proband*innen pro Anstalt, sortiert nach Vollzugsform und Geschlecht.

		offener Vollzug	geschlossener Vollzug	gesamt
JVA Bremervörde	männlich	30	31	61
	weiblich			61
JVA Celle ¹²	männlich		5	_
	weiblich			5
JA Hameln	männlich	87	98	185
	weiblich			165
JVA Hannover	männlich	49	63	119
	weiblich	7		119
JVA Lingen	männlich	122	56	179
	weiblich		1	1/9
JVA Meppen	männlich	36	58	94
	weiblich			94
JVA Oldenburg	männlich	62	27	91
	weiblich	2		91
JVA Rosdorf	männlich	40	29	69
	weiblich			09
JVA Sehnde	männlich	49	62	111
	weiblich			111
JVA Uelzen	männlich	33	20	53
	weiblich			33
JVA Vechta	männlich	30	71	101
	weiblich			101
JVA Vechta Frauen	männlich			97
	weiblich	55	42	9/
JVA Wolfenbüttel	männlich	16	43	59
	weiblich			39
insgesamt		618	606	1.224

Die bereinigte Stichprobe umfasst N=1.121 Personen. Die Auszüge von 44 Personen enthielten keine Eintragung, diese Personen wurden in Anlehnung an frühere Studien (Klatt & Bliesener, 2020) als nicht rückfällig

¹² Da die JVA Celle eine Anstalt für männliche Erwachsene im geschlossenen Vollzug darstellt und erst ab einem Strafmaß von fünf Jahren zuständig ist, wurden hier wenige Personen für die vorliegende Stichprobe ausgewählt.

gewertet. Tabelle 3 zeigt auf, wie sich die bereinigte Stichprobe aus den Anstalten zusammensetzt und wie viele Personen jeweils der Untersuchungsgruppe, der Kontrollgruppe I und der Kontrollgruppe II (s. o. Kapitel 1) zuzuordnen waren.

Tabelle 3: Aufteilung der bereinigten Stichprobe nach Untersuchungs- und Kontrollgruppen.

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe I	Kontrollgruppe II	gesamt
JVA Bremervörde	29	21	5	55
JVA Celle	0	3	1	4
JA Hameln	90	65	26	181
JVA Hannover	56	49	9	114
JVA Lingen	115	18	35	168
JVA Meppen	35	13	36	84
JVA Oldenburg	60	12	7	79
JVA Rosdorf	41	22	3	66
JVA Sehnde	45	50	5	100
JVA Uelzen	31	11	8	50
JVA Vechta	30	51	4	85
JVA Vechta Frauen	49	25	9	83
JVA Wolfenbüttel	15	31	6	52
gesamt	596 (53,2 %)	371 (33,1 %)	154 (13,7 %)	1.121

Auch wenn sich die Stichprobe für die Aktenanalyse aus drei Gruppen (Untersuchungsgruppe sowie zwei Kontrollgruppen) zusammensetzt, werden die beiden Kontrollgruppen in den nachfolgenden Auswertungen zu einer Gruppe des geschlossenen Vollzuges zusammengefasst, da die zweite Kontrollgruppe nur aus vergleichsweise wenigen Personen besteht (Tab. 3) und sich die beiden Kontrollgruppen statistisch kaum voneinander unterscheiden (Tab. 4).

Im Rahmen des statistischen Vergleichs wurden verschiedene demographische und kriminologische Variablen betrachtet (Tab. 4). Signifikante Unterschiede zwischen den beiden Kontrollgruppen zeigten sich ausschließlich mit Blick auf den Migrationshintergrund ($\chi^2(1) = 6,88, p < 0,01$, Cramers V = 0,117), wobei hier Gefangene mit Migrationshintergrund verstärkt der Kontrollgruppe I zugeordnet werden konnten, sowie hinsichtlich ihres Bewährungsversagens ($\chi^2(1) = 4,01, p < 0,05$, Cramers V = 0,087), ihrer Vollzugserfahrung ($\chi^2(1) = 17,04, p < 0,001$, Cramers V = 0,181) so-

Tabelle 4: Statistische Unterschiede zwischen Kontrollgruppe I und II.

	Entlassung auf Bewährung aus GVz (Kontrollgruppe I)	Entlassung zum Strafende aus GVz (Kontrollgruppe II)
N	371	154
Alter bei Inhaftierung in Jahren	M = 31,5 (SD = 11,2)	M = 33,2 (SD = 11,9)
Migrationshintergrund	40,0 %**	27,6 %**
kein Schulabschluss	30,7 %	29,3 %
Partnerschaftsstaus		
ledig	39,9 %	46,8 %
in fester Beziehung	44,7 %	40,9 %
psychische Erkrankungen	26,0 %	25,0 %
Alkoholabhängigkeit	19,7 %	27,3 %
Drogenabhängigkeit	31,5 %	28,8 %
Alter erste Straftat	M = 18,6 (SD = 6,3)	M = 19,6 (SD = 8,4)
Vorstrafen		
keine	11,1 %	6,6 %
1-2	20,6 %	19,2 %
3-5	23,3 %	18,5 %
6-10	24,7 %	24,5 %
> 10	20,3 %	31,1 %
Bewährungsversagen	72,2 %*	80,5 %*
offene Verfahren	43,7 %	44,4 %
Erstvollzug	54,5 %***	34,6 %***
Anlassdelikte		
Körperverletzung	39,4 %	30,8 %
Einfacher Diebstahl	31,3 %*	42,3 %*
Betrug	30,7 %	31,4 %
Sexualdelikte	7,8 %	7,7 %
Tötungsdelikte	5,9 %	6,4 %
Raub oder Erpressung	19,7 %	13,5 %
Schwerer Diebstahl	27,5 %	23,7 %
BtMG	13,7 %	11,5 %
Straßenverkehrsdelikte	21,6 %	22,4 %
Haftlänge in Monaten	M = 24.3* (SD = 15.9)	M = 28,9* (SD = 24,7)
Selbststellung/Ladung	34,8 %	41,6 %
Zuführung/Festnahme	60,9 %	57,1 %

Anmerkung: *=p < 0.05, **=p < 0.01, ***=p < 0.001. Bei Anlassdelikt wurden mittels Mehrfachnennungen alle Delikte erfasst.

wie der Haftlänge (Welch-Test: t(211,2) = -2,1, p < 0,05). Gefangene, die zur Bewährung entlassen wurden (Kontrollgruppe I), haben entsprechend seltener bei einer vorhergehenden Bewährung versagt, sind häufiger zum ersten Mal in Haft untergebracht und kürzer inhaftiert. Die deskriptiven

und bivariaten Analysen erfolgen demnach im Folgenden nur getrennt zwischen dem offenen (Untersuchungsgruppe, OVz) und geschlossenen Vollzug (Kontrollgruppe I und II, GVz).

Für die multivariaten Analysen wurde die Stichprobe auf männliche Erwachsene beschränkt. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Kontextfaktoren im Jugend-, Frauen- und Männervollzug unterschiedlich sind und sich vor allem der Jugendvollzug vom allgemeinen Strafvollzug in seiner Zielsetzung, seiner Ausgestaltung sowie dem vergleichsweise i. d. R. niedrigeren gesetzlichen Mindest- und Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 JGG) unterscheidet (Meier, 2018). Für Frauen und Jugendliche waren die Gruppengrößen für separate Auswertungen zu gering, da im Rahmen eines Matchings (siehe Kapitel 6.2.1.3) Personen, die keinen statistischen Zwilling finden, ausgeschlossen werden müssen. Dementsprechend wurden in das Matching ausschließlich männliche Inhaftierte einbezogen, die aus dem Erwachsenenvollzug entlassen wurden (N = 847). Hiervon mussten sechszehn Personen ausgeschlossen werden, da aufgrund fehlender Werte keine Angabe der Offender Group Reconviction Scale (OGRS 3; s. Kapitel 2.2) errechnet werden konnte, bei weiteren zwei Personen konnte kein Tatdatum für die erneute Freiheitsstrafe der Folgeentscheidung festgestellt werden, weil eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet wurde. Dies war notwendig, um das Rückfallkriterium von zwei Jahren in der Auswertung zu berücksichtigen (N = 829).

6.2.1.3 Vorgehen bei der statistischen Auswertung

Nachdem unter Kapitel 5 bereits die Konzeption des Forschungsprojektes umfassend beschrieben wurde, um zu verdeutlichen, wie die Daten der jeweiligen Analyseschritte erhoben wurden, soll im Folgenden auf deren Auswertung eingegangen werden. Die quantitative Analyse befasst sich im Kern mit den Forschungsfragen 4 bis 10 (siehe Kapitel 3). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei (aufgrund der hohen Komplexität der Auswertung) auf der Forschungsfrage zu Unterschieden hinsichtlich der Rückfallraten zwischen offenem und geschlossenem Vollzug (Forschungsfrage 9).

Für die Beantwortung der Forschungsfragen 4 bis 8 werden hauptsächlich Häufigkeitsangaben betrachtet. Auch hier sollen Unterschiede zwischen dem offenen und geschlossen Vollzug analysiert werden. Dafür kamen neben deskriptiven Auswertungen Chi-Quadrat-Tests bzw. t-Tests für unabhängige Stichproben zur Anwendung. Die Analyse der Deliktschwere

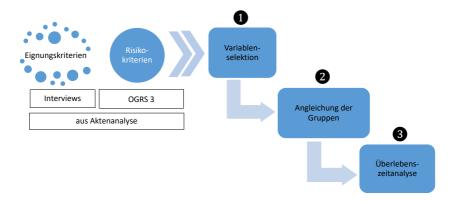


Abbildung 6: Übersicht über das methodische Vorgehen bei der Rückfallanalyse.

(Forschungsfrage 10) erfolgte maßgeblich mittels Wilcoxon-Rangsummentests.

In Bezug auf die Forschungsfrage 9 ergibt sich das zu erwartende Problem, dass die Zuteilung von Inhaftierten zum offenen Vollzug mit einem Selektionsprozess verbunden ist. Dieser kann dazu führen, dass Personen mit einer geringeren Risikobelastung für kriminelle Rückfälligkeit eine höhere Chance haben, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Ein naiver Vergleich der Rückfallraten zwischen offenem und geschlossenem Vollzug würde daher zu einem verzerrten Ergebnis führen. Deshalb ist es notwendig, die betrachteten Gruppen vor der eigentlichen Rückfallanalyse in Bezug auf ihre Risikobelastung anzugleichen. Dieses Vorgehen ist mit verschiedenen statistischen Verfahren verknüpft und dadurch recht komplex. In dem folgenden Abschnitt wird daher das Vorgehen einmal zusammengefasst dargestellt. Für interessierte Leser*innen werden die einzelnen Teilschritte daraufhin noch einmal detaillierter ausgeführt.

Abbildung 6 zeigt den schematischen Ablauf des statistischen Vorgehens für die Rückfallanalyse. Wie bereits unter Punkt 6.1 erläutert, wurden zuvor aus den Expert*inneninterviews bereits die Eignungskriterien für die Verlegung in den offenen Vollzug erhoben (u. a. die strafrechtliche Vorbelastung, das Delikt sowie die Haftlänge, Erstvollzug, Arbeit, Wohnraum, soziale Kontakte, Drogenkonsum, Alkoholkonsum, Zuführung, offene Verfahren, Mitarbeitsbereitschaft, Bewährungswiderrufe, Fehlverhalten, ...). Es ist davon auszugehen, dass sich Unterschiede zwischen den Personen im offenen und geschlossenen Vollzug gerade bei diesen Variablen finden lassen. Für die Rückfallanalyse sind aber vor allem Unterschiede in Bezug auf die

Rückfallgefahr von Bedeutung. Daher wurde in der Analyse neben den in den Interviews identifizierten Kriterien auch die OGRS 3 (siehe Kapitel 2.2) als Maß für die Rückfallgefahr berücksichtigt. All diese Kriterien wurden im Rahmen der Aktenanalyse aus den Gefangenenpersonalakten erhoben. Aus diesen Merkmalen galt es diejenigen herauszufiltern, die einen tatsächlichen Zusammenhang zu Rückfälligkeit aufweisen. Für die Selektion dieser relevanten Variablen wurden sogenannte Tree-Based Models verwendet (Schritt 1). Tree-Based Models können besonders gut dazu genutzt werden, um aus einer großen Menge an Variablen diejenigen auszuwählen, die den größten Einfluss auf ein Kriterium (hier Rückfälligkeit) haben. Unterschiede zwischen den betrachteten Gruppen (offener vs. geschlossener Vollzug) in Bezug auf diese Merkmale würden, wie bereits zuvor angedeutet, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung verzerren. Daher war das Ziel des nächsten Schrittes die beiden Gruppen im Hinblick auf ebendiese Merkmale anzugleichen (Schritt 2). Dabei kam wiederum eine Kombination aus verschiedenen statistischen Verfahren zum Einsatz, die im Rahmen der vertieften Erläuterung der Auswertungsschritte näher beschrieben werden. Die Angleichung selbst wurde durch ein statistisches Matching-Verfahren umgesetzt. Dabei wurden gezielt Fälle aus beiden Gruppen ausgewählt, die sich in Bezug auf die relevanten Merkmale möglichst ähnlich sind (sogenannte statistische Zwillinge). Fälle, die keinem ähnlichen Fall in der anderen Gruppe zugeordnet werden konnten, wurden aus der Stichprobe ausgeschlossen. Bei der resultierenden Stichprobe kann dann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerten Unterschiede in Bezug auf die Rückfallgefahr zwischen den betrachteten Gruppen verbleiben, die auf die selektive Zuweisung zum offenen Vollzug zurückgeführt werden können. Somit konnte diese konstruierte Stichprobe genutzt werden, um den Einfluss der Vollzugsform auf die Rückfälligkeit möglichst verzerrungsfrei zu bestimmen (Schritt 3). Der Effekt der Vollzugsform (bei Entlassung) auf die Rückfälligkeit (auf Basis von BZR-Auszügen) wurde mit sogenannten Überlebenszeitanalysen untersucht. Diese Form der Analyse berücksichtigt nicht nur, wie oft es in den betrachteten Gruppen zu einem Rückfall kam, sondern auch die Zeit, die zwischen der Haftentlassung und dem Rückfall liegt.

*Vertiefung: Erläuterung der methodischen Untersuchungsschritte

Im Folgenden erfolgt ein vertiefender Exkurs, in dem die Analyseschritte aus Abbildung 6 für die methodisch interessierte Leserschaft noch einmal detaillierter erläutert werden.

(1) Variablenselektion

Zur Identifikation von Faktoren, die in der betrachteten Stichprobe mit Rückfälligkeit zusammenhängen, wurden so genannte Tree-Based Models (auch Entscheidungsbäume oder Recursive Partitioning) verwendet. Tree-Based-Models sind eine Klasse von prädiktiven Modellen, die so konstruiert sind, dass sie versuchen, anhand der Prädiktoren Gruppen zu identifizieren, die sich möglichst stark im Hinblick auf das betrachtete Kriterium unterscheiden (für eine Beschreibung des Verfahrens siehe z. B. James et al., 2017; Strobl et al., 2009). Entscheidungsbäume sind mittlerweile in vielen Disziplinen eine zunehmend etablierte Alternative zu klassischen parametrischen Verfahren (z. B. Fritsch et al., 2019; Neumann & Klatt, 2022) und sind auch in vielen verschiedenen Varianten implementiert (für einen Überblick siehe Loh, 2014). Die hier angewandten Verfahren entstammen dem Conditional Inference Framework (Hothorn, Hornik & Zeileis, 2006) und sind in dem Paket party für die Statistiksoftware R (R Core Team, 2022) implementiert. Die wichtigsten Vorteile von Tree-Based Models liegen in ihrer Fähigkeit, mit Datensätzen, die eine große Menge an Prädiktorvariablen erhalten, umzugehen ("large p, small n problem"), in der Möglichkeit, sehr komplexe Interaktionseffekte zu erkennen, und in der intuitiven Visualisierungsmethode in Form einer Baumstruktur.

Der große Nachteil dieser Modelle ist ihre Instabilität (Strobl et al., 2009). Schon kleinste Veränderungen im Datensatz können zu völlig unterschiedlichen Modellen führen, da jeder Trennungspunkt von den vorangegangenen Trennungspunkten abhängig ist. Um stabilere Modelle zu berechnen, kann man sogenannte Random Forests nutzen (z. B. James et al., 2017; Strobl et al., 2009). Ein Random Forest besteht aus mehreren einzelnen Tree-Based Models, die jeweils auf einer zufälligen Teilmenge von Fällen und Prädiktorvariablen des ursprünglichen Datensatzes berechnet werden. Diese verschiedenen Modelle tragen alle in einer Art demokratischem Abstimmungsprozess zu den endgültigen Vorhersagen des Modells bei. Dieses Verfahren wirkt so dem Problem des Overfitting (scil.: ein Modell ist zu sehr an die betrachtete Stichprobe angepasst und lässt sich daher kaum generalisieren) entgegen und führt zu stabileren Vorhersagemodellen. Random Forests eignen sich daher sehr gut, um aus einer großen Menge an möglichen Variablen diejenigen herauszufiltern, die auf irgendeine Art mit dem betrachteten Kriterium zusammenhängen. Daher wurden in diesem Forschungsvorhaben Random Forests in Form von Conditional Inference Forests aus dem Paket *party* (Hothorn, Bühlmann et al., 2006; Strobl et al., 2007) verwendet.

Zur Identifikation von relevanten Faktoren für das Matching (siehe Schritt 2) wurde ein Modell berechnet, mit Hilfe dessen anhand einer Reihe von Prädiktorvariablen versucht wurde vorherzusagen, welche Personen in der Stichprobe im Betrachtungszeitraum nach der Entlassung erneut straffällig geworden sind.¹³ Folgende Prädiktorvariablen¹⁴ wurden in dem Modell berücksichtigt:

- 1. Gewaltdelikt als Anlasstat
- 2. Anzahl der Vorstrafen
- 3. Partnerschaft
- 4. Arbeitslosigkeit
- 5. Obdachlosigkeit
- 6. Drogenkonsum vor der Inhaftierung
- 7. Alkoholkonsum vor der Inhaftierung
- 8. Höchster Schulabschluss
- 9. Alter bei Strafbeginn
- 10. Alter bei Entlassung
- 11. Alter bei erster krimineller Auffälligkeit
- 12. Erstvollzug
- 13. Haftlänge
- 14. Zuführung
- 15. Offene Verfahren
- 16. Bewährung widerrufen
- 17. Hinweise auf psychische Erkrankung
- 18. Unsichere Bleibeperspektive
- 19. Private Kontakte in Haft
- 20. Mitarbeit an Maßnahmen in Haft
- 21. Arbeitsverweigerung in Haft

¹³ Um ein möglichst stabiles Modell zu generieren, wurden für das Forest-Modell 12000 einzelne Entscheidungsbäume berechnet. Der Hyperparameter mtry (Anzahl der zufällig ausgewählten Prädiktorvariablen pro Baummodell) wurde im Vorhinein über die Funktion train aus dem Paket caret (Kuhn, 2008) bestimmt. Dafür wurden alle Möglichkeiten zwischen mtry = 5 und mtry = 18 in 30 Iterationen mittels Leave Group Out Cross-Validation (p = 0.6) im Hinblick auf den AUC-Wert verglichen und die beste Spezifikation ausgewählt.

¹⁴ Die Variablen "Medikamentenmissbrauch in Haft" und "Physische Gewalt gegen Bedienstete" wurden nicht berücksichtigt, da die relevanten Vorfälle in der betrachteten Stichprobe jeweils weniger als zehn Mal registriert wurden.

- 22. Weisungsverstoß
- 23. Alkoholkonsum in Haft
- 24. Drogenkonsum in Haft
- 25. Drogen in Haft geschmuggelt
- 26. Besitz unerlaubter Gegenstände in Haft
- 27. Sachbeschädigung in Haft
- 28. Diebstahl in Haft
- 29. Entweichung während der Haftzeit
- 30. Verbale Gewalt gegen Mitinhaftierte
- 31. Physische Gewalt gegen Mitinhaftierte
- 32. Verbale Gewalt gegen Bedienstete
- 33. OGRS 3 Score (zwei Jahre)

In Bezug auf den OGRS 3 Wert muss dabei angemerkt werden, dass eine exakte Berechnung pro Person nicht möglich war. Da die Anzahl der Vorstrafen in Kategorien erfasst wurde (keine, 1-2, 3-5, 6-10, >10), konnte auch für die Berechnung des OGRS 3 Wertes nicht die genaue Anzahl der Vorstrafen verwendet werden. Daher wurde immer der niedrigste Wert jeder Kategorie (0, 1, 3, 6, 10) für die Berechnung herangezogen. Bevor der Random Forest berechnet wurde, wurden fehlende Werte auf den Prädiktorvariablen mittels Chained Equation Modeling mithilfe des R-Paketes mice (van Buuren & Groothuis-Oudshoorn, 2011) imputiert. Auf multiple Imputationen wurde in Anbetracht des großen Aufwandes bei der Berechnung verzichtet, da der Anteil an fehlenden Werten pro Variable bei maximal 4,6 % lag (bei der Variable "Hinweise auf psychische Erkrankung"). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die imputierten Daten die Ergebnisse nennenswert beeinflussen könnten. Die Güte des Vorhersagemodells wurde über den AUC-Wert im Rahmen einer ROC-Analyse (Fawcett, 2006; Robin et al., 2011) evaluiert.¹⁵ Bei dem Modell wurden die relevanten Prädiktorvariablen dann über die sogenannte Variablenwichtigkeit identifiziert. Dafür wurde die Conditional Permutation Importance (CPI; Debeer & Strobl, 2020) berechnet. Die Variablenwichtigkeit zeigt an, inwieweit sich die Genauigkeit eines Vorhersagemodells verschlechtert, wenn die entsprechende Variable aus dem Modell entfernt wird. Die CPI zeichnet sich durch eine hohe Stabilität aus und hat den Vorteil, dass Abhängigkeiten

¹⁵ Grundlage dafür waren die von dem Modell vorhergesagte Klassifikationswahrscheinlichkeit (Rückfall Ja/Nein). Um hier zu vermeiden, dass die Ergebnisse durch *Overfitting* beeinflusst wurden, wurden die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten mittels der *Out-of-Bag* Methode bestimmt (Breiman 1996).

zwischen Variablen berücksichtigt werden können. Die Variablen wurden dann auf Basis der Informationen über die Variablenwichtigkeit in Anlehnung an Brookhart et al. (2006) ausgewählt. Das bedeutet, es wurden alle Variablen mit einbezogen, die einen Zusammenhang mit der Rückfälligkeit gezeigt haben. Brookhart et al. (2006) weisen darauf hin, dass es bei kleineren Stichproben sinnvoll sein kann, Variablen aus dem Matching auszuschließen, die zwar einen starken Einfluss auf die Zuordnung zur Untersuchungsgruppe gezeigt haben, aber nur einen sehr kleinen Zusammenhang zum Kriterium aufwiesen. Da die hier betrachtete Stichprobe aber (auch nach dem Matching) mehr als 500 Personen beinhaltet, wurde auf diesen Schritt bei der Variablenauswahl verzichtet.

(2) Angleichung der Gruppen

Als Vorbereitung für das Matching-Verfahren wurde zunächst ein Propensity Score berechnet. Bei der Bildung eines Propensity Scores wird unter Verwendung eines statistischen Vorhersagemodells jeder Person ein Wert zugeordnet, der die Wahrscheinlichkeit, die Behandlung (hier: die Entlassung aus dem offenen Vollzug) zu erhalten, wiedergibt (Austin, 2011; Thoemmes, 2012). Dies geschieht auf Basis der ausgewählten Variablen, die es zu kontrollieren gilt. Zur Berechnung dieses Propensity Scores wurde wiederum ein Random Forest¹⁶ genutzt (Zhao et al., 2016). Als Prädiktorvariablen wurden die zuvor identifizierten Variablen verwendet und das Kriterium stellt in diesem Modell die Entlassung aus dem offenen Vollzug dar. Der Propensity Score ergibt sich dann als die ausgegebene Klassifikationswahrscheinlichkeit¹⁷ für die Entlassung aus dem offenen Vollzug.

Für das Matching wurde in diesem Forschungsvorhaben auf die Methode des Genetic Matching (Diamond & Sekhon, 2013) aus dem Paket *MatchIt* (Ho et al., 2011) zurückgegriffen. Genetic Matching ist eine Form des Nearest-Neighbor Matching und bietet die Möglichkeit, die Vorteile des klassischen Propensity Score Matchings mit den Vorteilen von Verfahren zu kombinieren, die über die sogenannte Mahalanobis-Distanz ver-

¹⁶ Hier wurden im Rahmen des Random-Forest 12000 einzelne Entscheidungsbäume berechnet. Der Hyperparameter *mtry* wurde ebenfalls im Vorhinein über die Funktion *train* aus dem Paket *caret* (Kuhn, 2008) bestimmt. Dafür wurden alle Möglichkeiten zwischen *mtry* = 2 und mtry = m-1 (m entspricht der Anzahl an berücksichtigten Variablen) in 30 Iterationen mittels *Leave Group Out Cross-Validation* (*p* = 0,6) im Hinblick auf den *AUC*-Wert verglichen und die beste Spezifikation ausgewählt.

¹⁷ Auch hier wurde die Wahrscheinlichkeiten auf Basis der Out-of-Bag Methode Breiman (1996) bestimmt.

suchen, die Balance aller Kovariaten zu optimieren (vgl. z. B. Stuart, 2010). Dabei nutzt Genetic Matching einen evolutionären Algorithmus, um die Gewichte der Kovariaten (inkl. Propensity Score) im Rahmen einer gewichteten Variante der Mahalanobis-Distanz zu optimieren. Das bedeutet, dass der Algorithmus in einem iterativen Verfahren versucht die Gewichte so zu wählen, dass die Balance auf den Kovariaten zunehmend besser wird. Anhand der gewichteten Mahalanobis-Distanz werden dann aus beiden Gruppen Paare (in Form von statistischen Zwillingen) gebildet, die sich möglichst ähnlich sind. Fälle, für die kein Partner in der jeweils anderen Gruppe identifiziert werden kann, werden aus dem Datensatz ausgeschlossen. In das Matching flossen alle relevanten Variablen ein, die unter Schritt 1 einen Zusammenhang zu Rückfälligkeit gezeigt haben. Außerdem wurde der zuvor berechnete Propensity Score berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass sich die betrachteten Gruppen gerade in Bezug auf die Rückfallwahrscheinlichkeit möglichst ähnlich sind, wurde sowohl für den Propensity Score als auch für den OGRS 3 Wert ein Caliper festgelegt. Der Caliper bestimmt, wie weit zwei Fälle sich in Bezug auf die betrachteten Variablen unterscheiden dürfen, bevor keine Paarung mehr vorgenommen werden kann. Die Qualität des Matchings¹⁸ wurde anhand der Balance über alle berücksichtigten Variablen bestimmt.

(3) Überlebenszeitanalyse

Zur Erfassung der Legalbewährung wurden die BZR-Auszüge der Stichprobe hinsichtlich der Rückfalldaten und in Abhängigkeit von der Vollzugsform ausgewertet. Da Rückfälligkeit auch immer maßgeblich von der Zeit abhängt, die einer*m Täter*in für einen Rückfall überhaupt zur Verfügung steht, bietet sich die Überlebenszeitanalyse (Survival Anaylsis; vgl. Cox & Oakes, 1998) als Auswertungsverfahren an. Überlebenszeitanalysen schätzen die Zeitdauer bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses sowie die Häufigkeit dieses Ereignisses unter Kontrolle ungleicher Follow-up-Zeitabschnitte und bilden die Überlebensfunktion (d.h. den Nicht-Rückfall; vgl. Andersen & Gill, 1982) über die Zeit ab. Überlebenskurven sind insbesondere sinnvoll, um Unterschiede zwischen Gruppen hinsichtlich ihrer Überlebensfunktion zu finden und Rückfallmuster darzustellen (Luke & Homan, 1998). Für die Berechnung der entsprechenden Modelle wurde das Paket survival (Therneau, 2022) verwendet.

¹⁸ Das *Genetic Matching* wurde mit einer Populationsgröße von 1500 durchgeführt. Der *Caliper* wurde für beide Variablen auf 0,1 festgelegt.

Ein Verfahren der Überlebenszeitanalyse ist die Cox-Regression, die die Bestimmung des Einflusses von Merkmalen auf die Zielvariable (in dem Fall das Rückfallereignis) auch für Datensätze mit unterschiedlich langen Beobachtungszeiten ermöglicht. Die Cox-Regression erlaubt die Einbeziehung von größeren Stichproben, da unterschiedliche Zeiträume berücksichtigt werden können. Unter Angabe der Hazard Ratio (HR) kann die Wahrscheinlichkeit, dass der Rückfall innerhalb des definierten Zeitraumes eintritt, angegeben werden. Die Hazard Ratio entspricht dem Verhältnis der Risiken zweier Gruppen und gibt an, ob eine Gruppe ein größeres (HR > 1) oder geringeres Risiko (HR < 1) als die andere Gruppe hat, rückfällig zu werden, oder es keinen Unterschied zwischen den Gruppen gibt (HR = 1).

6.2.2 Ergebnisse

Nachfolgend werden erste deskriptive Ergebnisse der Stichprobenbeschreibung (Kapitel 6.2.2.1) und der Aktenanalyse (Kapitel 6.2.2.2) präsentiert.

6.2.2.1 Stichprobenbeschreibung

Das Durchschnittsalter der Gefangenen lag zum Zeitpunkt der Inhaftierung bei 33,3 Jahren (SD = 11,9) und zum Zeitpunkt der Entlassung im Mittel bei 35,3 Jahren (SD = 12,0). Der Anteil weiblicher Gefangener an der Gesamtstichprobe beträgt 8,3 % (N = 93). Der Großteil der Gefangenen (85,8 %) besitzt (unter anderem) die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei 15,3 % war eine weitere bzw. eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft festzustellen¹⁹ (3,5 % türkisch, 1,8 % polnisch, 1,2 % kosovarisch, 0,9 % syrisch, 0,8 % niederländisch, 0,8 % serbisch, 0,8 % libanesisch, 0,8 % irakisch, 0,7 % russisch, 0,6 % rumänisch). Ein Migrationshintergrund wurde dann im Aktenanalysebogen angegeben, wenn der*die Gefangene selbst in einem anderen Land als Deutschland geboren wurde oder mindestens ein Elternteil aus einem anderen Land als Deutschland stammt. Der Anteil der Gefangenen mit Migrationshintergrund liegt in der Stichprobe bei 32,2 % (5,8 % Türkei, 4,3 % Kasachstan, 3,6 % Russland, 3,3 % Polen, 2,4 % Kosovo, 1,9 % Libanon, 1,0 % Syrien, 0,8 % Irak, 0,7 % Rumänien, 0,6 % Niederlande, 0,6 % Serbien).

¹⁹ Anteile bis 0,5 % werden hier aufgeführt, vier Gefangene wiesen keine Staatsbürgerschaft auf.

Insgesamt verfügten 44,9 % der Gefangenen über einen Haupt- oder Sonder- bzw. Förderschulabschluss. 23,1 % der Gefangenen konnten bis zur Inhaftierung die mittlere Reife erreichen, 5,4 % die (Fach-)Hochschulreife und rund ein Viertel (25,5 %) der Gesamtstichprobe wies zu Beginn der Inhaftierung keinen Schulabschluss auf. Bei mehr als der Hälfte der Gefangenen (58,4 %) konnte zum Inhaftierungsbeginn keine abgeschlossene Berufsausbildung festgestellt werden. Ein abgeschlossenes Studium lag bei 13 Proband*innen (1,2 % der Gesamtstichprobe) vor. 42,6 % der Gefangenen waren vor der Inhaftierung berufstätig; bei rund 28,0 % der Gesamtstichprobe war hier von einer stabilen Berufstätigkeit auszugehen; bei knapp 4,0 % von einer geringfügigen Beschäftigung. Etwa 6,0 % der Proband*innen übten Gelegenheitsjobs aus. Von der Gesamtstichprobe befanden sich knapp 3,0 % vor der Inhaftierung noch in Ausbildung (1,7 % in der Berufsschule, 0,3 % im Studium und 0,5 % in einem Praktikum). Über die Hälfte der Gefangenen (51,1%) war vor ihrer Inhaftierung arbeitslos. Ein Zeitraum von über einem Jahr Arbeitslosigkeit war bei 42,1 % der Gefangenen feststellbar und demnach nicht nur unmittelbar vor der Inhaftierung zu verzeichnen. Bei den ausgeübten Beschäftigungen ergab sich ein sehr heterogenes Bild, wobei der Großteil der Gefangenen im handwerklichen Bereich (z. B. im Bau-/Ausbaugewerbe oder im Elektro- und Metallgewerbe) tätig war. So wurde für rund ein Viertel der Gesamtstichprobe und über 60,0 % der Berufstätigen eine Tätigkeit im handwerklichen Bereich angegeben. Eine Selbstständigkeit lag vor der Inhaftierung bei ungefähr 7,0 % der Proband*innen vor. Auch wenn über die Hälfte der Gefangenen bei ihrer Inhaftierung arbeitslos war, gab die Mehrheit (77,3 %) an, ein regelmäßiges Einkommen zu erhalten. Dieses ergab sich zu rund 38,0 % aus beruflichem Gehalt und ebenfalls bei 38,0 % aus Transferleistungen, die im Rahmen dieser Studie ebenfalls als Einkommen gezählt wurden. Knapp 5,0 % der Gefangenen erhielten vor ihrer Inhaftierung Rente oder hatten sonstige Einnahmen (3,2 %). Bei drei Viertel (76,3 %) der Gefangenen waren vor Haftbeginn Schulden vorhanden.

Den Informationen der Vollzugsakten zufolge war knapp ein Fünftel der Proband*innen zum Zeitpunkt des Haftbeginns verheiratet, 43,4 % in einer festen Beziehung und über die Hälfte (54,4 %) hatte bereits ein Kind oder mehrere Kinder. Etwa 33,9 % war ledig und 14,0 % waren vor der Haft bereits geschieden, wobei hier angegeben werden muss, dass es Mehrfachantworten gab und Personen entsprechend geschieden und in einer (neuen) festen Beziehung sein konnten. Um abschätzen zu können, wie viele Gefangene ein delinquentes Umfeld haben, wurde in dem Aktenanalysebogen

auch erhoben, wie die Kontakte der*des Gefangenen vor der Haft zu bewerten waren. Die Auswertung zeigt, dass bei weniger als der Hälfte (46,0 %) vor der Haft prosoziale Kontakte vorgelegen haben. Allerdings muss hier festgehalten werden, dass die Angaben innerhalb der Akte oftmals unklar waren (traf bei 34,0 % aller Gefangenen zu) oder es sowohl prosoziale als auch dissoziale Kontakte im sozialen Umfeld zu verzeichnen gab. Überwiegend dissoziale Kontakte und damit ein negativer Einfluss auf die Legalbewährung waren bei 20,0 % der Gefangenen festzustellen. Zudem wurde das Kontaktverhalten der Gefangenen zu ihrem näheren Umfeld ((Ehe-)Partner*in, Kernfamilie sowie Freund*innen/Bekannte) ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass der Kontakt zur Kernfamilie (bestehend aus Kindern und evtl. Eltern) bei den meisten Gefangenen als gut eingeschätzt wurde. Gleichzeitig war es jedoch auch die Beziehung zur Kernfamilie, die vor der Haft bei knapp 18,0 % aller Gefangenen konfliktbehaftet war. Bei knapp 24,0 % der Gefangenen war kein bzw. ein nur geringfügiger Kontakt zur Kernfamilie vorhanden. Ein konfliktbehafteter Kontakt zum*zur Partner*in fand sich bei 8,5 % aller Gefangenen, die Beziehung zum Freundesbzw. Bekanntenkreis war bei ungefähr 5,0 % der Stichprobe durch Konflikte gekennzeichnet. Bezüglich der Wohnsituation zeigte sich, dass die meisten Proband*innen (39,0 %) vor der Haft mit dem*der Partner*in/der Familie zusammengelebt haben. Rund ein Viertel (26,6 %) lebte allein, ein Fünftel lebte gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil. Jeweils ungefähr 4,0 % lebten mit anderen Verwandten zusammen oder kamen bei Freund*innen unter. Knapp 6,0 % der Proband*innen wiesen vor der Inhaftierung keinen festen Wohnsitz auf.

Neben der beruflichen und sozialen Situation wurden auch eventuelle körperliche und psychische Auffälligkeiten sowie Suchtproblematiken in den Blick genommen. Eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, definiert als chronische Erkrankung oder körperliche Behinderung, die das Leben der*des Gefangenen in Haft deutlich einschränkt, lag zu Inhaftierungsbeginn bei 12,4 % der Gefangenen vor. Ein besonderer Betreuungsbedarf ergab sich daraus für lediglich einen geringen Teil der Gesamtstichprobe von 3,4 %. Der Anteil der Gefangenen mit einer psychischen Erkrankung bzw. Verhaltensauffälligkeit lag dazu im Vergleich etwas höher. So waren bei 19,4 % aller Gefangenen psychische Auffälligkeiten feststellbar. Von einer Alkoholabhängigkeit waren vor der Haft 15,7 % der Gefangenen betroffen, eine Drogenabhängigkeit zeigte sich sogar bei einem Fünftel der Gesamtstichprobe. Zu regelmäßigem Konsum von Alkohol kam es bei ebenfalls einem Fünftel der Proband*innen, während 15,4 % der Pro-

band*innen regelmäßig Drogen konsumierten. Als suchtmittelabhängig wurden Personen gezählt, die in der Akte auch als abhängig bezeichnet wurden; häufiger und regelmäßiger Konsum wurde im Aktenanalysebogen bei den Personen angekreuzt, die laut Akte viel konsumierten (mehrfach in der Woche oder im Monat), und gelegentlich bei Personen, die mit längeren Unterbrechungen und in einem unregelmäßigen Turnus konsumierten. Dabei handelte es sich am häufigsten um den Konsum von Cannabis oder Kokain. Auch ein gelegentlicher Konsum von Alkohol und Drogen kam bei einigen Gefangenen vor (34,0 % bzw. 12,0 % der Stichprobe). Ungefähr die Hälfte der Stichprobe hat vor der Haft keine Drogen konsumiert. Bei Alkohol war es ein Drittel aller Proband*innen, für die laut Akteninformationen ein Konsum verneint werden konnte. Eine stoffungebundene Sucht, zum Beispiel in Form einer Spielsucht, ließ sich bei etwa einem Zehntel der Stichprobe feststellen. Die Frage nach einer vor der Haft jemals stattgefundenen Suchtbehandlung konnte für ein Viertel der Gefangenen bejaht werden.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Vorbelastung zeigte sich, dass etwa 85,0 % der Gefangenen bereits vor den Anlassdelikten mit Straftaten aufgefallen sind. Dabei verteilte sich die Stichprobe zu jeweils einem Fünftel auf die erhobenen Kategorien (20,0 % ein bis zwei Vorstrafen, 22,0 % drei bis fünf Vorstrafen, 21,0 % sechs bis zehn Vorstrafen, 20,0 % mehr als zehn Vorstrafen). Das Alter bei der Begehung der ersten Straftat betrug im Durchschnitt 20,3 Jahre (SD = 8,2), wobei hier nur die Daten von 996 Gefangenen betrachtet werden konnten, da von den übrigen Gefangenen hierzu keine Daten vorlagen. Bei fast 70 % der Gefangenen wurde eine Strafaussetzung zur Bewährung jemals widerrufen. Laut Akteninformation war zu Beginn der Inhaftierung bei ungefähr einem Fünftel der Gesamtstichprobe noch ein weiterer Bewährungswiderruf zu erwarten. Bei 38,0 % der Gefangenen waren zu Inhaftierungsbeginn offene Verfahren anhängig. Ausgewertet wurde darüber hinaus, wie die Gefangenen ihre Strafe angetreten haben. Bei über der Hälfte der Stichprobe handelte es sich dabei um Personen, die polizeilich zugeführt wurden; rund 45,0 % haben sich nach der Ladung selbst gestellt. Etwa 14,0 % haben sich in Untersuchungshaft befunden und 4,0 % waren bereits wegen einer anderen Straftat in Haft. 1,0 % der Gefangenen kam aus dem Maßregelvollzug. Die Mehrheit der Gefangenen (57,8 %) verbüßte zum ersten Mal eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe. 41,3 % der Gefangenen waren bereits zuvor in Haft.

Tabelle 5: Delikte und deren Verteilung in der Stichprobe mit Mehrfachnennungen.

Deliktbezeichnung	§§	%
Betrug und Untreue	§§ 263-266b StGB	34,0 %
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	§§ 223-231 StGB	30,3 %
Einfacher Diebstahl	§ 242 StGB	28,3 %
Schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, (schwerer) Bandendiebstahl und "Wohnungseinbruchsdiebstahl"	§§ 243-244	22,6 %
Straftaten mit Bezug (Straßen-) Verkehr	§§ 142, 315-316, 323a StGB §§ 21-22a und b StVO	21,0 %
Raub oder Erpressung	§§ 249-256 StGB	16,3 %
Straftaten nach BtMG	§§ 29-30b BtMG	15,1 %
Urkundenfälschung	§§ 267-281 StGB	7,9 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	§§ 232-241a StGB	6,7 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	§§ 174-184e, 184i, 184j StGB	4,8 %
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	§§ 123-145d StGB	4,4 %
Straftaten gegen das Leben	§§ 211-222 StGB	3,9 %
Unterschlagung	§ 246 StGB	3,7 %
Brandstiftung	§§ 306-306f StGB	1,9 %
Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	§§ 80-109k StGB	0,4 %

Um die Frage zu beantworten, wegen welcher Straftat die Gefangenen verurteilt wurden, wurde das schwerste Anlassdelikt ermittelt (Tab. 5). In der Stichprobe war Betrug und Untreue mit 34,0 % die am häufigsten vertretene Deliktgruppe, gefolgt von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (30,3 %) sowie Diebstahlsdelikten (28,3 %). Aber auch Formen des schweren Diebstahls (22,5 %) sowie Straßenverkehrsdelikte (21,0 %) waren häufige Anlassdelikte innerhalb der Gesamtstichprobe. Insgesamt waren wenige Personen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben inhaftiert.

6.2.2.2 Aktenanalyse

In den folgenden Abschnitten sollen die Haftverläufe der Inhaftierten umfassend beleuchtet werden. Dabei werden besonders Unterschiede zwischen Gefangenen, die aus dem offenen Vollzug (OVz) und Gefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug (GVz) entlassen wurden, dargestellt. Zuerst werden verschiedene Merkmale zum Zeitpunkt der Inhaftierung

beleuchtet (I), dann erfolgt eine Betrachtung der Haftzeit (II) mitsamt vollzugsöffnender Maßnahmen wie Lockerungen (III) als auch der Verlegungspraxis in den offenen Vollzug (IV). Zuletzt erfolgt eine Darstellung verschiedener Aspekte, die zum Entlassungszeitpunkt relevant waren (V). Die Auswertungen erfolgen mittels Chi-Quadrat-Tests.

Der χ^2 -Test (Chi-Quadrat-Test) wird eingesetzt, um Zusammenhänge und Unterschiede von Häufigkeiten zwischen verschiedenen Gruppen zu vergleichen. Der Chi-Quadrat-Test überprüft, ob Eigenschaften in verschiedenen Gruppen ähnlich häufig vorkommen und ob ein Wert signifikant ist.

Der **p-Wert** eines Signifikanztests macht eine Aussage darüber, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die untersuchten Unterschiede auf einem Zufallsbefund beruhen. Die Werte werden zwischen 0 und 1 angegeben. Meistens prüft man gegen ein vorher festgelegtes α -Niveau (alpha-Niveau). Gebräuchliche Werte von α sind 5 % und 1 %.

- $p \le 0.05$ heißt, die Irrtumswahrscheinlichkeit ist kleiner als 5 % (signifikant),
- $p \le 0,01$ heißt, die Irrtumswahrscheinlichkeit ist kleiner als 1 % (sehr signifikant),
- $p \le 0,001$ heißt, die Irrtums-wahrscheinlichkeit ist kleiner als 0,1 % (höchst signifikant).

Ein **statistisch signifikantes Ergebnis** macht allerdings noch keine Aussage über die Stärke des Effekts oder des Zusammenhangs. Hierzu werden Maße der **Effektstärke** benötigt.

Cramers V ist ein Zusammenhangsmaß für zwei Merkmale und wird aus dem Ergebnis des Chi-Quadrat-Tests abgeleitet. Der Wert kann als Effektstärke interpretiert werden. Cramers V nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, wobei höhere Werte auf einen stärkeren Zusammenhang hindeuten. Als Richtlinie können Werte ab 0,1 als kleine Effekte, mittlere Effekte werden ab 0,3 und große Effekte ab 0,5 angenommen werden (Cohen, 1988).

(I) Vor der Haft

Es wurden verschiedene Merkmale der Lebenssituation der Gefangenen zum Zeitpunkt der Inhaftierung bzw. unmittelbar vor der Inhaftierung betrachtet, z. B. Bildung und Beschäftigung sowie die finanzielle Situation, der soziale Empfangsraum, gesundheitliche Faktoren sowie die kriminelle Vorgeschichte (Tab. 6). Insoweit eine Bewertung möglich ist und sich signifikante Unterschiede zwischen den Vollzugsformen ergaben, wiesen aus dem offenen Vollzug Entlassene bereits vor der Inhaftierung deutlich günstigere Kriterien im Hinblick auf die Legalbewährung sowie die Resozialisierung auf. So zeigt sich zum Beispiel, dass mehr Gefangene aus dem offenen Vollzug bereits über eine Berufsausbildung verfügten (OVz: 45,8 %; GVz:

35,4 %; $\chi^2(2)=12,63$, p<0,01, Cramers V=0,106), sich vor der Inhaftierung in einem Beschäftigungsverhältnis befanden (OVz: 48,0 %; GVz: 36,4 %; $\chi^2(1)=15,38$, p<0,001, Cramers V=0,117) sowie dementsprechend auch ein regelmäßiges berufliches Gehalt hatten (OVz: 43,8 %; GVz: 32,2 %; $\chi^2(1)=15,89$, p<0,001, Cramers V=0,119). Schulden weisen etwas häufiger Inhaftierte im offenen Vollzug auf (OVz: 85,1 %; GVz: 80,0 %; $\chi^2(1)=4,60$, p<0,05, Cramers V=0,067).

Tabelle 6: Merkmale der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug vor der Inhaftierung.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Alter bei der Inhaftierung in Jahren	M = 34,4** (SD = 12,1)	M = 32,0** (SD = 11,5)
Migrationshintergrund	30,9 %	36,4 %
Schulische Bildung		
Förderschule	4,1 %	5,6 %
Hauptschule	41,5 %	38,6 %
Realschule	25,5 %	20,3 %
(Fach-)Abitur	6,8 %	3,9 %
Kein Schulabschluss	21,3 %	30,3 %
Berufsausbildung	45,8 %**	35,4 %**
Finanzen und Beschäftigung		
Beschäftigungsverhältnis	48,0 %***	36,4 %***
feste/stabile Tätigkeit	33,7 %***	21,9 %***
geringfügige Beschäftigung	3,2 %**	4,8 %**
keine Tätigkeit	46,3 %**	57,7 %**
Regelmäßiges Einkommen	82,2 %**	73,6 %**
Berufliches Gehalt	43,8 %***	32,2 %***
Transferleistungen	37,9 %	41,7 %
Schulden	85,1 %*	80,0 %*
Partnerschaftsstatus		
ledig	30,9 %***	41,9 %***
In einer festen Beziehung	44,6 %	43,6 %
verheiratet	22,7 %***	11,6 %***
Prosoziale Kontakte	53,9 %***	37,4 %***
Wohnsituation		
allein	23,3 %**	30,3 %**
mit Partner*in	46,5 %***	30,5 %***
bei Eltern(-teil)	19,8 %	21,1 %
Einrichtung/Heim	1,0 %	2,1 %
obdachlos	4,2 %*	7,8 %*
Gesundheitszustand		
psychische Erkrankungen	15,3 %***	25,7 %***
Alkoholabhängigkeit	10,3 %***	21,9 %***

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
Drogenabhängigkeit	11,9 %***	30,7 %***
stoffungebundene Sucht	10,3 %	12,4 %
Suchtbehandlung erfolgt	19,3 %***	34,8 %***
Vorstrafen		
1-2 Vorstrafen	21,0 %**	20,2 %**
3-5 Vorstrafen	23,2 %**	21,9 %**
6-10 Vorstrafen	19,3 %**	24,6 %**
> 10 Vorstrafen	18,3 %**	23,5 %**
keine Vorstrafen	18,3 %**	9,8 %**
Alter bei der ersten Straftat in Jahren	$M = 21,6^{***} (SD = 8,9)$	$M = 18,9^{***} (SD = 7,0)$
Freiheitsstrafe mit Bewährung	64,8 %**	74,1 %**
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	35,7 %***	53,8 %***
Bewährungswiderruf	65,9 %**	74,6 %**
offene Verfahren	34,2 %**	44,0 %**

Anmerkung * = p < 0.05, ** = p < 0.01, *** = p < 0.001.

Mit Blick auf den sozialen Empfangsraum zeigt sich, dass Inhaftierte im offenen Vollzug deutlich häufiger prosoziale Kontakte aufwiesen (OVz: 53,9 %; GVz: 37,4 %; $\chi^2(2)=33,51,\ p<0,001$, Cramers V=0,173). Zudem sind Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug häufiger vor ihrer Inhaftierung obdachlos gewesen (OVz: 4,2 %; GVz: 7,8 %; $\chi^2(1)=6,58,\ p<0,01$, Cramers V=0,077). Sehr deutliche Unterschiede zeigen sich hinsichtlich gesundheitsbezogener Faktoren: Gefangenen im geschlossenen Vollzug wurde deutlich häufiger eine Alkoholabhängigkeit (OVz: 10,3 %; GVz: 21,9 %, $\chi^2(3)=64,63,\ p<0,001$, Cramers V=0,240), eine Drogenabhängigkeit (OVz: 11,9 %; GVz: 30,7 %; $\chi^2(3)=79,01,\ p<0,001$, Cramers V=0,266) oder eine andere psychische Erkrankung (OVz: 15,3 %; GVz: 25,7 %; $\chi^2(1)=17,75,\ p<0,001$, Cramers V=0,129) attestiert als Gefangenen im offenen Vollzug.

Zusätzlich zeigen sich auch in Bezug auf die kriminelle Vorgeschichte klare Unterschiede zu Ungunsten der Gefangenen im geschlossenen Vollzug. Diese wiesen im Durchschnitt mehr Vorstrafen auf (mehr als 10 Vorstrafen: OVz: 18,3 %; GVz: 23,5 %; $\chi^2(8) = 24,4$, p < 0,05, Cramers V = 0,105), wurden häufiger bereits zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt (OVz: 35,7 %; GVz: 53,8 %; $\chi^2(1) = 35,20$, p < 0,001, Cramers V = 0,182), waren häufiger sogenannte Bewährungsversager*innen (OVz: 65,9 %; GVz: 74,6 %; $\chi^2(1) = 10,12$, p < 0,001, Cramers V = 0,095) – wiesen also bereits Bewährungswiderrufe auf – und es bestanden häufiger noch offene Verfahren bei Inhaftierungsbeginn (OVz: 34,1 %; GVz: 43,9 %; $\chi^2(1) = 11,13$, p < 0,001, Cramers V = 0,101). Außerdem waren Gefangene, die im of-

fenen Vollzug untergebracht waren, bei ihrer ersten Straftatbegehung im Mittel zwei Jahre älter (OVz: 21,6 Jahre; GVz: 18,9 Jahre; Welch-Test: $t(956,5)=-5,5,\ p<0,001$). Keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gefangenen der beiden Vollzugsformen zeigten sich mit Blick auf die schulische Bildung, die Schulden sowie den Migrationshintergrund.

(II) In der Haft

Betrachtet man den untersuchten Inhaftierungszeitraum, zeigt sich zunächst, dass sich Gefangene aus dem offenen Vollzug im Gegensatz zu Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug häufiger selbst gestellt haben (Tab. 7, OVz: 52,5 %; GVz: 36,8 %; $\chi^2(1) = 27,98, p < 0,001$, Cramers V =0,158) und seltener polizeilich zugeführt werden mussten (OVz: 46,5 %; GVz: 59,8 %; $\chi^2(1) = 19,91$, p < 0,001, Cramers V = 0,133). Zudem sind im offenen Vollzug deutlich mehr Gefangene zum ersten Mal inhaftiert (OVz: 66,8 %; GVz: 48,7 %; $\chi^2(1) = 37,62$, p < 0,001, Cramers V = 0,184). Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug waren häufiger aufgrund von Gewaltdelikten wie Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit (OVz: 24,8 %; GVz: 36,6 %; $\chi^2(1) = 18,20$, p < 0,001, Cramers V = 0,127), Straftaten gg. das Leben (OVz: 2,0 %; GVz: 6,1 %; $\chi^2(1) = 12,33$, p < 0,001, Cramers V = 0,105) oder Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung (OVz: 2,2 %; GVz: 7,8 %; $\chi^2(1)$ = 19,29, p < 0,001, Cramers V = 0,131) im untersuchten Zeitraum inhaftiert und wiesen im Schnitt eine größere Haftlänge auf (OVz: M = 21,6 Monate; GVz: M = 25,6 Monate; Welch-Test: t(921,9) = 4,1, p < 0,001).

Es zeigt sich weiterhin, dass bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug häufiger Hinweise für den Vollzug, wie z. B. eine bestehende Fluchtgefahr (OVz: 9,1 %; GVz: 13,3 %; χ^2 (1) = 5,18, p < 0,05, Cramers V = 0,068) oder eine Suchtmittelproblematik (OVz: 2,2 %; GVz: 7,8 %; χ^2 (1) = 19,29, p < 0,001, Cramers V = 0,131) in den Gefangenenpersonalakten vermerkt wurden. Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug wurden außerdem häufiger in eine stark gesicherte Unterbringung wie einen besonders gesicherten Haftraum (OVz: 1,2 %; GVz: 6,8 %; χ^2 (1) = 22,30, p < 0,001, Cramers V = 0,144) oder eine Sicherheitsabteilung (OVz: 1,8 %; GVz: 6,6 %; χ^2 (1) = 16,34, p < 0,001, Cramers V = 0,124) verlegt. Im geschlossenen Vollzug verbrachten außerdem mehr Gefangene einen Teil der Haftzeit in der Sozialtherapie (OVz: 3,8 %; GVz: 13,6 %; χ^2 (1) = 33,18, p < 0,001, Cramers V = 0,175).

Insgesamt zeigt sich zudem, dass Gefangene im geschlossenen Vollzug häufiger an Maßnahmen mit dem Ziel Behandlung und Unterstützung (OVz: 77,1 %; GVz: 88,3 %; $\chi^2(1) = 23,53$, p < 0,001, Cramers V = 0,146) teilgenommen haben. Keine signifikanten Unterschiede ergeben sich bei der Teilnahme an Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung und Maßnahmen zur Erreichung eines Schulabschlusses oder Ausbildungsgrades. Zu den Behandlungsmaßnahmen gehören neben Suchtberatung oder Anti-Gewalttrainings auch Soziale-Kompetenz-Trainings, Schuldner*innenberatungen sowie Sozialberatung, z. B. in Form von Familienberatung oder der Auseinandersetzung mit dem begangenen Delikt. Diese verstärkte Teilnahme kann mit den erhöhten Angeboten innerhalb des geschlossenen Vollzuges - aber sicherlich auch mit den Bedarfen der Inhaftierten – erklärt werden. Unter schulischer und beruflicher Förderung werden Maßnahmen wie Computerkurse, Sprachkurse oder Bewerbungstrainings subsumiert. Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug wurden vergleichsweise häufig, z. B. aufgrund des eigenen Verhaltens, zu einer Maßnahme nicht zugelassen (OVz: 4,2 %; GVz: 14,5 %; $\chi^2(1) = 32,81$, p < 0,001, Cramers V = 0,179) und waren auch häufiger während der Haft selbst verschuldet ohne Beschäftigung (OVz: 12,2 %; GVz: 36,7 %; $\chi^2(1) = 83,62, p < 10$ 0,001, Cramers V = 0,286). Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der*die Gefangene die Arbeit verweigert hat, ihm*ihr die Arbeit aufgrund von zu niedriger Arbeitsleistung entzogen wurde oder der*die Gefangene sich durch selbstverletzendes Verhalten arbeitsunfähig gemacht hat.

Mit Blick auf die sozialen Kontakte während der Haft zeigt sich abschließend, dass Gefangene im offenen Vollzug häufiger regelmäßigen Kontakt zu ihren Angehörigen hatten (OVz: 86,7 %; GVz: 75,4 %; $\chi^2(3) = 27,71, p < 0,001$, Cramers V = 0,157), was sicherlich zum Teil durch die vereinfachten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme im offenen Vollzug erklärt werden kann. So konnten die Inhaftierten leichter ihren sozialen Empfangsraum während der Haftzeit aufrechterhalten.

Tabelle 7: Merkmale der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug in der Haft.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N N	596	525
Anlassdelikt		
Brandstiftung u. ä.	2,5 %	1,1 %
Betrug und Untreue	36,6 %	31,0 %
Einfacher Diebstahl	22,7 %***	34,7 %***
Raub oder Erpressung	14,9 %	17,9 %
Schwerer Diebstahl ²⁰	19,1 %*	26,5 %*
Straftaten gg. das Leben	2,0 %***	6,1 %***
Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung	2,2 %***	7,8 %***
Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit	24,8 %***	36,6 %***
Straftaten nach BtMG	16,8 %	13,1 %
Straftaten mit Bezug (Straßen-)Verkehr	20,5 %	21,5 %
Strafantritt		
Selbststellung	52,5 %***	36,8 %***
Zuführung	46,5 %***	59,8 %***
Erstvollzug	66,8 %***	48,7 %***
Hinweise für den Vollzug		
Fluchtgefahr	9,1 %*	13,3 %*
Subkulturelle Einbindung	2,5 %	2,7 %
Suizidgefahr	2,5 %	3,8 %
Suchtmittelproblematik	2,2 %***	7,8 %***
Substitution während Haft	1,4 %***	10,2 %***
Arbeitsfähigkeit gegeben	85,7 %	83,4 %
Unterbringung		
besonders gesicherter Haftraum	1,2 %***	6,8 %***
Sicherheitsabteilung/-station	1,8 %***	6,6 %***
Sozialtherapie	3,8 %***	13,6 %***
Private Kontakte in Haft		
regelmäßig	86,7 %***	75,4 %***
vereinzelt	10,6 %***	18,3 %***
keine Kontakte	1,3 %***	5,0 %***
Maßnahmen		
Unterstützung/Behandlung	77,1 %***	88,3 %***
schulische/berufliche Förderung	46,3 %	52,0 %
Schulabschluss/Ausbildung	22,8 %*	28,5 %*
zu Maßnahme nicht zugelassen	4,2 %***	14,5 %***
verschuldet ohne Beschäftigung	12,2 %***	36,7 %***
Haftlänge in Monaten	M = 21,6***	M = 25,6***
-	(SD = 13,3)	(SD = 19,0)

Anmerkung: *=p < 0.05, **=p < 0.01, ***=p < 0.001.

²⁰ U. a. Diebstahl mit Waffen, (schwerer) Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl.

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie häufig es innerhalb der Haftzeit zu intramuralem Fehlverhalten gekommen ist. Abbildung 7 zeigt auf, dass bei fast 75 % der Inhaftierten im geschlossenen Vollzug und bei rund der Hälfte der Inhaftierten im offenen Vollzug eine Form von Fehlverhalten festgestellt wurde ($\chi^2(1) = 79,11, p < 0,001$, Cramers V = 0,266).

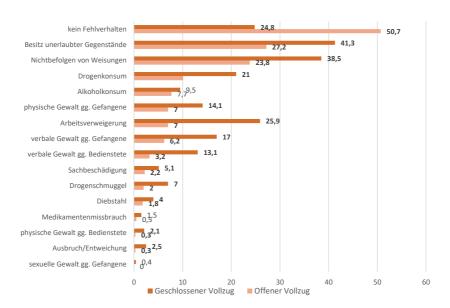


Abbildung 7: Fehlverhalten in Prozent während der untersuchten Inhaftierungszeit nach Vollzugsform. Signifikante Unterschiede wurden fettgedruckt. Angaben in Prozent (N = 1.121).

Mit Blick auf die Art des Fehlverhaltens wird zunächst deutlich, dass dieses im geschlossenen Vollzug über alle Kategorien hinweg häufiger aufgetreten ist (Abb. 7). In den meisten Fällen wurden unerlaubte Gegenstände in die Anstalt besessen (OVz: 27,2 %; GVz: 41,4 %; $\chi^2(2) = 26,1$, p < 0,001, Cramers V = 0,153) oder Weisungen des Personals nicht befolgt (OVz: 23,8 %; GVz: 38,5 %; $\chi^2(1) = 28,17$, p < 0,001, Cramers V = 0,159). Bei beiden Formen erreichen die Unterschiede zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug statistische Signifikanz. Andere Formen des Fehlverhaltens beziehen sich auf unerlaubten Drogenkonsum (OVz: 10,1 %; GVz = 21,0 %; $\chi^2(1) = 25,71$, p < 0,001, Cramers V = 0,151), sowie die Arbeitsverweigerung (OVz: 7,0 %; GVz: 25,9 %; $\chi^2(1) = 74,31$, p < 0,001, Cramers V = 0,257), die beide ebenfalls im geschlossenen Vollzug deutlich häufiger verzeichnet wurden.

Physische Gewalt gegenüber anderen Gefangenen wurde bei 14,1 % der Inhaftierten im geschlossenen Vollzug und 7,1 % der Gefangenen im offenen Vollzug dokumentiert ($\chi^2(2) = 15.2$, p < 0.001, Cramers V = 0.117). Verbale Gewalt gegenüber anderen Gefangenen wurde im geschlossenen Vollzug noch häufiger als physische Gewalt angegeben (17,0 %), im offenen Vollzug lag hier der Anteil bei nur 6,2 % ($\chi^2(1) = 32,30, p < 0,001$, Cramers V =0,170). Verbale Gewalt gegen Bedienstete kam im geschlossenen Vollzug bei 13,1 % der Inhaftierten vor, im offenen Vollzug lediglich bei 3,2 % ($\chi^2(1)$ = 38,24, p < 0,001, Cramers V = 0,185). Andere Formen des Fehlverhaltens waren sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug deutlich seltener vertreten (u. a. Sachbeschädigung, Drogenschmuggel oder Diebstahl). Auffällig ist die Tatsache, dass eine Entweichung aus dem offenen Vollzug signifikant seltener vorgekommen ist, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall war (OVz: 0,3 %; GVz: 2,5 %; $\chi^2(1) = 9,69$, p < 0,01, Cramers V =0,093), obwohl hier weitaus mehr Möglichkeiten zur Flucht bestehen. Grundsätzlich ist ein versuchter Ausbruch sehr selten vorgekommen, ebenso wie Formen des schweren Fehlverhaltens (z. B. physische und sexuelle Gewalt gegen Mitgefangene oder Bedienstete, wobei sexuelle Gewalt gegen Bedienstete bei keiner Person angegeben wurde).

Entsprechend der häufigeren Angaben von Fehlverhalten im geschlossenen Vollzug im Vergleich zum offenen, zeigt sich hier auch ein erhöhter Anteil an Gefangenen, die erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahmen erhalten haben (Tab. 8). So wurde im geschlossenen Vollzug bei fast 70 % der Gefangenen auch eine entsprechende Maßnahme verhängt, im offenen Vollzug bei etwas weniger als der Hälfte ($\chi^2(1) = 59,36, p < 0,001$, Cramers V = 0,233). Bei entsprechendem Fehlverhalten wurde bei 60,9 % im geschlossenen Vollzug Strafanzeige gestellt, im offenen Vollzug nur bei 34,8 % ($\chi^2(1)$ = 26,54, p < 0,001, Cramers V = 0,261). Hier kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der schwereren Formen von Fehlverhalten im geschlossenen Vollzug auch häufiger eine Anzeige erfolgte. Da sowohl verbale als auch physische Gewalt gegenüber Mitgefangenen im geschlossenen Vollzug häufiger vorgekommen ist, spiegelt sich dieses Verhältnis auch in den Opferzahlen von Gewalthandlungen in der Haft wider (Tab. 8). So gaben 7,4 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug an, während ihrer Haftzeit zumindest einmal Opfer von Gewalt geworden zu sein, und nur 3,2 % im offenen Vollzug ($\chi^2(2) = 10,07, p < 0,05$, Cramers V = 0,095).

Tabelle 8: Disziplinarmaßnahmen im offenen bzw. geschlossenen Vollzug.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahme	46,7 %***	69,7 %***
Strafanzeige gestellt	34,8 %***	60,9 %***
Opfer von Gewalt in Haft	3,2 %**	7,4 %**

Anmerkung: * = p < 0.05, ** = p < 0.01, *** = p < 0.001.

(III) Lockerungen im Sinne der Vollzugsöffnung

Auch im Rahmen von Vollzugslockerungen zeigen sich starke Unterschiede zu Gunsten der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen (Tab. 9), wobei davon ausgegangen wird, dass durch mehr Lockerungen die Entlassungssituation verbessert sowie die Wiedereingliederung gestärkt wird.

Tabelle 9: Lockerungen während der Haft im offenen und geschlossenen Vollzug.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Gewährung von Lockerungen	100 %***	73,7 %***
Durchführung von Lockerungen	99,7 %***	93,6 %***
Häufigkeit von Lockerungen		
1-2 Mal	0,7 %***	9,6 %***
3-5 Mal	1,5 %***	16,7 %***
6-10 Mal	3,1 %***	9,6 %***
> 10 Mal	94,7 %***	64,1 %***
Lockerungsstufe		
Ausführung	14,4 %*	19,6 %*
Außenbeschäftigung	4,4 %	5,3 %
Begleiteter Ausgang	62,6 %*	55,6 %*
Unbegleiteter Ausgang	88,8 %***	39,2 %***
Freigang	72,7 %***	19,0 %***
Urlaub	88,6 %***	34,7 %***
Zweck von Lockerungen		
Ausgang aus wichtigem Anlass	42,6 %***	25,0 %***
Arbeit/berufliche Qualifikation	68,5 %***	28,6 %***
Behördengang/Erledigung	55,7 %***	33,5 %***
Termin mit Bewährungshilfe	5,2 %	3,4 %
Wohnungsbesichtigung	7,7 %	5,5 %
Besuch von Angehörigen	78,5 %***	41,9 %***
Entlassungsvorbereitung	63,6 %***	47,8 %***
Ehrenamtliches Engagement	2,9 %	2,5 %

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
Medizinisch notwendig	3,4 %	2,5 %
Therapeutische Maßnahme	3,5 %	2,7 %
Verhalten in Lockerungen positives Verhalten negatives Verhalten	77,6 %*** 19,1 %***	63,5 %*** 34,4 %***
Anzahl Lockerungsmissbräuche	M = 2,2 (SD = 7,6)	M = 2,3 (SD = 7,5)
Widerruf des Lockerungsstatus	19,7 %***	42,0 %***
Lockerungsstatus bei Entlassung	98,6 %***	55,6 %***

Anmerkung: * = p < 0.05, ** = p < 0.01, *** = p < 0.001.

Von den Gefangenen aus dem offenen Vollzug wurden allen Personen Lockerungen gewährt und auch bei fast allen durchgeführt (99,7 %), wohingegen circa einem Viertel der Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug keine Lockerungen gewährt wurden ($\chi^2(2) = 179,02$, p < 0,001, Cramers V = 0,400) und diese auch etwas seltener durchgeführt wurden ($\chi^2(1) = 32,33$, p < 0,001, Cramers V = 0,181).

Zudem ist die Anzahl an tatsächlich durchgeführten Lockerungen im offenen Vollzug deutlich höher als im geschlossenen Vollzug (mehr als 10: OVz: 94,7 %; GVz: 64,1 %; $\chi^2(6) = 158,3$, p < 0,001, Cramers V = 0,288) und es wurden höhere Lockerungsstufen²¹ gewährt, die mit weniger Beaufsichtigung und weniger zeitlichen Restriktionen einhergehen (z. B. Urlaub: OVz: 88,6 %; GVz: 34,7 %; $\chi^2(1) = 349,52$, p < 0,001, Cramers V = 0,558). Lockerungen wurden insgesamt häufig genutzt, um beispielweise die Angehörigen zu besuchen, Behördengänge zu erledigen, sich um Arbeit bzw. die berufliche Qualifikation zu kümmern oder auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Gefangene aus dem offenen Vollzug zeigten während der Lockerungen signifikant häufiger positives Verhalten, demnach keine Auffälligkeiten oder Weisungsverstöße (OVz: 77,7 %; GVz: 63,5 %; $\chi^2(2) = 29,31$, p < 0.001, Cramers V = 0.174) und seltener ein negatives Auftreten im Sinne von Alkohol- oder Drogenkonsum oder verspäteter Rückkehr (OVz: 19,1 %; GVz: 34,4 %; $\chi^2(4) = 29,31$, p < 0,001, Cramers V = 0,174), wobei sich die absolute Anzahl an Lockerungsmissbräuchen nicht unterscheidet (t(264) = 0,053, p = .958). Trotzdem wurden im geschlossenen Vollzug häufiger Lockerungen widerrufen (OVz: 19,7 %; GVz: 42,0 %; $\chi^2(2) = 83,98$, p < 0,001, Cramers V = 0,291) und es lag seltener ein Lockerungsstatus bei Entlassung

²¹ Es wurden die folgenden Lockerungsstufen erfragt: Ausführung, Außenbeschäftigung, begleiteter Ausgang, unbegleiteter Ausgang, Freigang, Urlaub (Tab. 9).

vor (OVz: 98,6 %; GVz: 55,6 %; $\chi^2(1) = 291,34$, p < 0,001, Cramers V = 0,528).

(IV) Die Verlegungspraxis und die Inhaftierungszeit im offenen Vollzug

Von den insgesamt 1.121 Gefangenen in der Stichprobe waren 757 Gefangene (67,5 %) mindestens einmal im Verlauf ihrer Haftzeit im offenen Vollzug untergebracht. Dabei haben 149 Gefangene (13,3 %) die gesamte Haftzeit im offenen Vollzug verbracht. Von den 757 Gefangenen, die zumindest für einen Teil der Inhaftierung im offenen Vollzug waren, wurden 243 Inhaftierte (32,1%) per Direktzuweisung im offenen Vollzug untergebracht. 514 Gefangene (67,9 %) wurden im Zuge der Progression, also im Verlauf der Inhaftierung, in den offenen Vollzug verlegt. Bis eine entsprechende Eignung festgestellt wurde, vergingen im Schnitt 8,6 Monate (M = 257,8Tage, SD = 376,1). Anhand der Verteilung zeigt sich zwar ein heterogenes Bild, doch konnte beobachtet werden, dass die Mehrheit der Gefangenen (85,3 %), für die eine Eignung festgestellt wurde, innerhalb der ersten 1,5 Jahre ihrer Haftzeit als geeignet für den offenen Vollzug befunden wurde. Nach Feststellung der Eignung vergingen im Mittel 20,4 Tage (SD = 43,0), bis die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt wurden. Auch hier zeigt sich eine große Varianz zwischen einzelnen Gefangenen, allerdings wurde die Mehrheit (70,0 %) nach Feststellung der Eignung entweder am selben Tag oder innerhalb der folgenden zwei Wochen verlegt; sehr lange Wartezeiten (über 100 Tage) bildeten eher die Ausnahme (4,2 %). Bei 53 Gefangenen (4,7 %) wurde zwar eine Eignung festgestellt, jedoch erfolgte bis zum Entlassungstag keine Verlegung.

Bei 22 Gefangenen (2,0 %) wurde zwar eine Eignung festgestellt, allerdings entschied sich der oder die Gefangene gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug. Die Gründe hierfür waren verschiedener Natur. Am häufigsten wurde genannt, dass keine Veränderung der Wohnsituation gewünscht ist, einerseits aufgrund der Lage der offenen Abteilung (z. B. weil dies einen Abbruch der Ausbildungsmaßnahme bzw. Therapie oder eine Trennung von den Angehörigen bedeutet hätte) und andererseits, weil die Gefangenen ihre aktuelle Wohngruppe oder Unterbringungssituation als komfortabler empfunden haben als eine Verlegung in die offene Abteilung. Ebenfalls wurden in einzelnen Fällen Ängste in Bezug auf die Verlegung genannt, z. B. Angst vor einer Veränderung des Umfelds oder einer Destabilisierung aufgrund des offeneren Systems. Nur selten wurde keine Begrün-

dung für eine Ablehnung der Verlegung angeführt und auch nur vereinzelt wurde eine Ablehnung mit bestehenden gesundheitlichen Problemen oder der Beantragung einer vorzeitigen Entlassung begründet.

Im Folgenden sollen die in den Verlegungsentscheidungen genannten Gründe dargestellt werden. Aus allen Akten - unabhängig davon, ob die Verlegung bei Direktzuweisung oder im Rahmen der Progression geprüft wurde, und ob eine Eignung überhaupt festgestellt wurde - wurden die Kriterien, die für oder gegen die Verlegung angeführt wurden, aus den entsprechenden Dokumenten entnommen. Zumeist wurden diese Informationen aus den Vollzugsplänen oder spezifischen Entscheidungsdokumenten erhoben. Zu beachten ist indes, dass die in der Akte enthaltenen Kriterien vor allem dazu dienen, die Entscheidung zu legitimieren und ggf. gerichtsfest zu dokumentieren. Ob diese Gründe auch tatsächlich vorlagen und inwiefern sie die Entscheidung in der Realität beeinflusst haben, konnte naturgemäß nicht festgestellt werden. Da innerhalb der Dokumente oftmals mehrere Gründe für oder gegen eine Verlegung aufgeführt wurden, wurden auch mehrere Gründe pro Person erfasst. In den nachfolgenden Abbildungen wurden Gründe, die bei unter 5 % der Inhaftierten genannt wurden, nicht mehr mit angegeben. Durchschnittlich wurden etwas mehr als vier Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug angegeben (M = 4,4, SD = 2,4). Diese basierten zumeist auf dem prosozialen Empfangsraum (51,7 %), dem sozialen Verhalten (50,8 %), darauf, dass sich die Person das erste Mal in Haft befindet (Erstvollzug, 47,4 %) sowie dass keine Fluchtoder Missbrauchsgefahr besteht (46,9 %). Weitere Kriterien, die in den Akten eine entscheidende Rolle gespielt haben, waren, dass sich die Person selbst gestellt hat (Selbststeller, 39,9 %) oder sich mitarbeitsbereit gezeigt hat (37,5 %). Teilweise wurden auch keine konkreten Gründe genannt, sondern nur angegeben, dass der*die Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt (35,7 %). Eine geringe Vorstrafenbelastung oder eine geringe Haftstrafe hatten insgesamt wenig Einfluss (Abb. 8).

Gegen eine Verlegung wurden im Mittel circa vier Gründe angegeben ($M=3.9,\ SD=2.5$). Bei dem Großteil der Akten (53,4 %) wurde pauschal die Flucht- und Missbrauchsgefahr als Kriterium gegen die Verlegung in der Entscheidung angegeben, gefolgt von Bewährungsversagen (50,3 %), der Anzahl an Vorstrafen (44,8 %) sowie der Suchtmittelabhängigkeit (43,7). Bei nur 10,4 % wurden das Delikt oder die Läge der Haftstrafe als Kriterium gegen die Verlegung in den offenen Vollzug genannt; der bestehende Strafrest bei 18,0 %.

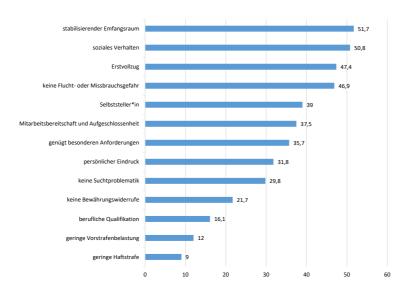


Abbildung 8: Eignungskriterien für eine Verlegung in der Gesamtstichprobe in Prozent (N = 1.121), Mehrfachantworten möglich.

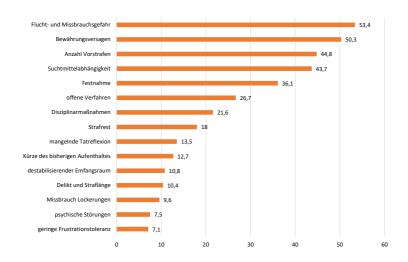


Abbildung 9: Eignungskriterien gegen eine Verlegung in der Gesamtstichprobe in Prozent (N = 1.121), Mehrfachantworten möglich.

Offene Verfahren wurden bei rund einem Viertel (26,7 %) als Grund für den Verbleib im geschlossenen Vollzug angeführt, Disziplinarverfahren bei 21,6 % (Abb. 9). Bei Gefangenen, die zumindest einen Teil der Haftzeit im offenen Vollzug verbracht haben, wurden durchschnittlich drei Gründe gegen (M = 3,3, SD = 2,3) und fünf Gründe für die Unterbringung im offenen Vollzug (M= 5,3, SD = 2,2) genannt (Abb. 10). Gründe für eine Verlegung basierten laut Angaben aus den Akten zumeist darauf, dass eine Fluchtund Missbrauchsgefahr ausgeschlossen wurde (65,7 %), die inhaftierte Person einen stabilisierenden Empfangsraum aufwies (59,7 %) oder innerhalb der Haft soziales Verhalten gezeigt hat (57,9 %). Ebenfalls wurde häufig angegeben, dass die Person sich das erste Mal im Vollzug befindet (Erstvollzug, 52,2 %), den besonderen Anforderungen genügt (51,3 %) und sich selbst zur Haftstrafe gestellt hat (Selbststeller, 47,2 %). Die geringe Vorstrafenbelastung, die Kürze der Haftzeit oder der erfolgreiche Bewährungsverlauf (keine Bewährungswiderrufe) wurden nur bei wenigen Personen als

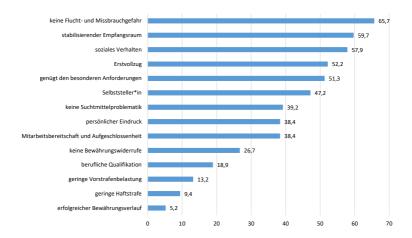


Abbildung 10: Eignungskriterien für eine Verlegung bei Gefangenen, die in den offenen Vollzug verlegt wurden, in Prozent (N = 757), Mehrfachantworten möglich.

Bei Personen, die zumindest zeitweise im offenen Vollzug untergebracht waren und bei denen eine Eignung festgestellt wurde, wurden aber ebenfalls Gründe aufgeführt, die gegen eine Verlegung sprechen (Abb. 11). Bei rund der Hälfte der Gefangenen wurde das bisherige Bewährungsversagen

aufgeführt, gefolgt von der Anzahl der Vorstrafen und bei 39,6 % wurde trotz Eignung die Flucht- oder Missbrauchsgefahr angegeben, die bei einem großen Anteil nicht ausgeschlossen werden konnte. Weitere Kriterien gegen eine Verlegung waren die Suchtmittelabhängigkeit (35,1 %), die Tatsache, dass die Person von der Polizei festgenommen bzw. zugeführt werden musste (30,9 %), sie noch offene Verfahren aufwies (25,4 %) oder im Rahmen der bisherigen Haftstrafe bereits Disziplinarmaßnahmen erhalten hat (21,1 %). Das Delikt oder die Straflänge, der destabilisierende Empfangsraum oder die geringe Frustrationstoleranz spielten seltener eine Rolle bei der Entscheidung.

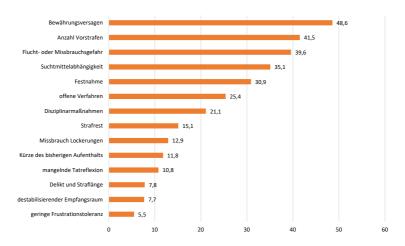


Abbildung 11: Kriterien, die gegen eine Verlegung der Gefangenen, die in den offenen Vollzug verlegt wurden, sprachen in Prozent (N=757), Mehrfachantworten möglich.

Bei Gefangenen, die nie im offenen Vollzug waren, wurden im Schnitt fünf Gründe gegen eine Verlegung (M = 5,0, SD = 2,4) und zwischen zwei und drei Gründen für eine Verlegung genannt (M = 2,5, SD = 1,8). Demnach hat sich die Anzahl der Gründe zwischen der Gruppe zuvor umgekehrt und es wurden erwartungsgemäß deutlich mehr Kriterien angegeben, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstehen. Dennoch gab es auch in diesen Fällen Gründe, die für eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen würden. Diese zielten vor allem auf die erstmalige Inhaftierung der Person ab (Erstvollzug, 37,4 %) oder auf deren soziales Verhalten (36,0 %, Abb. 12). Zudem wurde die Mitarbeitsbereitschaft und Aufge-

schlossenheit bei 35,4 % aufgeführt, gefolgt von dem stabilisierenden Empfangsraum (35,2 %), der Selbststellung (22,0 %) oder dem persönlichen Eindruck (18,1 %). Auch hier finden sich fast ausschließlich dynamische Faktoren, denen aber im Vergleich weniger Bedeutung zugeschrieben wurden, da sie nicht als für den offenen Vollzug geeignet galten.

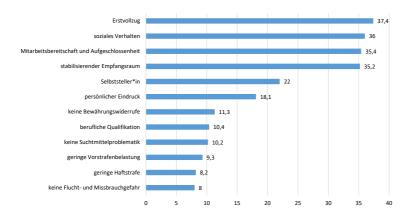


Abbildung 12: Eignungskriterien für eine Verlegung in den offenen Vollzug bei Gefangenen, die tatsächlich nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, in Prozent (N = 364), Mehrfachantworten möglich.

Bei denjenigen, die nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, wurde bei über 80 % in den Verlegungsentscheidungen die bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahr angegeben (Abb. 13). Bei rund der Hälfte folgten Gründe, die auf das Bewährungsversagen (53,8 %), die Anzahl der Vorstrafen (51,6 %), die Zuführung (47,0 %) oder die Suchtmittelabhängigkeit (38,5 %) abzielten.

Von den Gefangenen, die per Direktzuweisung oder im Zuge der Progression im offenen Vollzug untergebracht wurden, erfolgte bei insgesamt 30,5 % eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Es zeigt sich, dass Rückverlegungen prozentual häufiger bei Gefangenen erfolgte, die per Direktzuweisung (38,3 %) verlegt wurden, als bei Gefangenen, die erst im Verlauf der Haft im offenen Vollzug untergebracht wurden (26,8 %). Als Gründe für eine Rückverlegung wurden Verstöße gegen Weisungen (30,6 %), (Verdacht auf) Alkohol- oder Drogenmissbrauch (28,0 %), Nichtvorliegen der Voraussetzungen (8,3 %), (Verdacht auf) Fluchtversuche (5,7 %), Antragstellung durch Gefangene (1,3 %), eine notwendige Verlegung für Be-

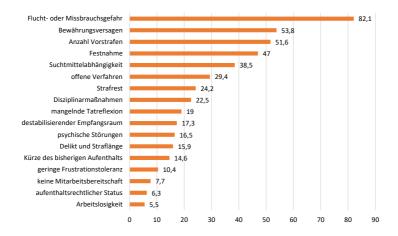


Abbildung 13: Kriterien, die gegen eine Verlegung der Gefangenen, die tatsächlich nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, sprechen in Prozent (N = 364).

handlungsmaßnahmen (0,8 %) und sonstige Gründe (18,6 %), z. B. (Verdacht auf) Straftatbegehung, genannt.

Nach einer Rückverlegung wurde weniger als die Hälfte der betreffenden Gefangenen (40,3 %) erneut als geeignet für den offenen Vollzug befunden und auch verlegt. Gefangene, die ursprünglich nicht per Direktzuweisung in den offenen Vollzug kamen, wurden seltener erneut verlegt (11,6 % vs. 13,0 %). Bei lediglich 3,1 % der Gefangenen kam es danach zu weiteren (Rück-)Verlegungen.

Die meisten Gefangenen, die während ihrer Haftzeit im offenen Vollzug untergebracht waren, haben dort auch gearbeitet, zumeist die gesamte Unterbringungszeit (Tab. 10). 35,4 % haben innerhalb der JVA gearbeitet, 24,0 % sind ein neues externes Beschäftigungsverhältnis eingegangen und 5,2 % konnten in ihrem Arbeitsverhältnis, welches bereits vor der Inhaftierung bestand, weiterarbeiten. Einige Personen haben die Arbeit zwischen JVA und externer Beschäftigung auch gewechselt, sodass 3,6 % zunächst innerhalb der JVA gearbeitet haben und anschließend wieder in das Arbeitsverhältnis von vor der Haft zurückkehren konnten. 18,5 % haben zunächst in der JVA gearbeitet und sind dann zu einem neuen externen Arbeitsplatz gewechselt. Bei 0,7 % wurde das Arbeitsverhältnis von vor der Haft von einem neuen Arbeitsverhältnis in einem externen Unternehmen abgelöst. 30,9 % der Gefangenen konnten ihre Stelle in dem externen Un-

ternehmen nach der Entlassung auch behalten und waren dort zumindest zum Zeitpunkt der Entlassung weiter beschäftigt.

Tabelle 10: Die Inhaftierungszeit im offenen Vollzug.

	Anteil an Gefangenen
N	757
Arbeit im offenen Vollzug	
hat gearbeitet	88,5 %
gesamte Haftzeit	52,6 %
Teil der Haftzeit	34,5 %
Arbeitsstelle	
in der JVA	35,4 %
externes Arbeitsverhältnis von vor der Haft	5,2 %
neues externes Arbeitsverhältnis	24,0 %
Stelle im externen Unternehmen nach Entlassung behalten	30,9 %

(V) Zur Entlassung

Insgesamt wurden aus der Gesamtstichprobe 596 Gefangene (53,2 %) aus dem offenen und 525 Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug (46,8 %) entlassen. Obwohl bei der Zusammenstellung der Kontrollgruppe(n) explizit Personen aus dem geschlossenen Vollzug, die vorzeitig zur Bewährung entlassen wurden, selektiert wurden und sich nur wenige Personen finden, die zum Strafende mit Lockerungen entlassen wurden, findet sich in der Untersuchungsgruppe ein noch höherer Anteil an vorzeitig Entlassenen. Auch wenn Inhaftierte aus dem offenen Vollzug häufiger vorzeitig entlassen wurden, zeigen sich hier aber keine signifikanten Unterschiede ($\chi^2(2)$ = 4,428, p = .109). Insgesamt wurden 77,6 % der Gefangenen im offenen und 70,2 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug vorzeitig entlassen, nach zwei Dritteln der Haftstrafe wurden 50,1 % im offenen und 43,8 % im geschlossenen Vollzug entlassen, die Übrigen nach Halbstrafe oder zwischen zwei Dritteln und Endstrafe (Tab. 11). Mit Blick auf die Wohnsituation können deutliche Unterschiede zwischen den Vollzugsformen verzeichnet werden. So konnten wesentlich mehr Gefangene, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, in dieselbe Wohnsituation, die bereits vor der Haft bestand, zurückkehren (OVz: 58,5 %; GVz: 39,3 %; $\chi^2(1) = 40,09$, p <0,001, Cramers V = 0,192). Insgesamt leben Entlassene aus dem offenen Vollzug signifikant häufiger mit der*dem Partner*in ($\chi^2(1) = 53.91$, p < 0,001, Cramers V = 0,219) zusammen und etwas seltener bei den Eltern

oder einem Elternteil ($\chi^2(1) = 6,21$, p < 0,05, Cramers V = 0,074). Auffällig ist vor allem, dass deutlich mehr Gefangene aus dem geschlossenen als aus dem offenen Vollzug in eine institutionelle Unterbringung, d. h. ein Heim oder eine Einrichtung, entlassen wurden (OVz: 4,7 %; GVz: 21,9 %; $\chi^2(1) = 74,26$, p < 0,001, Cramers V = 0,257). Zudem ist dieser Anteil im geschlossenen Vollzug im Vergleich zu der Situation vor der Haft stark angestiegen (um fast 20 %). Eine Obdachlosigkeit nach Entlassung lag im offenen Vollzug bei 0,2 % der Gefangenen vor und im geschlossenen Vollzug bei 1,1 %, wobei sich hier kein signifikanter Unterschied zeigt.

Weiterhin stellt sich auch die Situation hinsichtlich der Beschäftigung nach der Haft günstiger für im offenen Vollzug Inhaftierte dar. Sie verfügen mehrheitlich über eine Stelle nach der Entlassung (OVz: 61,5 %; GVz: 30,2 %; $\chi^2(2) = 111,04$, p < 0,001, Cramers V = 0,321), diese ist auch häufiger mit einer festen bzw. stabilen Tätigkeit verbunden als im geschlossenen Vollzug (OVz: 47,3 %; GVz: 26,5 %; $\chi^2(1) = 51,69$, p < 0,001, Cramers V = 0,215).

Tabelle 11: Die Entlassungssituation im Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Alter bei Entlassung	M = 36,3** (SD = 12,1)	M = 34,2** (SD = 11,8)
vorzeitige Entlassung		
insgesamt	77,6 %	70,2 %
nach zwei Drittel der Strafe	50,1 %	43,8 %
Wohnsituation		
allein	18,0 %	15,8 %
mit Partner*in	45,6 %***	24,6 %***
bei Eltern(-teil)	23,2 %*	29,7 %*
institutionelle Unterbringung	4,7 %***	21,9 %***
obdachlos	0,2 %	1,1 %
selbe Wohnsituation wie vor der Haft	58,5 %***	39,3 %***
Beschäftigung		
vorhanden	61,5 %***	30,2 %***
konkret angebahnt	13,1 %***	17,4 %***
feste/stabile Tätigkeit	47,3 %***	26,5 %***
geringfügige Tätigkeit	1,7 %***	2,9 %***
Ausbildung	12,1 %***	5,3 %***
Schulbesuch	2,0 %	2,1 %
externe Stelle aus OV behalten	73,9 %	-

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
finanzielle Situation		
regelmäßiges Einkommen	93,9 %***	82,3 %***
berufliches Gehalt	57,7 %***	33,0 %***
Transferleistungen	18,1 %	20,0 %
Schulden	82,5 %	79,9 %
komplett abbezahlt in Haft	2,5 %	1,8 %
teilweise abbezahlt in Haft	65,2 %	57,8 %
Schuldnerberatung erfolgt	58,9 %	55,9 %
Schuldenregulierung erfolgt	39,4 %	36,0 %
Partnerschaft		
ledig	34,1 %***	48,6 %***
in einer festen Beziehung	38,3 %*	32,6 %*
verheiratet	21,5 %***	9,9 %***
Kontakt zu		
Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD)	68,1 %***	79,4 %***
Anlaufstelle für Straffällige (AST)	10,4 %	10,9 %
Externen Einrichtungen	26,2 %***	50,5 %***
Bleibeperspektive		
unsicher	2,7 %**	6,9 %**

Anmerkung: * = p < 0.05, ** = p < 0.01, *** = p < 0.001.

Im Vergleich zu der Zeit vor der Inhaftierung zeigt sich, dass der Anteil der Beschäftigten im geschlossenen Vollzug nach der Entlassung um mehr als 10 % gesunken ist, wohingegen sich im offenen Vollzug eine Erhöhung der Beschäftigung um etwa 10 % zeigt. Der Großteil der aus dem offenen Vollzug Entlassenen konnte zudem das dort eingegangene externe Arbeitsverhältnis nach der Inhaftierung weiter beibehalten.

Entsprechend zeigen sich auch Unterschiede bezüglich der finanziellen Situation, wobei Gefangene aus dem offenen Vollzug häufiger über ein regelmäßiges Einkommen nach der Haft verfügen (OVz: 93,9 %; GVz: 82,3 %; $\chi^2(1) = 28,13$, p < 0,001, Cramers V = 0,183). Diese Prozentanteile sind in beiden Vollzugsformen im Vergleich zu vor der Haft gestiegen. Hinsichtlich der Schulden ergaben sich keine Unterschiede zwischen den Gefangenengruppen. Zusammengefasst gestaltete sich der soziale Empfangsraum bei den Inhaftierten im offenen Vollzug weitaus günstiger als bei jenen im geschlossenen Vollzug. Außerdem waren mehr Gefangene in einer Partnerschaft ($\chi^2(1) = 3,93$, p < 0,05, Cramers V = 0,059) und hatten eine sichere Bleibeperspektive (Unsicher: OVz: 2,7 %; GVz: 6,9 %; $\chi^2(2) = 10,96$, p < 0,05, Cramers V = 0,099). Allerdings besteht im geschlossenen Vollzug häufiger Kontakt zur Bewährungshilfe (Ambulanter Justizsozialdienst; OVz: 68,1 %; GVz: 79,4 %; $\chi^2(2) = 15,57$, p < 0,001, Cramers V = 0,129) und externen Einrichtungen (OVz: 26,2 %; GVz: 50,5 %; $\chi^2(2) = 93,42$, p < 0,001

0,001, Cramers V = 0,320), was allerdings auch durch einen gesteigerten Bedarf der Gefangenen erklärt werden kann. Basierend auf diesen deskriptiven Vergleichen stellt sich die Entlassungssituation im offenen Vollzug insgesamt deutlich günstiger dar, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist (Tab. 11). Es sollte allerdings beachtet werden, dass die erhobenen Daten den Stand bei Entlassung aufzeigen und sich nicht prüfen lässt, inwieweit sich die Situation nach der Entlassung verändert hat.

Nach der ausführlichen Darstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse kann zusammengefasst werden, dass sich die Haftverläufe im offenen Vollzug besser gestalten, da sie häufiger in Kontakt mit ihrem sozialen Empfangsraum stehen, signifikant häufiger Lockerungen erhalten, um ihre Entlassung vorzubereiten, und auch eine günstigere Entlassungssituation zum Haftende aufweisen. Zudem wird bei Inhaftierten im offenen Vollzug deutlich seltener Fehlverhalten dokumentiert und ein hoher Anteil an Gefangenen arbeitet bereits im Vollzug bei einem externen Unternehmen, bei dem das Arbeitsverhältnis auch nach der Haftstrafe weitergeführt werden kann. Mit Blick auf soziale Kontakte, Wohnraum und Arbeit weisen die Inhaftierten, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, vermehrte Möglichkeiten auf. All diese Aspekte können die Wiedereingliederung erleichtern, doch soll im Folgenden geprüft werden, inwiefern sich entsprechende Risiko- und Schutzfaktoren auch auf die Legalbewährung auswirken. Im nächsten Kapitel folgt das Herzstück der Untersuchung: die Rückfallstudie. Dazu werden zu Beginn die Rückfalldaten für die Gesamtstichprobe, aber ebenfalls separat für Männer, Frauen und Jugendliche separat dargelegt. Dazu erfolgen die Ergebnisse der deskriptiven Auswertungen sowie bivariate Zusammenhänge zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug. Anschließend werden zunächst relevante Faktoren für das Matching bestimmt, gefolgt von Ergebnissen der Rückfallanalysen für den ungematchten sowie den gematchten Datensatz. Zuletzt erfolgt die Betrachtung der Deliktschwere sowie der Veränderung dieser zwischen Anlass- und Rückfalldelikt.

6.2.2.3 Legalbewährung und Rückfälligkeit

Insgesamt ist von den 1.121 Gefangenen in der Stichprobe die Hälfte (50,2%) innerhalb des beoachteten Zeitraumes zwischen drei und fünf Jahren wieder rückfällig geworden (N=563). Aus dem offenen Vollzug sind 40,9% rückfällig geworden, aus dem geschlossenen Vollzug 60,8%. Es zeigt sich ein starker signifikanter Unterschied in der Legalbewährung zwi-

schen den beiden Vollzugsformen ($\chi^2(1) = 43,87$, p < 0,001, Cramers V = 0,198). Der durchschnittliche Legalbewährungszeitraum bis zum ersten Rückfall beträgt 345,73 Tage (SD = 282,06), demnach rund ein Jahr. Im Mittel wurden die Gefangenen mit 2,05 Folgeentscheidungen wieder rückfällig (SD = 1,39), wobei sich die Anzahl von einer bis neun neuen Eintragungen erstreckte. Im Vergleich zwischen dem offenen und geschlossenen Vollzug wiesen die Gefangenen im offenen Vollzug mit 2,00 Eintragungen (SD = 1,35), durchschnittlich weniger Folgeeintragen auf als die Gefangenen im geschlossenen Vollzug (M = 2,11, SD = 1,42).

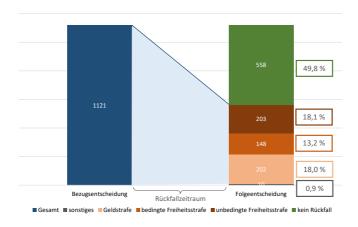


Abbildung 14: Rückfall und Folgeentscheidung nach Entlassung in der Gesamtstichprobe.

Abbildung 14 zeigt den Anteil der rückfällig gewordenen Gefangenen sowie die schwerste Sanktion nach Entlassung auf. Von denjenigen, die nach der Entlassung erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, wurden 18,1 % mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, 13,2 % mit einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, 18,0 % mit einer Geldstrafe und 0,9 % mit einer sonstigen Strafe sanktioniert. Im Folgenden soll geprüft werden, wie sich die Folgeentscheidungen zwischen den Gruppen innerhalb der Stichprobe unterscheiden und wie viele Personen rückfällig geworden sind, wenn Männer, Frauen und Jugendliche separat voneinander betrachtet werden.

Mit Blick auf die männlichen Erwachsenen zeigt sich, dass im Vergleich zu der Gesamtstichprobe Männer in einem geringeren Maße rückfällig geworden sind (Abb. 15). 53,1 % haben nach der Entlassung keine erneute

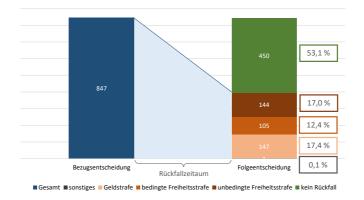


Abbildung 15: Rückfall und Folgeentscheidung bei männlichen erwachsenen Gefangenen.

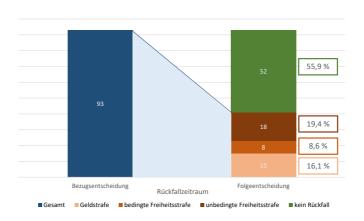


Abbildung 16: Rückfall und Folgeentscheidung bei weiblichen erwachsenen Gefangenen.

strafrechtliche Sanktion enthalten, 17,0 % eine unbedingte Freiheitsstrafe, 12,4 % eine bedingte Freiheitsstrafe, 17,4 % eine Geldstrafe und 0,1 % eine andere Sanktion.

Im Vergleich zu den männlichen Erwachsenen sind Frauen seltener in dem Beobachtungszeitraum rückfällig geworden. Von den 93 Frauen sind 44,1 % erneut verurteilt worden, 55,9 % sind in dem Beobachtungszeitraum nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auffällig ist hier, dass weibliche Entlassene im Unterschied zu der Gesamtstichprobe sowie den Männern etwas häufiger mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert wurden und seltener mit einer Bewährungsstrafe (Abb. 16).

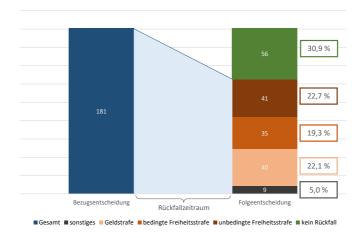


Abbildung 17: Rückfall und Folgeentscheidung bei jugendlichen Gefangenen.

Jugendliche Inhaftierte sind im Vergleich zu den erwachsenen männlichen und weiblichen Entlassenen deutlich häufiger erneut strafrechtlich sanktioniert worden und weisen mit fast 70 % die höchste Wiederverurteilungsquote auf (Abb. 17). Nur 30,9 % sind in dem Beobachtungszeitraum nicht rückfällig geworden. Neben der hohen Rückfallquote zeigen sich zwischen den Arten der Folgeentscheidung keine großen Unterschiede.

22,7 % sind erneut zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden, 19,3 % zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, 22,1 % zu einer Geldstrafe²² und 5,0 % zu sonstigen Sanktionen (u. a. Jugendarrest, richterliche Weisung).

Zusammengefasst zeigen sich deutliche Diskrepanzen zwischen den unterschiedlichen Gruppen, wobei die Jugendlichen nach der Entlassung die höchste Rückfallquote aufweisen und fast zwei Drittel der Personen erneut strafrechtlich sanktioniert werden. Zwischen den erwachsenen Frauen und Männern konnten kaum Unterschiede hinsichtlich der Legalbewährungsquote festgestellt werden. Wenn eine erneute Sanktion zu verzeichnen war, war dies zumeist eine Geldstrafe oder eine unbedingte Freiheitsstrafe. Bedingte Freiheitsstrafen wurden über alle Gruppen hinweg am wenigsten verhängt. Sonstige Sanktionen konnten naheliegenderweise vor allem bei

²² Die Personen wurden aus einer Jugendanstalt entlassen, können aber nach der Entlassung nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sein, weswegen hier auch eine Geldstrafe möglich war.

den Jugendlichen festgestellt werden, da das Jugendstrafrecht ein weiteres Sanktionsspektrum kennt als das allgemeine Strafrecht.

Nachfolgend sollen die Rückfallquoten sowie die Sanktionierung noch einmal nach offener und geschlossener Abteilung separat betrachtet werden. Zwischen den Vollzugsformen zeigen sich in den deskriptiven Auswertungen erhebliche signfikante Unterschiede (Tab. 12). So wurden Inhaftierte aus dem offenen Vollzug in allen drei Gruppen seltener rückfällig, wobei dieser Unterschied im Jugendvollzug nicht statistisch signifikant ist.

Tabelle 12: Rückfall nach Vollzugsformen, getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen.

		offener Vollzug	geschlossener Vollzug
Männervollzug	Rückfall	37,1 %***	57,9 %***
(N = 847)	847) Unbedingte FS	10,5 %***	24,3 %***
	Strafe über 2 Jahre	4,2 %	7,0 %
Frauenvollzug (N = 93)	Rückfall	34,5 %*	60,0 %*
	Unbedingte FS	8,6 %***	37,1 %***
	Strafe über 2 Jahre	1,7 %*	14,3 %*
Jugendvollzug	Rückfall	64,4 %	73,6 %
(N = 181)	Unbedingte FS	20,0 %	25,3 %
	Strafe über 2 Jahre	8,9 %	15,4 %

Anmerkung: * = p < 0.05, ** = p < 0.01, *** = p < 0.001. FS = Freiheitsstrafe

Im Männervollzug wurden 37,1 % der Inhaftierten aus dem offenen und 57,9 % aus dem geschlossenen Vollzug erneut rückfällig ($\chi^2(1)=36,81,$ p<0,001, Cramers V=0,208). Demnach haben sich aus dem offenen Vollzug signifikant mehr Personen legal bewährt. Wenn eine erneute Sanktionierung stattgefunden hat, wurden signifikant mehr Inhaftierte, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, auch erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt ($\chi^2(1)=28,56,$ p<0,001, Cramers V=0,184). Während aus dem geschlossenen Männervollzug rund ein Viertel erneut inhaftiert wurde, lag dieser Anteil bei den Gefangenen im offenen Vollzug nur bei 10,6 %. Auch eine Strafe über zwei Jahren wurde etwas stärker bei Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug verhängt, dieser Unterschied ist aber nicht statistisch signifikant.

Mit Blick auf die entlassenen Frauen werden auch hier signifikant bessere Ergebnisse hinsichtlich der Legalbewährung für Frauen aus dem offenen Vollzug deutlich. So wurden 34,5 % der Frauen aus dem offenen

und 60,0 % der Frauen aus dem geschlossenen Vollzug rückfällig. Dieser Unterschied ist auch signifikant ($\chi^2(1) = 5,77, p < 0,05$, Cramers V = 0,249), ebenfalls für die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe ($\chi^2(1) = 11,38, p < 0,001$, Cramers V = 0,350). Hier zeigen sich auch die Unterschiede zwischen offener und geschlossener Vollzugsform noch deutlicher, da 37,1 % der Frauen aus dem geschlossenen (und damit auch eine höhere Anzahl von Frauen als Männern) und 8,6 % aus dem offenen Vollzug erneut inhaftiert wurden. Ebenfalls mit Blick auf eine Strafe über zwei Jahren lassen sich signifikante Unterschiede verzeichnen und es wurden 1,7 % aus dem offenen und 14,3 % aus dem geschlossenen Vollzug zu einer Freiheitsstrafe über 24 Monate sanktioniert ($\chi^2(1) = 5,71, p < 0,05$, Cramers V = 0,248).

Im Jugendvollzug zeigen sich auch Unterschiede in der Legalbewährung, da Jugendliche aus dem offenen Vollzug mit 64,4 % seltener als Jugendliche aus dem geschlossenen Vollzug (73,6 %) rückfällig geworden sind. Ebenso wurden Jugendliche, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, etwas häufiger zu einer unbedingten Freiheitsstrafe sowie einer Strafe von über zwei Jahren verurteilt; diese Ergebnisse unterscheiden sich aber nicht

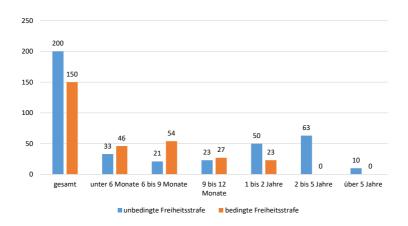


Abbildung 18: Dauer der freiheitsentziehenden Folgesanktionen in Monaten.

Zuletzt wurde bei allen Personen, die erneut zu einer unbedingten oder bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die Länge dieser Sanktion ermittelt. Abbildung 18 vergleicht die Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion nach Bewährungs- und Freiheitsstrafe und verdeutlicht, dass die Mehrheit

zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren verurteilt wurde. Personen mit einer bedingten Freiheitsstrafe wurden zumeist mit einer Bewährungsstrafe bis zu zwölf Monaten sanktioniert.

Nach dieser deskriptiven Darstellung der Daten werden im Folgenden die Ergebnisse der Tree-Based Models (Schritt 1), des Matchings (Schritt 2) sowie der Überlebenszeitanalysen (Schritt 3) dargestellt.

Rückfallanalyse - Schritt 1: Variablenselektion

Zunächst wurde ein Vorhersagemodell berechnet, das auf der Basis einer Reihe von Prädiktoren die kriminelle Rückfälligkeit im Betrachtungszeitraum vorhersagen soll. Dadurch sollten Faktoren identifiziert werden, die mit diesem Kriterium zusammenhängen. Grundlage für eine sinnvolle Identifikation dieser Faktoren ist, dass das berechnete Modell das betrachtete Kriterium auch mit hinreichender Güte vorhersagen können. Die Modellgüte kann bei der Betrachtung eines dichotomen Kriteriums sinnvoll anhand der *Area Under the Curve (AUC)* bestimmt werden (Hanley & McNeil, 1982). *AUC*-Werte lassen sich auch graphisch als sogenannte ROC-Kurve darstellen. Abbildung 19 zeigt die ROC-Kurve des berechneten Modells. Bei Betrachtung der ROC-Kurve und des AUC-Wertes zeigt sich, dass das Modell die Rückfälligkeit in der Stichprobe gut vorhersagen kann (*AUC* = 0,75 [0,72-0.78]).

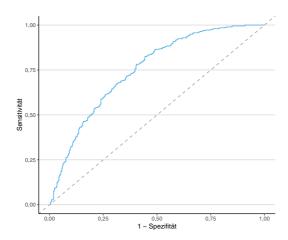


Abbildung 19: ROC-Grafik für die Vorhersage einer kriminellen Rückfälligkeit im Betrachtungszeitraum.

Eine Receiver Operating Characteristics (ROC) Grafik ist eine Möglichkeit, um die Güte eines Klassifikationsmodells mit einem dichotomen Kriterium grafisch darzustellen. Dafür wird jeder mögliche Vorhersagewert des Modells als potentieller Schwellenwert für die Klassifikation (Cut-off) herangezogen und die resultierende Sensitivität (Anteil der richtig zugeordneten Fälle mit vorliegendem Kriterium an der Gesamtzahl der Fälle mit dem Kriterium) und Spezifität (Anteil der richtig zugeordneten Fälle ohne vorliegendes Kriterium an der Gesamtzahl der Fälle ohne das Kriterium) berechnet. Diese zwei Kennwerte werden dann in einer Grafik gegeneinander abgetragen (vgl. Fawcett, 2006). Umso weiter die Kurve in die Hälfte oberhalb der Winkelhalbierenden der Achsen hineinreicht desto besser ist die Klassifikationsleistung des betrachteten Modells.

Der sogenannte Area under the Curve (AUC) Wert ist ein Weg, um diese Klassifikationsleistung zu quantifizieren. Er ergibt sich als der Anteil der Fläche der Grafik, die sich unterhalb der Kurve befindet. Ein AUC-Wert von 1 zeigt eine perfekte Klassifikationsleistung an und bei einem Wert von 0,5 ist davon auszugehen, dass das Modell die Fälle nicht besser als der Zufall klassifiziert (Mossman & Somoza, 1991). Rice & Harris (2005) schlagen für die Interpretation von AUC-Werten folgende Richtwerte als grobe Orientierung vor:

- Ab AUC = 0,556 kann von einem kleinen Effekt,
- ab AUC = 0,639 von einem mittleren Effekt und
- ab AUC = 0,714 von einem großen Effekt gesprochen werden.

Die Abbildung 20 zeigt nun die errechnete Bedeutsamkeit der betrachteten Prädiktorvariablen für die Vorhersage in Form der *Conditional Permutation Importance (CPI)*. Variablen, die keinen nachweisbaren Einfluss auf die Güte des Modells haben, streuen zufällig um den Wert 0. Aus diesem Grund gilt der Betrag des kleinsten negativen Wertes als sinnvoller Trennwert für die Identifikation von Variablen, die sich als einflussreich im Rahmen der Modellierung erwiesen haben (Strobl et al., 2009). Dieser Wert ist in den Abbildungen als gestrichelte Linie gekennzeichet.

Die Offender Group Reconviction Scale – Version 3 (OGRS 3; Howard et al., 2009) "ist ein aktuarisches Prognoseinstrument zur Einschätzung der allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit straffällig gewordener Personen unter Verwendung eines 1-oder 2-jährigen Nachbeobachtungszeitraums nach der Erledigung freiheitsentziehender und/oder dem In-Kraft-Treten ambulanter Maßnahmen. Die OGRS 3 wird in dieser dritten revidierten Ausführung seit 2008 in England und Wales routinemäßig bei aus der Haft entlassenen Personen eingesetzt" (Breiling et al. 2022, S. 6). Das Instrument beinhaltet sechs statische Risikofaktoren: Geschlecht, Alter bei der letzten Verurteilung, Alter zu Beginn des Prognosezeitraum, Anzahl der Vorstrafen, Alter bei der ersten Verurteilung, das aktuelle Delikt. Eine deutsche Übersetzung liegt von Breiling et al. (2022) vor.

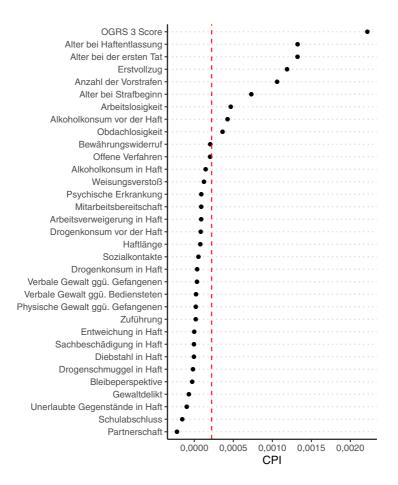


Abbildung 20: CPI in Bezug auf die Vorhersage von Rückfälligkeit.

Es zeigt sich, dass vor allem der OGRS 3 Wert und die einzelnen Items, die in dem OGRS 3 verrechnet werden, einen deutlichen Zusammenhang zur kriminellen Rückfälligkeit nach Entlassung aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CPI für eine Variable sich unter Berücksichtigung der anderen Variablen berechnet (Debeer & Strobl, 2020). Das bedeutet, die einzelnen Items der OGRS 3 zeigen über den Gesamtwert hinaus ebenfalls einen Effekt auf die Rückfälligkeit.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die CPI keine Aussage über die Richtung des Effektes macht. Es kann sogar sein, dass die CPI hoch ist, weil die betreffende Variabe in verschiedenen Interaktionen mit anderen Variablen unterschiedlich gelagerte Effekte zeigt. Neben der OGRS 3 wurden einige weitere Variablen identifiziert, die mit einem antisozialen Lebensstil assoziiert werden können (z. B. wiederholte Haftstrafen, problematischer Alkoholkonsum). Insgesamt wurden also folgende Variablen für das Matching in Betracht gezogen: Anzahl der Vorstrafen, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Alkoholkonsum vor der Haft, Alter bei Strafbeginn, Alter bei Haftentlassung, Alter bei der ersten Tat, Erstvollzug, OGRS 3 Score.

Rückfallanalyse – Schritt 2: Angleichung der Gruppen

Tabelle 13: Differenzen zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe vor und nach dem Matching.

Dichotome Angaben		Ausgangsstichprobe (N = 829)*	Stichprobe nach dem Matching (N = 592)		
	Δ %	Standardisierte Mittelwertsdifferenz	Δ %	Standardisierte Mittelwertsdifferenz	
Anzahl Vorstrafen					
keine	10,8	0,27	2,4	0,06	
1-2	1,5	0,04	3,7	0,08	
3-5	3,0	0,07	4,7	0,11	
6-10	7,2	0,18	4,4	0,11	
>10	5,1	0,12	0,0	0,00	
Alkoholkonsum					
nie	19,0	0,39	7,1	0,14	
gelegentlich	3,1	0,06	2,7	0,06	
häufig	10,6	0,32	2,7	0,08	
Abhängigkeit	11,5	0,36	1,7	0,05	
Erstvollzug	20,4	0,42	4,4	0,09	
Obdachlos	3,0	0,16	0,7	0,04	
Arbeitslos	12,4	0,25	3,7	0,08	

		Ausgangsstichprobe (N = 829)	Stichpro	be nach dem Matching (N = 592)
Stetige Variablen	$ \Delta M $	Standardisierte Mittelwertsdifferenz	$ \Delta M $	Standardisierte Mittelwertsdifferenz
Alter bei Strafbeginn	2,45	0,21	0,55	0,05
Alter bei Haftentlassung	2,09	0,18	0,18	0,02
Alter bei erster Tat	3,53	0,33	0,26	0,02
OGRS 3	0,05	0,29	0,02	0,10

Anmerkung: *Für die multivariaten Analysen wurde die Stichprobe auf männliche Erwachsene (N=847) beschränkt, da die Stichprobengrößen bei den weiblichen und jugendlichen Inhaftierten zu gering für separate Auswertungen waren. Da bei sechszehn Personen aufgrund fehlender Werte kein OGRS 3 errechnet werden konnte und bei zwei Personen kein Tatdatum für die erneute Freiheitsstrafe der Folgeentscheidung festgestellt werden, wurden in das Matching (N=829) eingeschlossen.

Die ausgewählten Variablen wurden zunächst verwendet, um einen Propensity Score zu berechnen. Auch das dafür verwendete Modell zeigte eine zufriedenstellende Vorhersagegüte in Bezug auf die Entlassung aus dem offenen Vollzug (AUC=0.68~[0.65-0.72]). Im nächsten Schritt wurde das Matching durchgeführt. Aus der Kontrollgruppe wurden dabei 85 Fälle ausgeschlossen und aus der Untersuchungsgruppe 152 Fälle, da für diese kein statistischer Zwilling gefunden werden konnte, der den vorher definierten Kriterien (Caliper) entspricht. Somit beträgt die Gruppengröße sowohl in der Untersuchungs- als auch in der Kontrollgruppe nach dem Matching N=296.

Tabelle 13 zeigt, wie sich die Differenzen zwischen Untersuchungsund Kontrollgruppe in Bezug auf die berücksichtigten Variablen durch das Matching verändert haben. Betrachtet man die standardisierten Mittelwertsdifferenzen, zeigen sich die größten verbleibenden Unterschiede bei den Variablen OGRS 3 Score (0,10), niemals Alkoholkonsum (0,14), 3-5 Vorstrafen (0,11) und 6-10 Vorstrafen (0,11). Aber auch diese verbleibenden Differenzen sind als akzeptabel zu werten (z. B. Stuart, 2010). In Bezug auf den Propensity Score ist eine Reduktion der standardisierten Mittelwertsdifferenz von 0,73 auf 0,08 zu verzeichnen, was bedeutet, dass sich die Gruppen in Bezug auf die betrachteten Variablen deutlich angenähert haben.

Rückfallanalyse – Schritt 3: Überlebenszeitanalyse

Mit den Daten aus dem Matching (N = 592) wurden nun Cox-Regressionsmodelle berechnet, um den Einfluss der Vollzugsform bei Entlassung auf

die Rückfälligkeit abschätzen zu können. Dabei wurden drei Rückfallindikatoren betrachtet: 1. Allgemeiner Rückfall, 2. Rückfall mit einer unbedingten Freiheitsstrafe, 3. Rückfall mit einer Freiheitsstrafe über zwei Jahren. Als Vergleich wurde außerdem jeweils ein Modell mit den Daten ohne Matching (N = 829) berechnet. Zudem wurde ein Modell berechnet, bei dem zusätzlich alle im Matching verwendeten Variablen (bis auf den Propensity Score) als Kontrollvariablen aufgenommen wurden. Dies kann verbleibende Imbalancen in Bezug auf die Störvariablen bereinigen. Für das dritte Modell werden aber ebenfalls nur die Koeffizienten der Variable zur Vollzugsform berichtet, da die Koeffizienten der im Matching verwendeten Variablen nicht sinnvoll zu interpretieren sind (Westreich & Greenland, 2013). Dies ist damit zu begründen, dass das Matching für die Betrachtung der Vollzugsform vorgenommen wurde. Dadurch wurden keine Verzerrungen bereinigt, die andere Prädiktorvariablen beeinflussen. Es ist vielmehr so, dass das Matching hier sogar zu stärkeren Verzerrungen beitragen könnte (Blanke et al., 2001).

Tabelle 14: Rückfallanalysen für die gematchten und ungematchten Stichproben.

	kein Matching		Matching		Matching mit Kon- trollvariablen	
	HR [95 %-KI]	P	HR [95 %-KI]	p	HR [95 %-KI]	P
allgemeiner Rückfall	0,55 [0,45-0,68]	< 0,001	0,81 [0,65-1,02]	0,07	0,83 [0,66-1,05]	0,12
Freiheitsstrafe	0,45 [0,32-0,63]	< 0,001	0,57 [0,38-0,86]	< 0,01	0,58 [0,38-0,87]	< 0,01
Freiheitsstrafe >2 Jahre	0,65 [0,36-1,16]	0,14	0,77 [0,38-1,56]	0,47	0,77 [0,38-1,59]	0,49

Aus Tabelle 14 ergibt sich, dass die Entlassung aus dem offenen Vollzug in dem Datensatz ohne Matching einen starken rückfallreduzierenden Effekt in Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit aufweist (HR = 0,55; p < 0,001). Dies ist aber aufgrund der Selektionsprozesse in Bezug auf die Verlegung und den Verbleib im offenen Vollzug wenig überraschend. Wie bereits bei der Beschreibung des Matching-Verfahrens erläutert wurde, ist zu erwarten, dass eher Personen aus dem offenen Vollzug entlassen werden, die allgemein eine niedrigere Risikobelastung für Rückfälligkeit aufweisen. Nach dem Matching verbleibt daher kein signifikanter Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit (HR = 0.81; p = 0.07). Bei Betrachtung von erneuten

Freiheitsstrafen als Rückfallkriterium wird deutlich, dass die Effekte der Vollzugsform nach dem Matching deutlich stärker ausfallen. Unter Berücksichtigung des Matchings ist demnach immer noch von einer Reduktion der Rückfallgefahr durch die Entlassung aus dem offenen Vollzug von 14 % bis 62 % auszugehen ($HR=0,57;\ p<0,01$). Hier bleibt der Effekt zudem auch unter Berücksichtigung der Kontrollvariablen stabil ($HR=0,58;\ p<0,01$). Im Hinblick auf Rückfälligkeit mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wird jedoch deutlich, dass sich weder vor noch nach dem Matching ein Effekt der Vollzugsform ausmachen lässt. Hier ist aber auch anzumerken, dass ein derartiges Rückfallereignis nur bei 32 Personen (innerhalb der Stichprobe nach dem Matching) vorgekommen ist.

Die **Hazard Ratio (HR)** ist das Verhältnis der Hazard Rates (oder Ausfallraten) von zwei betrachteten Gruppen. Die Hazard Rate beschreibt das Risiko eines "Ausfalls" (hier: Rückfall) in einer Gruppe bis zu einem festen Zeitpunkt (z. B. Cox, 1972).

- HR = 1 bedeutet, dass es keinen Unterschied zwischen zwei Gruppen gibt.
- HR > 1 bedeutet, dass die Untersuchungsgruppe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein größeres Risiko als die Vergleichsgruppe aufweist.
- HR < 1 bedeutet, dass das Risiko für die Untersuchungsgruppe kleiner ist. Eine HR = 0,5 bedeutet beispielsweise, dass das Risiko in der Untersuchungsgruppe 50 % geringer ist, während eine HR = 1,3 ein 30 % höheres Risiko darstellen würde. Wichtig ist, dass bei der HR im Rahmen einer Survival-Analyse vor allem die Konfidenzintervalle sinnvoll interpretiert werden können, da die Schätzung der HR, je nach Rahmenbedingungen, mit einer recht großen Unsicherheit belegt sein kann.

In Abbildung 21 wird die Überlebensfunktion (d. h. die Nicht-Rückfälligkeit) über die Zeit abgebildet, um Aussagen über die Zeitdauer bis zum Eintreten eines Ereignisses zu machen. Die x-Achse zeigt jeweils die Anzahl der Tage seit der Entlassung (von Tag 1 bis Tag 2000), die y-Achse stellt den Prozentsatz der Gefangenen dar, die (noch) nicht rückfällig geworden sind. Die Analyse belegt, dass rund die Hälfte der Gefangenen bis zum Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht rückfällig geworden ist, wobei der Anteil hier bei den Gefangenen im offenen Vollzug (blaue Kurve) deutlich höher ist. Beide Kurven sinken zunächst relativ steil ab, flachen aber dann nach rund 500 Tagen deutlich ab und es tritt eine gewisse Stagnation ein, d. h. nur wenige Personen werden (zum ersten Mal seit der Entlassung) rückfällig. Gleichzeitig werden zahlreiche Fälle im Zeitraum von mehr als 1000 Tagen nach der Entlassung "zensiert", da sie bis zum Ende des Beobachtungszeitraum nicht rückfällig geworden sind und nicht in die Analyse einbezogen werden können. Da bei einem Teil der untersuchten Objekte zu dem Zeitpunkt, an dem die Daten erhoben wurden (30.09.2021), das entsprechende Ereignis noch nicht eingetreten ist, werden diese Fälle als "zensierte Daten" gekennzeichnet. Es ist aber möglich, dass ein Rückfall nach dem Ende des Beobachtungszeitraum noch eingetreten ist.

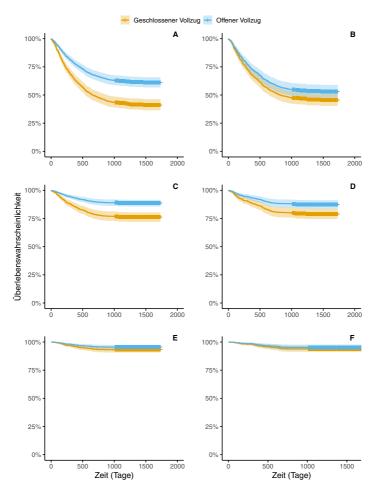


Abbildung 21: Überlebenszeitkurven für den offenen (blaue Kurve) und den geschlossenen Vollzug (gelbe Kurve). Abbildung A zeigt den allgemeinen Rückfall für beide Gruppen ohne Matching, Abbildung B mit Matching. Abbildung C visualisiert den Rückfall mit einer Freiheitsstrafe ohne Matching, Abbildung D mit Matching. Abbildung E bildet den Rückfall mit einer Freiheitsstrafe über zwei Jahren ab, Abbildung F diesen nach dem Matching.

In den Abbildungen B und D (nach dem Matching), zeigt sich, dass sich die Kurven deutlich angenähert haben und durch das Matching-Verfahren weniger Unterschiede zu verzeichnen sind. In Abbildung F wird dies aufgrund der geringen Fallzahl nicht so deutlich ersichtlich. Die blauen Kurven liegen bei allen Abbildungen oberhalb der orangenen Kurven und verdeutlichen die tendenziell geringen Rückfallquoten der aus dem offenen Vollzug Entlassenen im Vergleich zum geschlossenen Vollzug über alle Modelle.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Entlassung aus dem offenen Vollzug durchaus einen Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat. Nach dem Matching bleibt dieser in Bezug auf Rückfälligkeit im Allgemeinen nicht bestehen. Klar scheint aber zu sein, dass die Gefahr einer erneuten Inhaftierung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug deutlich reduziert wird.

Betrachtung der Deliktschwere

In einem letzten Schritt soll die Rückfälligkeit im Hinblick auf die Deliktschwere untersucht werden. Da mittels der Rückfallanalysen allein angegeben werden kann, ob ein Rückfall stattgefunden hat oder nicht, wird die Schwere des Delikts bis dato nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund soll im Folgenden auch der Schweregrad der Rückfalltat bestimmt werden. Die Berechnung der Deliktschwere erfolgte mithilfe des Schwereindexes von Riesner, welcher den Schweregrad eines Delikts auf Basis aller im Strafgesetzbuch enthaltenen Kombinationen von Maximal- und Minimalstrafe in eine Rangfolge bringt und diesen einen Wert von 1 bis 100 zuordnet (2014, zu weiteren Ausführungen s. Exkurs unter Kapitel 5). Bei den Daten ohne Matching konnten hier 826 Fälle betrachtet werden und bei den Daten nach dem Matching wurden 590 Fälle analysiert.²³ Zunächst wurde geprüft, ob sich die Deliktschwere des schwersten Rückfalldeliktes zwischen den Vollzugsformen unterscheidet. Daraufhin wurde untersucht, ob sich Unterschiede in Bezug auf die Differenz zwischen schwerster Anlasstat und schwerstem Rückfalldelikt ergeben. Es ist dabei anzumerken, dass Personen ohne Rückfall eine Deliktschwere von 0 zugewiesen wurde.

²³ Die leichten Differenzen in Bezug auf die Fallzahlen kommen daher, dass hier Fälle ausgeschlossen werden mussten, für die keine Deliktschwere berechnet werden konnte. Das betrifft zwei Fälle von Personen, die bei ihrem Rückfalldelikt nach ausländischen Strafnormen geahndet wurden, und einen Fall, bei dem aufgrund technischer Probleme die Straftatbestände des Rückfalldeliktes nicht rekonstruiert werden konnten.

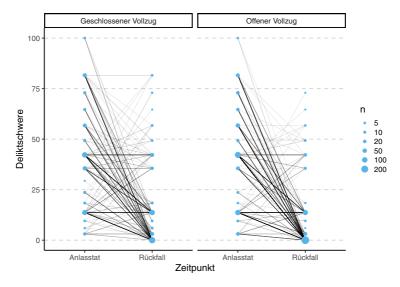


Abbildung 22: Veränderung des Schwereindexes zwischen Anlass- und Rückfalltat im Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug (N = 826).

In Abbildung 22 werden auf der x-Achse jeweils für den offenen und geschlossenen Vollzug zwei Zeitpunkte abgebildet, einmal die Anlasstat und die Rückfalltat. Auf der y-Achse wird die Deliktschwere des jeweiligen Delikts von 0 bis 100 aufgezeigt. Die Punkte stellen die Häufigkeiten der vergebenen Schwerewerte dar, wobei größere Punkte eine höhere Fallzahl verdeutlichen und kleinere Punkte bedeuten, dass nur wenigen Personen ein solcher Index zugewiesen wurde.

Es zeigt sich, dass einige Schweregrade häufiger vergeben sind als andere und vor allem geringere Schwerewerte häufiger in der Stichprobe vorgekommen sind. Die Linien, die die Schweregrade zwischen den Zeitpunkten verbinden, visualisieren die Entwicklung der Indizes zwischen den Taten. Da die Linien sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug deutlich abfallen, zeigt sich, dass der Schweregrad im Durchschnitt abgenommen hat und die Personen bei ihrer Rückfalltat einen niedrigen Wert aufweisen. So wurde zum Beispiel keine Person mit einem Schwerindex von 100 rückfällig, wobei dieser Wert in der Anlasstat im offenen und geschlossenen Vollzug zu finden war. Sehr schwere Straftaten in Form von hohen Werten sind kaum oder gar nicht mehr in der Folgetat vertreten. Da allen Personen, die nicht wieder rückfällig geworden sind, der Wert 0 zugeordnet wurde, ist dieser bei der Folgetat entsprechend mit einer hohen

Fallzahl besetzt. Die Hälfte der Inhaftierten ist nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im offenen Vollzug ist dieser Punkt allerdigs deutlich größer, da sich hier mehr Personen legal bewährt haben.

Tabelle 15: Veränderung des Schwereindexes im offenen und geschlossenen Vollzug.

	Vollzugsform	Anlasstat Median (min-max)	Rückfall Median (min-max)	Differenz Median (min-max)
ohne Matching	geschlossen (N = 381)	42,2 (3,1-100)	3,1 (0-81,6)	-24,8 (-100,0-63,2)
	offen (N = 445)	42,2 (3,1-100)	0 (0-72,9)	-39,1 (-100-59,3)
mit Matching	geschlossen (N = 296)	42,2 (3,1-100)	3,1 (0-81,6)	-28,5 (-100-63,2)
	offen (N = 294)	42,2 (3,1-100)	0 (0-72,9)	-35,6 (-100-59,3)

Anmerkung: Dadurch, dass es bestimmte Deliktschwerekategorien gibt, die sehr viel häufiger auftreten als andere, zeigen sich in vielen Zellen der Tabelle identische Zahlen.

Abbildung 22 und Tabelle 15 zeigen, dass sich sowohl bei Personen, die aus dem offenen, als auch bei Personen, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, in Bezug auf den Median eine Reduktion der Deliktschwere zwischen Anlasstat und Rückfalldelikt ergibt. Abbildung 22 lässt zudem vermuten, dass sich auch Unterschiede in der Deliktschwere zwischen den Vollzugsformen zeigen. Tatsächlich ergeben die Berechnungen sowohl für die Stichprobe ohne Matching als auch für die Daten mit Matching eine niedrigere Deliktschwere des schwersten Rückfalldeliktes bei Personen, die aus dem offenen Vollzug entlasssen werden (W = 103746; p < 0,001; W = 47772; p < 0,05). Dies bedeutet, dass sich die Schwere der Straftaten zwischen den Zeitpunkten deutlich reduziert hat und selbst bei denjenigen Personen, die nach ihrer Entlassung erneut rückfällig geworden sind, eine positive Entwicklung zu weniger schweren Straftaten zu verzeichnen ist. Im offenen Vollzug liegt der Median der Rückfalltat noch unter dem geschlossenen Vollzug und weist zudem auch eine größere Differenz zur Anlasstat auf. Bei der Differenz zwischen Anlasstat und schwerstem Rückfalldelikt findet sich hingegen lediglich ein signifikanter Unterschied bei den Daten ohne Matching (im Sinne einer größeren Differenz bei Personen aus dem offenen Vollzug; W = 95120; p < 0,001; W = 45614; p = 0,31). In der gematchten Stichprobe verbleibt dieser Effekt nicht.

6.2.3 Limitationen und Methodenreflexion

Die vorliegende Untersuchung weist verschiedene Limitationen auf. Zunächst basiert der Großteil der vorliegenden Daten auf Informationen, die aus den Gefangenenpersonalakten erhoben wurden. In diesen fehlten allerdings teilweise Dokumente bzw. es bestanden Unklarheiten zwischen verschiedenen Angaben, die im Rahmen der Studie auch nicht geprüft werden konnten. Wenn den hier untersuchten Personen bestimmte Risikound Schutzfaktoren zugeschrieben wurden, konnte demnach nicht geprüft werden, inwiefern diese tatsächlich vorlagen. Akten bilden demnach immer nur eine "Aktenwirklichkeit" ab, die dazu dient, Abläufe zu dokumentieren, Entscheidungen zu legitimieren und Verwaltungshandeln darzulegen und zu kontrollieren (Weber, 1980). Entgegen der Annahme, dass in Akten aufgrund ihrer vermeintlichen Vollständigkeit und Schriftlichkeit - Inhalte lückenlos und korrekt abgebildet werden, unterliegen diese immer einem Selektionsprozess (Karstedt-Henke, 1982; Leuschner & Hüneke, 2016). Dementsprechend wird die soziale Wirklichkeit in Akten in Abhängigkeit von der aktenführenden Institution und deren Ziel nur selektiv bzw. verzerrt wiedergegeben und komplexes Handeln sowie Entscheidungen werden verkürzt dargestellt. Dieser Konstruktionscharakter, der in jeder Akte mitschwingt, muss demnach auch in einer kriminologischen Studie, die auf einer Aktenanalyse basiert, mitgedacht und durchweg kritisch reflektiert werden.

Für die zahlreichen deskriptiven und bivariaten Auswertungen im quantitativen Teil der Studie wurden die rohen Stichproben verwendet, demnach noch keine gematchten Daten. Hier zeigen sich durchweg günstigere Umstände für die inhaftierten im offenen Vollzug von der Zeit vor der Inhaftierung, über die gesamte Haftstrafe bis hin zur Entlassungssituation. Zudem lassen sich im geschlossenen Vollzug signifikante Unterschiede hinsichtlich der Legalbewährung zum offenen Vollzug verzeichnen – zugunsten der Unterbringung in der offenen Abteilung. Die hier beschriebenen Vergleiche sind allerdings entsprechend mit Vorsicht zu interpretieren, da hier noch keine Risikofaktoren statistisch kontrolliert wurden.

Die Ergebnisse basieren auf einer selektiven Auswahl an Personen, da nur eine eine besondere Klientel an Gefangenen in den offenen Vollzug gelangt und die Vergleichbarkeit zu Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug in der Regel begrenzt ist. Da bisherige Forschungsarbeiten recht unterschiedliche Gruppen von Gefangenen miteinander vergleicht haben, zielte die vorliegende Auswertung auf eine besondere Stichprobenselektion ab, die entsprechend des Forschungsdesigns ausschließlich Personen miteinschloss, die eine ähnlich günstige Sozialprognose aufweisen. Personen, die zum Strafende und ohne vorherige unbegleitete Ausgänge entlassen wurden, wurden nicht einbezogen. Allen hier inkludierten Personen wurden mithin vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, ihnen ist also eine (eher) günstige Legalprognose gestellt worden. Es kann nur spekuliert werden, dass die Ergebnisse im Vergleich zu Personen, die ohne Lockerungen und zum Strafende entlassen werden, noch deutlicher sind. Über diese Gruppe – kann aufgrund der Positivauswahl an Gefangenen – aber anhand dieser Studie keine Aussage getroffen werden.

In die Stichprobe wurden neben männlichen Erwachsenen auch Jugendliche und Frauen einbezogen. Dies ermöglichte zahlreiche Analysen auch getrennt für die entsprechenden Gruppen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu beleuchten und diese zumindest deskriptiv abzubilden. Das Matching sowie die Überlebenszeitanalysen erfolgten aufgrund geringer Stichprobengröße und unterschiedlicher Kontextfaktoren dennoch ausschließlich auf Basis der erwachsenen Männer. Die Ergebnisse sind demnach nicht generalisierbar, da Frauen und Jugendliche aus den Matching-Verfahren ausgeschlossen werden mussten. Für zukünftige Studien sind demnach weitaus größere Stichproben notwendig, um im Rahmen eines Matchings auch Subgruppenvergleiche zu ermöglichen und dennoch eine ausreichend große Fallzahl zu haben.

In der Untersuchung musste festgestellt werden, dass bei guter Matching-Qualität viele Personen aus der Stichprobe "verloren" gehen, da diese keinen statistischen Zwilling gefunden haben. Diese erhebliche Reduktion der Fallzahl bildet den Beleg dafür, dass eine solch große Zahl von Akten, wie sie für diese Studie analysiert wurde, notwendig war, um die Fragestellung adäquat beantworten zu können. Letztlich wären sogar noch mehr Akten erforderlich gewesen, um solche Auswertungen auch für jugendliche und weibliche Inhaftierte zu ermöglichen.

Mit Blick auf die Datengrundlage der Bundeszentralregisterauszüge muss noch einmal darauf verwiesen werden, dass es sich hier ausschließlich um das Hellfeld von strafrechtlichen Sanktionen handelt und Taten, die im Dunkelfeld bleiben, oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckt werden, in der vorliegenden Untersuchung entsprechend nicht abgebildet wurden. Außerdem beschränkt sich die Untersuchung allein auf das Bundesland Niedersachsen und dessen gesetzliche Regelungen. Da – wie bereits zu Beginn aufgezeigt – die Rechtslage sowie die Belegungszahlen

zwischen den Bundesländern teilweise extrem variiert, wäre hier auch eine Studie, die verschiedene Bundesländer miteinbezieht, von hoher Relevanz.

Zuletzt muss darauf verwiesen werden, dass das Matching ein komplexes Verfahren ist, dem viele wertende Entscheidungen zugrunde liegen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Matching-Ansätze die hier beschriebenen Ergebnisse verändern können. Daher bedarf es mehr Rückfallforschung, die Matching-Verfahren berücksichtigt.

am 03.12.2025, 02:41

7. Diskussion

In dieser Erhebung zum Vergleich von offenem und geschlossenem Vollzug wurden neben den Auswirkungen auf die Legalbewährung von Inhaftierten auch Fragestellungen zu damit zusammenhängenden Risiko- und Schutzfaktoren sowie der Verlegungspraxis in den offenen Vollzug untersucht. Es wurde deutlich, dass sich die zu Beginn dargestellten Gestaltungsgrundsätze aus § 2 NJVollzG im offenen Vollzug deutlich einfacher realisieren lassen, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist. So ist das Leben im offenen Vollzug stärker an die allgemeinen Lebensverhältnisse angepasst, da eine Vielzahl von Gefangenen im offenen Vollzug arbeitet und signifikant mehr Personen im Rahmen von Lockerungen die Anstalt verlassen können (Angleichungsgrundsatz). So wurden allen Inhaftierten im offenen Vollzug Lockerungen gewährt, im geschlossenen Vollzug hingegen 73,6 %. Auch kann dem Gegensteuerungsgrundsatz stärker entsprochen werden, da Gefangene im offenen Vollzug ihren sozialen Empfangsraum besser aufrechterhalten können. So konnten 58,5 % der Personen im offenen Vollzug und 39,3 % im geschlossenen Vollzug in dieselbe Wohnsituation zurückkehren wie vor der Inhaftierung, was einem signifikanten Unterschied entspricht. Außerdem konnten Gefangene im offenen Vollzug ihre Kontakte innerhalb der Haftzeit einfacher pflegen und hatten signifikant häufiger Kontakt zu Freunden und Familie. Nicht zuletzt wurde bei Inhaftierten im offenen Vollzug signifikant seltener Fehlverhalten dokumentiert und sie wurden auch deutlich seltener Opfer von Gewalt in Haft. Nach Sykes (1971) geht eine Haftstrafe immer mit Deprivationen einher, da Freiheit, soziale Beziehungen sowie Entscheidungsautonomie entzogen oder auf ein Minimum beschränkt werden. Im offenen Vollzug können diese Deprivationen abgefedert bzw. Autonomie zurückgegeben werden, da soziale Kontakte, Wohnraum oder Tätigkeiten beibehalten oder neu erschlossen werden können. Zuletzt gelingt es im offenen Vollzug mit seinem Mehr an Freiheiten und Kommunikationsmöglichkeiten besser, die Entlassung vorzubereiten und sich in die Gesellschaft einzugliedern (Eingliederungs- bzw. Integrationsgrundsatz). Auch das wird durch die vorliegende Studie belegt: Inhaftierte, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, wiesen häufiger eine Beschäftigung sowie regelmäßiges Einkommen auf und ein Drittel (30,9 %) konnte die Stelle bei einem externen Unternehmen, wo er*sie bereits im

Vollzug gearbeitet hatte, auch nach der Entlassung behalten. Zusammengefasst stellt der offene Vollzug einen Übergang zwischen den "totalen" Strukturen im Vollzug (nach Goffmann, 1977) sowie der Freiheit dar und erleichtert Prozesse der Wiedereingliederung. Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der eingangs aufgeworfenen Fragestellungen zusammengefasst und diskutiert.

1. Welche Kriterien werden für oder gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug herangezogen?

Anhand von Expert*inneninterviews wurde zunächst untersucht, welche Kriterien bei der Verlegung für oder gegen den offenen Vollzug eine Rolle spielen und wann eine Eignung i. S. d. § 12 NJVollzG festgestellt wird. Aus den telefonisch durchgeführten Interviews mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen ergab sich eine Reihe von sowohl statischen (z. B. Variablen in Bezug auf die kriminelle Vorgeschichte, u. a. Anzahl und Art der Vorstrafen, Bewährungsversagen, Länge der Haftstrafe, Anlassdelikt, Selbststellung und Erstvollzug) als auch dynamischen (z. B. Flucht- und Missbrauchsgefahr, Mitarbeitsbereitschaft, Aufgeschlossenheit gegenüber Maßnahmen, Verhalten in der Haft) Faktoren, die später im Kontext der quantitativen Aktenanalyse erhoben wurden.

Im Rahmen der Aktenanalyse wurden die verschiedenen Eignungskriterien in Merkmale, die für eine Verlegung sprechen, und Merkmale, die gegen eine Verlegung sprechen, eingeteilt. Bei der Entscheidung für eine Verlegung wurden häufiger dynamische Kriterien herangezogen als bei einer Entscheidung gegen die Unterbringung im offenen Vollzug. So waren beispielsweise positives Verhalten, ein sozialer Empfangsraum in Haft oder angesichts der gesetzlichen Vorgaben in § 12 Abs. 2 NJVollzG kaum überraschend – eine nicht vorhandene Flucht- und Missbrauchsgefahr besonders relevant. Ziel war es aber, diese Anforderungen im Verlauf der Studie zu spezifizieren. Mit Blick auf die Kriterien, die gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen, zeigt sich, dass hier die statischen Faktoren deutlich mehr Relevanz erhalten. Entsprechend lassen die Ergebnisse erkennen, dass Faktoren der kriminellen Vorgeschichte (z. B. vorheriges Bewährungsversagen oder die Anzahl der Vorstrafen) besonders häufig gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug herangezogen werden. Diese Faktoren gelten als statische Risikofaktoren, da sie unveränderbar und auch im Rahmen der Haftstrafe nicht adressierbar sind. Somit können diese auch von Seiten der Inhaftierten nicht beeinflusst werden. Bei der Identifikation relevanter Prädiktoren für die Vorhersage einer Unterbringung im offenen Vollzug mittels Tree-Based Models zeigten sich hier sowohl dynamische Kriterien (u. a. Fehlverhalten, Arbeitsverweigerung sowie die Mitarbeitsbereitschaft als Kriterium für die Verlegung) als auch statische Faktoren, wobei diese weniger auf die strafrechtliche Vorbelastung abzielten, sondern primär in der Haftlänge, der Bleibeperspektive, der Zuführung sowie der psychischen Erkrankung verankert waren.

2. Zu welchem Zeitpunkt wird eine Unterbringung im offenen Vollzug gewährt?

Der Großteil der Inhaftierten wurde nicht per Direktzuweisung im offenen Vollzug untergebracht, sondern zwei Drittel (67,9 %) derer, die zumindest teilweise im offenen Vollzug waren, wurden im Zuge der Progression verlegt. Die Feststellung einer Eignung erfolgte im Schnitt nach rund neun Monaten, was bei einer durchschnittlichen Haftzeit von 23,6 Monaten bedeutet, dass die Inhaftierten auch den überwiegenden Anteil der Strafe im offenen Vollzug verbringen konnten (zumindest theoretisch, wenn man mögliche Rückverlegungen außer Acht lässt). Die Mehrheit der Gefangenen, bei denen eine Eignung festgestellt wurde, wurde auch innerhalb der ersten 1,5 Jahre ihrer Haftzeit als geeignet befunden. Sobald eine Eignung festgestellt wurde, erfolgte die Verlegung bei der Mehrzahl der Inhaftierten innerhalb von zwei Wochen.

3. In welchen Fällen wird eine Verlegung in den offenen Vollzug von Seiten der Anstalt befürwortet, von den Gefangenen aber abgelehnt?

Insgesamt haben sich aus der Gesamtstichprobe 22 Gefangene, bei denen eine Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wurde, gegen die Unterbringung ausgesprochen. Gründe für einen Verbleib im geschlossenen Vollzug basierten zumeist auf der geographischen Lage der offenen Abteilung, da der Wechsel der Anstalt die Distanz zu den Angehörigen vergrößert hätte. Ebenfalls wurde angegeben, dass eine Verlegung den Abbruch einer Ausbildungs- oder therapeutischen Maßnahme bedeutet hätte oder die Inhaftierten keinen Wechsel der Wohngruppe anstrebten. Weiterhin äußerten auch einige Personen, dass sie Angst vor einer neuen Wohnsituation hätten, da diese mit einer Veränderung des Umfelds sowie einer Destabilisierung einhergehen würde und die Gefangenen in einer offenen Abteilung stärker auf sich selbst gestellt wären.

Im Hinblick auf die Entlassung ist jedoch die Vorbereitung der Gefangenen in einem weniger restriktiven Setting wichtig. Besonders wenn Ängste bereits während der Haftzeit bestehen, sollten Gefangene dazu motiviert

werden, sich aktiv solchen Situationen zu stellen. Eine entsprechende Entlassungsvorbereitung und gute Entlassungssituation sind besonders mit Blick auf die Resozialisierung und damit auch für die Legalbewährung wichtig.

4. Wie häufig finden Rückverlegungen vom offenen in den geschlossenen Vollzug statt?

Bei weniger als einem Drittel der Inhaftierten, die im offenen Vollzug untergebracht waren, kam es zu einer Rückverlegung in die geschlossene Abteilung. Gründe dafür bestanden zumeist in Verstößen gegen Weisungen, dem (Verdacht auf) Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder Fluchtversuchen, nicht mehr gegebenen Voraussetzungen für den offenen Vollzug oder in der Antragstellung durch Gefangene. Ist eine Rückverlegung erfolgt, wurde bei 40,3 % zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Eignung für den offenen Vollzug festgestellt und die Personen wurden ein zweites Mal im offenen Vollzug untergebracht. Die Ergebnisse zeigen somit zusätzlich, dass wenn einmal eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgte, eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug selten vorkam. Bei 3,1 % kam es im Anschluss wieder zu einer Rückverlegung in die geschlossene Abteilung.

5. Wie häufig kommt es zu intramuralem Fehlverhalten?

Insgesamt wurde bei rund zwei Dritteln (61,5 %) der Inhaftierten ein Fehlverhalten dokumentiert, wobei dieses signifikant häufiger im geschlossenen Vollzug (75,2 %) als im offenen (49,3 %) zu verzeichnen war. Die Formen des Fehlverhaltens waren vielfältig und reichten von dem unerlaubten Besitz von Gegenständen sowie dem Nichtbefolgen von Weisungen über den Konsum von Alkohol oder Drogen bis hin zu körperlicher oder verbaler Gewalt gegenüber anderen Gefangenen sowie Bediensteten. Auch wenn es häufig zu Fehlverhalten sowie zu Disziplinarverfahren gekommen ist, muss festgehalten werden, dass schwere Formen des Fehlverhaltens (physische Gewalt gegen Inhaftierte oder Bedienstete, sexuelle Gewalt gegen Mitgefangene sowie Entweichungsversuche) nur vereinzelt aufgetreten sind. Insgesamt wurde bei zwei Personen (0,3 %) im offenen und 13 Personen im geschlossenen Vollzug (2,5 %) ein Fluchtversuch angegeben.

Nach Hawliczek und Bieneck (2018) wurden deutlich seltener disziplinarische Auffälligkeiten im offenen Vollzug registriert. Die Ergebnisse entsprechen den vorliegenden Daten in vielen Punkten, da es trotz verstärkter

Freiräume im offenen Vollzug deutlich seltener Fehlverhalten gab, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall war.

6. Wie häufig finden Lockerungsmissbräuche statt?

Der Großteil der Inhaftierten zeigte während ihrer Lockerungen ein positives Verhalten. Dies stimmt mit anderen empirischen Untersuchungen überein, die ebenfalls eher geringe Missbrauchsquoten im Zusammenhang mit Lockerungen berichten (Dünkel et al., 2018; Stelly & Walter, 2008). Bei 19,1 % der Gefangenen mit Lockerungen im offenen und bei 34,4 % im geschlossenen Vollzug war ein negativer Vermerk in den Akten dokumentiert. Insgesamt kam es bei 19,7 % der Inhaftierten im offenen und bei 42,0 % im geschlossenen Vollzug zu einem Widerruf der Lockerungen.

7. Wie unterscheidet sich die Entlassungsvorbereitung und -situation im offenen und geschlossenen Vollzug?

Angesichts verschiedener Aspekte, die zum Entlassungszeitpunkt erhoben wurden, konnte verdeutlicht werden, dass sich die Entlassungssituation von Gefangenen im offenen Vollzug günstiger gestaltet als bei Inhaftierten, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden. Besonders deutlich wird dies in Bezug auf die Wohnsituation und die Beschäftigung, die für die Zeit nach der Haft angedacht sind. Mit Blick auf den sozialen Empfangsraum zeigte sich zudem, dass Gefangene im offenen Vollzug häufiger regelmäßige Kontakte während der Haft pflegen und zudem häufiger in Partnerschaften sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die genannten Merkmale der Entlassungssituation nicht zuletzt aus dem weniger restriktiven Umfeld der offenen Abteilungen resultieren. Besonders im Hinblick auf die Gewährung und Durchführung von Lockerungen, die einen wesentlichen Aspekt im Sinne der Entlassungsvorbereitung darstellen, zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Durch Lockerungen wird den Gefangenen ermöglicht, auch außerhalb der JVA zu arbeiten, wobei in der vorliegenden Stichprobe fast drei Viertel der Gefangenen im offenen Vollzug diese Stelle auch nach der Inhaftierung behalten konnten. Zugleich sollte erwähnt werden, dass im geschlossenen Vollzug ein höherer Anteil an Inhaftierten an verschiedenen Maßnahmen teilgenommen hat, als dies im offenen Vollzug der Fall war, was vermutlich aber auch auf die erhöhten Bedarfe der Klientel im geschlossenen Vollzug sowie das größere Angebot zurückgeführt werden kann. Interessanterweise zeigten sich im Hinblick auf die vorzeitige Entlassung keine signifikanten Unterschiede zwischen den Abteilungen des

offenen und des geschlossenen Vollzuges. Anders als bei der Studie von Hawliczek und Bieneck (2018) wurden die Inhaftierten aus dem offenen und geschlossenen Vollzug ähnlich häufig vorzeitig entlassen, was allerdings sicherlich auch auf der besonderen Auswahl der hiesigen Stichproben basiert. Besonders mit Blick auf die ungünstigere Wohnsituation und Beschäftigungslage zum Entlassungszeitpunkt scheint eine bessere Entlassungsvorbereitung ebenfalls für die inhaftierten Personen in geschlossenen Abteilungen notwendig. In den vorliegenden Analysen konnte zudem mithilfe des Einsatzes von Tree-Based Models gezeigt werden, dass Arbeitsund Obdachlosigkeit einen relevanten Faktor im Hinblick auf die Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung darstellen. In Studien, die auf die Bedeutung eines strukturierten Übergangs in die Freiheit für die Resozialisierung hinweisen, wird zudem ein möglichst frühzeitiger Beginn der Entlassungsvorbereitung gefordert (Dünkel et al., 2018; Dünkel & Pruin, 2015). Da die Bedingungen für eine angemessene Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug umfangreicher gegeben sind als im geschlossenen Vollzug, ist eine möglichst frühzeitige Verlegung in offene Abteilungen erstrebenswert, damit die Gefangenen alle notwendigen Prädiktoren einer günstigen Entlassungssituation vorbereiten können.

8. Wie häufig werden die Inhaftierten nach ihrer Entlassung wieder rückfällig?

Insgesamt ist von 1.121 Gefangenen die Hälfte (50,2 %) innerhalb des beoachteten Zeitraumes zwischen drei und fünf Jahren wieder rückfällig geworden (N=563). Die deskriptiven Daten zeigen auf, dass Jugendliche mit knapp 70 % (69,1 %) deutlich häufiger rückfällig werden als erwachsene Haftentlassene. Der durchschnittliche Legalbewährungszeitraum bis zum ersten Rückfall beträgt 345,73 Tage (SD=282,06), demnach rund ein Jahr. Wenn allerdings eine Person erneut rückfällig geworden ist, war hiermit im Durschnitt bei rund 18 % eine erneute Inhaftierung verbunden, bei ebenfalls 18 % eine Geldstrafe und bei rund 13 % eine bedingte Freiheitsstrafe. Hier zeigen sich bei den Jugendlichen aber ebenfalls höhere Werte in Bezug auf die bedingte oder unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe.

Die vorliegenden Erkenntnisse stützen jene Ergebnisse aus bisherigen Studien zum offenen Vollzug (Hawliczek & Bieneck, 2018; Suhling & Rehder, 2009; Thomas, 1992). In der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2020) konnte aufgezeigt werden, dass Jugendliche nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung mit 64 % die höchste Rückfallquote aufweisen. Diese Erkenntnis kann durch die vorliegenden Auswertungen bestätigt

werden. Auch Frauen wurden in der hiesigen Studie in einem geringeren Maße rückfällig als Männer. Allerdings sind die Rückfallquoten in der vorliegenden Untersuchung insgesamt höher als dies bei Jehle et al (2020) der Fall war, was aber daran liegt, dass in der hiesigen Studie ausschließlich Personen einbezogen wurden, die eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüßt haben, und die Rückfälligkeit in Abhängigkeit zu der Sanktionsart bei der Bezugsentscheidung steht.

9. Wie unterscheiden sich die Rückfalldaten von Gefangenen, die aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurden?

Insgesamt sind im offenen Vollzug signifikant weniger Personen rückfällig geworden, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall war. Das Verhältnis von 40,9 % im offenen und 60,8 % im geschlossenen Vollzug lässt auf einen deutlichen positiven Effekt des offenen Vollzuges auf die Legalbewährung schließen. Bei erwachsenen Männern und Frauen zeigen sich hier starke signifikante Unterschiede zwischen den Vollzugsformen. Auch im Jugendvollzug zeigen sich günstigere Rückfalldaten im offenen Vollzug, diese Unterschiede sind aber nicht statistisch signifikant.

Mittels Matching-Verfahren konnten Paare von Gefangenen gebildet werden, die in Bezug auf kriminologische Merkmale übereinstimmen, sich aber in ihrer Unterbringungsform voneinander unterscheiden. Somit konnte die Vergleichbarkeit der Personen hinsichtlich gewählter Risikound Schutzfaktoren kontrolliert und der Effekt der Legalbewährung auf die Unterbringungsform zurückgeführt werden. Für das Matching mussten allerdings Frauen und Jugendliche aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Stichprobengröße ausgeschlossen werden. Die vorliegenden Ergebnisse beziehen sich folglich nur auf die *männlichen Erwachsenen*. Während ohne Matching ein stark rückfallreduzierender Effekt des offenen Vollzuges auf die allgemeine Rückfälligkeit festgestellt werden konnten, verleibt dieser in der Stichprobe nach dem Matching nicht.

Allerdings wurden neben der allgemeinen Rückfallquote zwei weitere Marker eingesetzt: die unbedingte Freiheitsstrafe als erneute Inhaftierung nach Entlassung sowie die Sanktionierung mit einer Strafe über zwei Jahren. Mit Blick auf die Art der Folgesanktion zeigt sich ein positiver Effekt des offenen Vollzuges. Demnach sinkt das Risiko, erneut mit einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, signifikant nach der Entlasssung aus dem offenen Vollzug (HR = 0.57; p < 0.01). Hinsichtlich des Rückfallkriteriums einer Haftstrafe über zwei Jahre konnten keine Unterschiede zwischen offener und geschlossener Strafhaft festgestellt werden.

Allerdings lag dieses Rückfallkriterium auch nur bei einer geringen Fallzahl von 30 Personen (innerhalb der Stichprobe nach dem Matching) vor.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Entlassung aus dem offenen Vollzug die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Inhaftierung signifikant reduziert. Dieser Effekt lässt sich im Übrigen auch in der Untersuchung der Rückfallquote von Frauen von Prätor und Suhling (2016) finden. In dieser zeigte sich ebenfalls, dass Frauen, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, signifikant seltener wiederinhaftiert wurden als aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene (22,6 % vs. 38,0 % innerhalb von 3 Jahren). Ein statistischer Effekt auf die allgemeine Wiederverurteilungsquote ergab sich nicht.

10. Wie unterscheidet sich die Deliktschwere bei erneuter Straffälligkeit nach Entlassung von der Schwere des Anlassdelikts?

Da in der kriminologischen Forschung nicht nur der Rückfall allein eine Rolle spielt, sondern ebenfalls seine Schwere, wurde für die vorliegende Untersuchung zudem ein Schwereindex zur Bestimmung der Bezugs- und Rückfalltaten eingesetzt (vgl. dazu auch Kapitel 6.2.1.3). So konnte auch gemessen werden, ob es zu einer Veränderung der Deliktschwere gekommen ist. Dazu wurde auf einen bereits elaborierten Schwereindex nach Riesner (2014) zurückgegriffen, der - basierend auf dem minimalen und maximalen Strafrahmen - für jede Eintragung einen Schweregrad bestimmt und das schwerste Delikt als Hauptdelikt identifiziert. Dieser Index bringt alle Deliktkategorien in eine Rangfolge und vergibt für diese Delikte jeweils einen Schwerewert. Anschließend wurde das schwerste Delikt der Bezugssowie der Folgetat gegenübergestellt, um Unterschiede zu ermitteln. Nach dem Matching zeigten sich statistische Unterschiede zwischen der Anlasssowie der Rückfalltat. Auch wenn die Differenz der Schwerewerte im offenen Vollzug größer waren, wurde eine Reduktion des Schwereindexes in beiden Vollzugsformen deutlich. Zusammengefasst kann hier festgehalten werden, dass auch bei den Personen, die erneut rückfällig geworden sind, die Deliktschwere der Tat im Vergleich zum Anlassdelikt abgenommen hat.

In dem Forschungsprojekt "Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug" wurde die Wirkung des offenen Vollzuges auf die Legalbewährung – unter Kontrolle von Risiko- und Schutzfaktoren – untersucht. Die maßgeblichen Risiko- und Schutzfaktoren wurden in einem ersten Schritt theoretisch sowie empirisch hergeleitet; dabei wurde auch der rechtliche Hintergrund des offenen Vollzugs betrachtet.

Die empirische Analyse gliederte sich in einen qualitativen sowie quantitativen Teil, um im Sinne eines Mixed-Methods-Designs auf die Erkenntnisse der unterschiedlichen Teilschritte zurückgreifen zu können und diese in die Analysen einzubeziehen. So wurden zunächst Expert*inneninterviews mit Abteilungsleitungen im niedersächsischen Justizvollzug geführt, um die Kriterien, die für oder gegen eine Verlegung herangezogen werden, zu erfassen. Auf Basis dieser Kriterien wurden geeignete Proband*innen für die Aktenanalyse ermittelt. Zudem konnten diese Kriterien aus den Interviews mit allgemeinen Rückfallkriterien, die in Kapitel zwei dargelegt wurden, verbunden und aus allen Gefangenenpersonalakten erhoben werden. Mittels Tree-Based Models wurde geprüft, welche Kriterien tatsächlich mit Rückfälligkeit in Verbindung stehen. Mit einem AUC Wert von 0.77 für den Rückfall kann bestätigt werden, dass das Modell das Kriterium gut vorhersagen kann.

Auf Basis der relevanten Variablen wurde ein Propensity Score gebildet, der alle Variablen miteinschließt, die sich auf die Rückfälligkeit auswirken. Da durch die Verlegung in den offenen Vollzug eine Vorselektion stattfindet, in dieser Studie aber möglichst identische Personengruppen miteinander verglichen werden sollten, wurden mittels Genetic Matching vergleichbare Paare (statistische Zwillinge) gebildet, die mit Blick auf die relevanten Prädiktoren sowie Risiko- und Schutzfaktoren übereinstimmen, sich aber hinsichtlich der Vollzugsform (geschlossener vs. offener Vollzug) voneinander unterscheiden. Auf Basis von BZR-Auszügen konnte auf diese Weise in Überlebenszeitanalysen untersucht werden, ob es einen Zusammenhang von Lockerungsstatus und Legalbewährung gibt und ob Personen, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, seltener und zu einem späteren Zeitpunkt rückfällig werden als Personen aus dem geschlossenen Vollzug.

Sowohl aus den Interviews als auch aus der Aktenanalyse ging hervor, dass der offene Vollzug weitreichende Möglichkeiten der Resozialisierung vereint. Er stellt einen wichtigen Übergangsraum zwischen Haft und Freiheit dar. In den Interviews wurden verstärkt Stressoren angesprochen, die es im alltäglichen Leben außerhalb der Gefängnismauern gibt und stete Versuchungen für die Gefangenen beinhalten. Dieser Umgang mit alltäglichen Herausforderungen kann nur adäquat erlernt werden, wenn entsprechende Belastungssituationen bereits während der Haft erprobt und bewältigt wurden. Diese Lernfelder, die den Gefangenen im Kern nur im Rahmen von Lockerungen geboten werden können, werden aber derzeit aufgrund von Sicherheitserwägungen, die dem Bemühen um Wiedereingliederung teils vorangestellt werden, zu wenig genutzt (Dünkel et al., 2018; Wimmers, 2017). Ganz in diesem Sinne machten interviewte Abteilungsleiter*innen auf die Verantwortung, die mit Lockerungsentscheidungen verbunden ist, aufmerksam und verdeutlichten den Druck, der angesichts einer zunehmend auf Vorsicht ausgerichteten Politik und aufgrund von Medien, die partiell vorrangig an einer Skandalisierung von Einzelfällen interessiert seien, bei Lockerungsentscheidung auf ihnen lastet.

Die in den Interviews angesprochene sowie bereits problematisierte unterschiedliche Auslegung der Eignungskriterien begründet die Gefahr, dass nur jene Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden, die bereits vor der Haftstrafe einen positiven sozialen Empfangsraum sowie Ressourcen aufweisen konnten, auf den sie auch nach der Entlassung zurückgreifen können und welcher die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert (Wimmers, 2017). Auch muss betont werden, dass der offene Vollzug keine vollzugliche Vergünstigung darstellt, sondern einen wesentlichen Zweck erfüllt, nämlich das Erreichen des verfassungsrechtlich garantierten und vollzugsgesetzlich festgeschriebenen Resozialisierungsziels ermöglichen soll. Der offene Vollzug muss daher auch für Gefangene mit schlechterer Ausgangssituation erreichbar sein (Wimmers, 2017). Statt direkt aus der geschlossenen Strafhaft - ggf. vorzeitig - entlassen zu werden, ist ein Übergang für Gefangene über die offenen Abteilungen mit entsprechender Lockerungsstufe sinnvoll, um ihre Entlassung vorzubereiten und sich schrittweise in die Gesellschaft wiedereinzugliedern.

Durch vorangegangene Lernprozesse sowie der Konfrontation mit kritischen Situationen außerhalb der Anstalt verringert sich zudem das Risiko von Rückfällen, wie es bereits in anderen empirischen Untersuchungen aufgezeigt wurde (Prätor & Suhling, 2016; Suhling & Rehder, 2009; Thomas, 1992). Auch durch die hier vorgelegten Ergebnisse wird deutlich,

dass der offene Vollzug einen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung hat und auch die Sanktionierung mit einer weiteren Freiheitsstrafe anschließend signifikant seltener vorkommt, als dies bei Gefangenen der Fall ist, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden.

Wie erwartet, zeigen die deskriptiven Ergebnisse aus dieser Studie, dass Gefangene im offenen Vollzug günstigere Ausgangsfaktoren hinsichtlich Bildung, Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheit sowie sozialen Kontakten vorweisen; durch die anstaltsinterne Auswahl der für die offene Vollzugsform in Betracht kommenden Gefangenen findet mithin eine Vorselektion statt, was empirische Vergleichsstudien erschwert. Mit den in dieser Studie angewendeten Methoden konnte jedoch gezeigt werden, dass die Unterbringung im offenen Vollzug über die Positivauswahl an Gefangenen hinaus einen eigenständigen positiven Effekt auf die Legalbewährung hat und Personen aus dem offenen Vollzug signfikant seltener erneut zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Darüber hinaus konnte auch bei jenen, die rückfällig geworden sind, eine positive Entwicklung verzeichnet werden, da die Deliktschwere zwischen Anlass- und Folgetat deutlich abgenommen hat.

Gerade vor dem Hintergrund sinkender Belegungszahlen im offenen Vollzug und dem Fakt, dass im Jahr 2022 nur weniger als 11 % aller Inhaftierten in Niedersachsen im offenen Vollzug untergebracht waren, ist zu hoffen, dass diese Ergebnisse in der künftigen kriminalpolitischen Debatte Berücksichtigung finden. Aus den vorliegenden Daten in Verbindung mit anderen Studien werden die Vorteile des offenen Vollzuges auf die Wiedereingliederung sowie die Legalbewährung deutlich. Zwar basieren nicht alle präsentierten Ergebnisse auf gematchten Daten, aber der offene Vollzug weist keinerlei nachweisbare Nachteile für den Schutz der Allgemeinheit oder ein erhöhtes Risiko für die Gesellschaft auf, da es auch weniger Fehlverhalten, Lockerungsmissbräuche oder Fluchtversuche im offenen Vollzug gegeben hat.

Zusammengefasst konnte anhand umfassender Analysen aufgezeigt werden, dass sich positive Effekte auf die Rückfallgefahr sowie auf eine erneute Inhaftierung im offenen Vollzug ergeben, was weitere Haftstrafen und dem folgend die Gefangenenraten reduzieren und die Legalbewährung von Menschen nachhaltig verbessern kann.

am 03.12.2025, 02:41

Literaturverzeichnis

- Andersen, P. K. & Gill, R. D. (1982). Cox's Regression Model for Counting Processes: A Large Sample Study. *The Annals of Statistics*, 10(4). https://doi.org/10.1214/aos/117634 5976
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). The psychology of criminal conduct. Routledge.
- Andrews, D. A., Bonta, J. & Wormith, J. S. (2006). The Recent Past and Near Future of Risk and/or Need Assessment. *Crime & Delinquency*, 52(1), 7–27. https://doi.org/10.1 177/0011128705281756
- Arloth, F. & Krä, H. (2021). Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern: Kommentar (5. Aufl.). Beck-online Bücher. C.H. Beck. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata% 2Fkomm%2FArlothKraeKoStVollzG_5%2Fcont%2FArlothKraeKoStVollzG%2Ehtm
- Armstrong, S., Malloch, M., Norris, P. & Nellis, M. (2011). Evaluation of the use of Home Detention Curfew and the open prison estate in Scotland. Scottish Government.
- Arnold, M. (2020). Lockerungen und offener Vollzug. Dissertation. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften: Band 39. Göttingen University Press. https://doi.org/10.17875/gup2020-1343
- Austin, P. C. (2011). An Introduction to Propensity Score Methods for Reducing the Effects of Confounding in Observational Studies. *Multivariate behavioral research*, 46(3), 399–424. https://doi.org/10.1080/00273171.2011.568786
- Becker, H. S. (1973). Außenseiter: Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. S. Fischer Verlag.
- Berelson, B. (1952). Content Analysis in Communication Resarch. Free Press.
- Bereswill, M. (2001). "Die Schmerzen des Freiheitsentzuges" Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug (S. 253–286). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Bereswill, M., Buhr, H. & Müller-Behme, P. (2019). Dokumentierte Disziplinierung.: Aktenförmiges Schrifthandeln in der öffentlichen Erziehung. *Soziale Probleme*, 30., 131–143.
- Bick, W. & Müller, P. J. (1984). Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeß-produzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität. In W. Bick, R. Mann & P. J. Müller (Hrsg.), Sozialforschung und Verwaltungsdaten (S. 123–159). Klett Cotta.
- Blanke, B., Bandemer, S. von, Nullmeier, F. & Wewer, G. (2001). *Handbuch zur Verwaltungsreform*. Leske + Budrich.
- Blokland, A. A. J. & Nieuwbeerta, P. (2005). The effects of life circumstances on longitudinal trajectories of offending. *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 43(4), 1203–1240. https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2005.00037.x

- Bögelein, N., Meier, J. & Neubacher, F. (2016). "Ist ja nur Cannabis"? Expertinnen und Experten über den Cannabishandel inner- und außerhalb von Gefängnissen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(4), 251–268.
- Bogner, A. & Menz, W. (2005a). Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und die methodische Debatte um die Experten. Zur Einführung in ein unübersichtliches Problemfeld. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung (S. 7–30). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bogner, A. & Menz, W. (2005b). Das theoriengenerierende Experteninterview: Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung (S. 33–70). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2007). Risk-need-responsivity model for offender assessment and rehabilitation. *Rehabilitation*, 6(1), 1–22.
- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2017). *The psychology of criminal conduct* (Sixth edition). Routledge Taylor & Francis Group. https://doi.org/10.4324/9781315677187
- Breiling, L., Reese, V. & Rettenberger, M. (2021). Evaluation der risikoorientierten Bewährungshilfe in Hessen: Die Prognose- und Interventionspraxis im Sicherheitsmanagement II. Wiesbaden.
- Breiman, L. (1996). *Out-of-bag estimation*. Department of Statistics, University of California. https://www.stat.berkeley.edu/pub/users/breiman/oobestimation.pdf
- Brookhart, M. A., Schneeweiss, S., Rothman, K. J., Glynn, R. J., Avorn, J. & Stürmer, T. (2006). Variable selection for propensity score models. *American Journal of Epidemiology*, 163(12), 1149–1156. https://doi.org/10.1093/aje/kwj149
- Brown, S. L., St. Amand, M. D. & Zamble, E. (2009). The dynamic prediction of criminal recidivism: A three-wave prospective study. *Law and Human Behavior*, *33*, 25-45.
- Brusten, M. (1984). Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen: Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit auf der Grundlage prozeßproduzierter Daten aus Institutionen der Sozialverwaltung und der sozialen Arbeit. In W. Bick (Hrsg.), Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen: Bd. 17. Sozialforschung und Verwaltungsdaten (S. 238–258). Klett-Cotta.
- Cochran, J. C. & Mears, D. P. (2017). The Path of Least Desistance: Inmate Compliance and Recidivism. *Justice Quarterly*, 34(3), 431–458. https://doi.org/10.1080/07418825.2 016.1168476
- Cochran, J. C., Mears, D. P. & Bales, W. D. (2014). Assessing the Effectiveness of Correctional Sanctions. *Journal of Quantitative Criminology*, 30(2), 317–347.
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R. & Weber, J. (2015). Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen. *Bewährungshilfe*, 62, 357–380.
- Cottle, C. C., Lee, R. J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles. *Criminal Justice and Behavior*, 28(3), 367–394.

- Cox, D. R. & Oakes, R. (1998). Analysis of Survival Data: (Monographs on statistics and applied probability, vol. 21, 1. CRC Press reprint). Chapman & Hall/CRC.
- Davis, L. M., Steele, J. L., Bozik, R., Williams, M. W., Turner, S., Miles, J. N., Saunders, J. & Steinberg, P. (2014). How effective is correctional education, and where do we go from here? The results of a comprehensive evaluation. RAND Corporation.
- Debeer, D. & Strobl, C. (2020). Conditional permutation importance revisited. *BMC Bioinformatics*, 21(1), 307. https://doi.org/10.1186/s12859-020-03622-2
- Diamond, A. & Sekhon, J. S. (2013). Genetic Matching for Estimating Causal Effects: A General Multivariate Matching Method for Achieving Balance in Observational Studies. *Review of Economics and Statistics*, 95(3), 932–945. https://doi.org/10.1162/REST_a_00318
- Dimmek, B. (2012). Die Legalbewährung forensisch-psychiatrischer Patienten nach der Entlassung aus dem Vollzug der Maßregel gem. § 63 StGB: Kriterien der Wiedereingliederung aus klinischer Sicht und die Wirksamkeit von Interventionen der Bewährungshilfe im Verlauf der Unterstellung unter Führungsaufsicht. Pabst Science Publishers.
- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 265–286). Heymann Verlag.
- Dünkel, F., Geng, B., Pruin, I. & Wense, M. von der (2016). Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64(4), 437–456. https://doi.org/10.5771/0034-1312-2016-4-437
- Dünkel, F. & Pruin, I. (2015). Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Kriminalpädagogische Praxis*, 43(50), 30–45.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P. & Treig, J. (2018). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik*, 30(1), 21–50.
- Duwe, G. (2017). The Use and Impact of Correctional Programming for Inmates on Pre- and Post-Release Outcomes (Bd. 48). US Department of Justice Office of Justice Programs.
- Duwe, G. & Clark, V. (2013). Blessed Be the Social Tie That Binds: The Effects of Prison Visitation on Offender Recidivism. *Criminal Justice Policy Review*, 24, 271–296.
- Ekunwe, I. (2007). *Gentle Justice: Analysis of Open Prison Systems in Finland. A Way to the Future?* [Tampere University Press]. trepo.tuni.fi. https://trepo.tuni.fi/handle/10 024/67756
- Elz, J. (2002). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern Sexuelle Gewaltdelikte. Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden.
- Fawcett, T. (2006). An introduction to ROC analysis. *Pattern Recognition Letters*, 27(8), 861–874. https://doi.org/10.1016/j.patrec.2005.10.010
- Fazel, S., Chang, Z., Fanshawe, T., Långström, N., Lichtenstein, P., Larsson, H. & Mallett, S. (2016). Prediction of violent reoffending on release from prison: Derivation and external validation of a scalable tool. *The Lancet Psychiatry*, 3(6), 535–543.

- Flick, U. (1995). Qualitative Forschung: Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Rowohlt.
- Flick, U. (2007). Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung. Rowohlt.
- Foucault, M. (1977). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Suhrkamp Verlag.
- Francis, B., Soothill, K. & Humphreys, L. (2009). OGRS 3: The revised Offender Group Reconviction Scale (Research Summary). London.
- Fritsch, M., Haupt, H., Lösel, F. & Stemmler, M. (2019). Regression trees and random forests as alternatives to classical regression modeling: Investigating the risk factors for corporal punishment. *Psychological Test and Assessment Modeling*, 61(4), 389–417. https://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/redaktion/journale/ptam-2019-4/02_fritsch.pdf
- Gläser, J. & Laudel, G. (2009). Experteninterviews und qualititative Inhaltsanalyse. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Goffman, E. (1977). Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp Verlag.
- Gretenkord, L. (2001). Empirisch fundierte Prognosestellung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB (EFP-63). Deutscher Psychologen Verlag.
- Greve, W. & Enzmann, D. (2001). Etikettierung durch Jugendstrafe? Wider einige Gewissheiten des Labeling-Ansatzes. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug (S. 207–252). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Grundies, V. (2018). Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse. In D. Hermann & A. Pöge (Hrsg.), Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis (S. 295–315). Nomos.
- Guéridon, M. & Suhling, S. (2016). Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen: Ergebnisse zur Perspektive der Beschäftigten im Übergangsmanagement sowie der Anstaltsleitungen Ende 2014. Celle. Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.
- Hanley, J. A. & McNeil, B. J. (1982). The meaning and use of the area under a receiver operating characteristic (ROC) curve. *Radiology*, 143(1), 29–36. https://doi.org/10.114 8/radiology.143.1.7063747
- Harrendorf, S. (2007). Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern: Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften: Bd. 1. Universitätsverlag Göttingen. https://doi.org/10.17875/gup2007-166
- Harris, G. T., Rice, M. E. & Quinsey, V. L. (1993). Violent Recidivism of Mentally Disordered Offenders: The Development of a Statistical Prediction Instrument. *Criminal Justice and Behavior*, 20(4), 315–335. https://doi.org/10.1177/0093854893020004001
- Harris, G. T. & Rice, M. E. (2007). Adjusting actuarial violence risk assessments based on aging or the passage of time. *Criminal Justice and Behavior*, 34(3), 297–313.
- Hartenstein, S., Philipp, A., Hinz, S. & Meischner-Al-Mousawi, M. (2022). Rückfälligkeit nach Entlassung aus der Jugendstrafe. https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/227/file/daten-dialog-16_2022-03_rueckfaelligkeit.pdf

- Hartmann, A. (2009). Delinquenz in der Gruppe. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Bd. 40. Bd. 4. Kriminologie und Forensische Psychiatrie (S. 209–235). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-798 5-1746-2_5
- Hawliczek, S. S. & Bieneck, S. (2018). Analyse von Vollzugsverläufen im geschlossenen und offenen Vollzug. *Rechtspsychologie*, 4(3), 352–368.
- Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik- Legalbewährung junger Straftäter. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1, 35–48.
- Helfferich, C. (2019). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 669–685). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hermann, D. (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. Zeitschrift für Soziologie, 16(1), 44–55.
- Ho, D. E., Imai, K., King, G. & Stuart, E. A. (2011). MatchIt: Nonparametric Preprocessing for Parametric Causal Inference. *Journal of Statistical Software*, 42(8). https://doi.org/10.18637/jss.v042.i08
- Hothorn, T., Bühlmann, P., Dudoit, S., Molinaro, A. & van der Laan, M. J. (2006). Survival ensembles. *Biostatistics*, 7(3), 355–373. https://doi.org/10.1093/biostatistics/kxj011
- Hothorn, T., Hornik, K. & Zeileis, A. (2006). Unbiased Recursive Partitioning: A Conditional Inference Framework. *Journal of Computational and Graphical Statistics*, 15(3), 651–674. https://doi.org/10.1198/106186006X133933
- Howard, P., Francis, B., Soothill, K. & Humphreys, L. (2009). OGRS 3: The revised Offender Group Reconviction Scale. London. Ministry of Justice.
- James, G., Witten, D., Hastie, T. & Tibshirani, R. (2017). *An introduction to statistical learning: With applications in R (Springer texts in statistics, Corrected at 8th printing).* Springer. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-1-0716-1418-1.pdf
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2020). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Karstedt-Henke, S. (1982). Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzen-Forschung. In G. Albrecht & M. Brusten (Hrsg.), Soziale Probleme und soziale Kontrolle: Neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen. (S. 195–210). Westdeutscher Verlag.
- Klatt, T. & Bliesener, T. (2020). Evaluation des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen. Forschungsbericht / Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Nr. 153. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).
- Kruse, J. (2014). Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz. Grundlagentexte Methoden. Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. (2016). Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Beltz Juventa.

- Kuhn, M. (2008). Building Predictive Models in R Using the caret Package. *Journal of Statistical Software*, 28(5), 1–26. https://doi.org/10.18637/jss.v028.i05
- Lamnek, S. (2001). Theorien abweichenden Verhaltens. Wilhelm Fink Verlag.
- Laubenthal, K. (2011). European Prison Rules: Much Ado About Nothing? In P.-C. Müller-Graff, S. Schmahl & V. Skouris (Hrsg.), Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel: Festschrift für Dieter H. Scheuing (1. Aufl., S. 355–373). Nomos.
- Laubenthal, K. (2015). Strafvollzug. Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-19800-7
- Laubenthal, K. (2019). Strafvollzug (8. Aufl.). Springer.
- Lauchs, L., Link, E. & Lösel, F. (2020). Die Erfassung der Deliktschwere in Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung: Entwicklung und Anwendung eines strafrahmenorientierten Ansatzes. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103(4), 300–314.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Möglichkeit der empirisch-kriminologischen Forschung. Monatsschrift für Kriminologie, 99.(6), 464–480.
- Levenson, J. & Prescott, D. S. (2014). Déjà vu: From Furby to Langström and the evaluation of sex offender treatment effectiveness. *Journal of Sexual Aggression*, 20(3), 257–266.
- Linster, R. L., Lattimore P. K., MacDonald J. M. & Visher C. A. (1996). Who Gets Arrested? Models of the Frequency of Arrest of the Young, Chronic, Serious Offender.
- Loh, W.-Y. (2014). Fifty Years of Classification and Regression Trees. *International Statistical Review*, 82(3), 329–348. https://doi.org/10.1111/insr.12016
- Lösel, F. (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), Kriminologie und Praxis: Band 71. Behandlung im Justizvollzug (S. 17–52). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Theorien und Modelle der Paarbeziehung. In I. Grau & H.-W. Bierhoff (Hrsg.), *Springer eBook Collection Humanities, Social Science. Sozial-psychologie der Partnerschaft* (S. 43–75). Springer Berlin Heidelberg.
- Luke, D. A. & Homan, S. M. (1998). Time and change: Using survival analysis in clinical assessment and treatment evaluation. *Psychological Assessment*, 10(4), 360– 378. https://doi.org/10.1037/1040-3590.10.4.360
- Mayring, P. (2010). Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. Beltz Verlag.
- Meier, B.-D. (2018). Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. In *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 643–663). Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20506-5_33
- Meuser, M. & Nagel, U. (2005). ExpertInneninterviews vielfach erprobt, wenig bedacht: Ein beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung (S. 71–93). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Moffitt, T. E. (2018). Male antisocial behaviour in adolescence and beyond. *Nature Human Behaviour*, 2(3), 177–186. https://doi.org/10.1038/s41562-018-0309-4

- Motte, C. de. (2015). Understanding Older Male Prisoners' Satisfaction with Quality of Life and Wellbeing. Nottingham Trent University.
- Nagin, D. S., Cullen, F. T. & Jonson, C. L. (2009). Imprisonment and Reoffending. *Crime and Justice*, 38(1), 115–200. https://doi.org/10.1086/599202
- Neumann, M. & Klatt, T. (2022). Identifying Predictors of Inpatient Verbal Aggression in a Forensic Psychiatric Setting Using a Tree-based Modeling Approach. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(17-18), NP16351-NP16376. https://doi.org/10.1177/0886260 5211021972
- Newsome, J., Vaske, J. C., Gehring, K. S. & Boisvert, D. L. (2016). Sex Differences in Sources of Resilience and Vulnerability to Risk for Delinquency. *Journal of Youth and Adolescence*, 45(4), 730–745. https://doi.org/10.1007/s10964-015-0381-2
- Prätor, S. (2016). Anspruch und Wirklichkeit: Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*(4), 3–7.
- Prätor, S. & Straßburger, K. (2020). Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland? Forum Strafvollzug(02), 97–102.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2008). Qualitative Sozialforschung. De Gruyter.
- R Core Team. (2022). R: A language and environment for statistical computing [Version 4.2.1]. R Foundation for Statistical Computing, https://www.R-project.org/
- Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2019). *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA: Text, Audio und Video*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Ramsenthaler, C. (2013). Was ist "Qualitative Inhaltsanalyse?". In M. Schnell, C. Schulz, H. Kolbe & C. Dunger (Hrsg.), *Der Patient am Lebensende: Eine Qualitative Inhaltsanalyse* (S. 23–42). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rettenberger, M., Briken, P., Turner, D. & Eher, R. (2015). Sexual offender recidivism among a population-based prison sample. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 59, 424–444.
- Riesner, L. (2014). Die Möglichkeiten und Grenzen der Vorhersage delinquenten Verhaltens von jungen Menschen anhand ihrer Jugendhilfeunterlagen [Dissertation]. https://macau.uni-kiel.de/receive/diss_mods_00016395?lang=de
- Robin, X., Turck, N., Hainard, A., Tiberti, N., Lisacek, F., Sanchez, J.-C. & Müller, M. (2011). pROC: an open-source package for R and S+ to analyze and compare ROC curves. BMC Bioinformatics, 12, 77. https://doi.org/10.1186/1471-2105-12-77
- Sack, F. & König, R. (1968). Kriminalsoziologie. Akademische Verlagsgesellschaft.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. (2004). Desistance from Crime over the Life Course. In J. T. Mortimer & M. J. Shanahan (Hrsg.), Handbooks of Sociology and Social Research. Handbook of the life course (S. 295–309). Springer. https://doi.org/10.1007/978-0-306-48247-2_14
- Schmucker, M. & Lösel, F. (2015). The effects of sexual offender treatment on recidivism. An international meta-analysis of sound quality evaluations. *Journal of Experimental Criminology*, 11(4), 597–630.

- Schüttler, H. & Neubert, C. (2021). Ordnungsversuche in einem unübersichtlichen Feld: Was leisten qualitative Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung? In N. Nadine Jukschat, K. Leimbach & C. Neubert (Hrsg.), Qualitative Kriminologie, quo vadis? Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie (S. 88–113). Beltz Juventa.
- Sherman, L., Neyroud, P. W. & Neyroud, E. (2016). The Cambridge Crime Harm Index: Measuring total harm from crime based on sentencing guidelines. *Policing: A Journal of Policy and Practice*, 10(3), 171–183.
- Statistisches Bundesamt. (2021). Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. https://www.destatis.de/DE/Th emen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvoll zug/strafvollzug-2100410217004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt. (2022). Strafvollzug Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. https://www.statistischebibliothek. de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00074907/2100410227004. pdf
- Steffen, W. (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In P. J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 89–108). Klett Cotta.
- Steinberg, L. & Scott, E. S. (2003). Less guilty by reason of adolescence: developmental immaturity, diminished responsibility, and the juvenile death penalty. *The American psychologist*, 58(12), 1009–1018. https://doi.org/10.1037/0003-066X.58.12.1009
- Stelly, W. & Walter, J. (2008). Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug am Beispiel der JVA Adelsheim. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(4), 269–280. https://doi.org/10.1515/mks-2008-910403
- Streng, F. (2012). Strafrechtliche Sanktionen. Kohlhammer.
- Strobl, C., Boulesteix, A.-L., Zeileis, A. & Hothorn, T. (2007). Bias in random forest variable importance measures: illustrations, sources and a solution. BMC Bioinformatics, 8, 25. https://doi.org/10.1186/1471-2105-8-25
- Strobl, C., Malley, J. & Tutz, G. (2009). An introduction to recursive partitioning: rationale, application, and characteristics of classification and regression trees, bagging, and random forests. *Psychological methods*, 14(4), 323–348. https://doi.org/10.1037/a 0016973
- Stuart, E. A. (2010). Matching methods for causal inference: A review and a look forward. Statistical Science: a Review Journal of the Institute of Mathematical Statistics, 25(1), 1–21.
- Sturges, J. E. & Hanrahan, K. J. (2004). Comparing Telephone and Face-to-Face Qualitative Interviewing: a Research Note. *Qualitative Research*, 4(1), 107–118.
- Suhling, S. (2016). Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug. Forum Strafvollzug, 65, 163-167.
- Suhling, S. & Rehder, U. (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, (1), 37–46.

- Sweeten, G. (2012). Scaling criminal offending. *Journal of Quantitative Criminology*, 28(3), 533–557.
- Sykes, G. M. (1971). The Society of Captives: A study of maximum security prison. Princton University Press.
- Therneau, T. M. (2022). A Package for Survival Analysis in R (R package version 3.3-1). https://CRAN.R-project.org/package=survival
- Thoemmes, F. (2012). *Propensity score matching in SPSS*. https://arxiv.org/pdf/1201.6 385
- Thomas, K. (1992). Hat sich der offene Strafvollzug bewährt? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41, 157-165.
- van Buuren, S. & Groothuis-Oudshoorn, K. (2011). mice: Multivariate Imputation by Chained Equations in R. *Journal of Statistical Software*, 45(3). https://doi.org/10.18637/jss.v045.i03
- Vanhooren, S., Leijssen, M. & Dezutter, J. (2017). Loss of meaning as a predictor of distress in prison. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 61(3), 1441-1432.
- Walker, S. C. & Bishop, A. S. (2016). Length of stay, therapeutic change, and recidivism for incarcerated juvenile offenders. *Journal of Offender Rehabilitation*, 55(6), 355–376. https://doi.org/10.1080/10509674.2016.1194946
- Weber, M. (1980). Wirtschaft und Gesellschaft. Mohr.
- Weigelt, E. (2009). Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften: Bd. 6. Universitätsverlag Göttingen. https://doi.org/10.17875/gup2009-183
- Westreich, D. & Greenland, S. (2013). The table 2 fallacy: presenting and interpreting confounder and modifier coefficients. *American Journal of Epidemiology*, 177(4), 292–298. https://doi.org/10.1093/aje/kws412
- Wimmers, N. (2017). Projektgruppe "Offener Vollzug": Resozialisierung durch Stärkung des offenen Vollzuges steigern". Niedersächsisches Justizministerium.
- Winokur, K. P., Smith, A., Bontrager, S. R. & Blankenship, J. L. (2008). Juvenile recidivism and length of stay. *Journal of Criminal Justice*, *36*(2), 126–137. https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2008.02.001
- Wirth, W. (2009). Aus der Haft in Arbeit und Ausbildung. Bewährungshilfe, 56, 156-164.
- Zhao, P., Su, X., Ge, T. & Fan, J. (2016). Propensity score and proximity matching using random forest. *Contemporary Clinical Trials*, 47, 85–92. https://doi.org/10.1016/j.cct. 2015.12.012

em 03.12.2025, 02:41

Anhang

A) Tabellen

Tabelle 16: Kombination des minimalen und maximalen Strafmaßes (in Monaten) mit der Zuordnung der Deliktrangfolge, der Schwereindizes (gewichtetes Schweremaß) und Beispielen nach Riesner (2014). 180 Monate als Höchstmaß für zeitige Freiheitsstrafen.

min. Strafmaß	max. Strafmaß	Rangfolge	Schwereindex	Deliktbeispiele
Geldstrafe	6	1	1,00	Fahren ohne Fahrerlaubnis
Geldstrafe	12	2	3,09	Beleidigung, Bedrohung, Erschleichen von Leistungen, Trunkenheit im Stra- ßenverkehr
Geldstrafe	24	3	5,96	Sexuelle Belästigung, Verleumdung, Geldwäsche, Sachbeschädigung
Geldstrafe	36	4	9,52	Unterschlagung, Nachstellung, Nötigung, Sachbeschädigung
Geldstrafe	60	5	13,68	Diebstahl, Betrug, Körperverletzung
3	60	6	18,40	Sexueller Missbrauch von Schutzbe- fohlenen, gefährliche Körperverletzung
6	60	7	23,64	Sexuelle Nötigung, schwere Brandstiftung
12	60	8	29,37	Unerlaubter Waffenbesitz
3	120	9	35,57	Besonders schwerer Fall des Diebstahls
6	120	10	42,21	Sexueller Missbrauch von Kindern, Diebstahl mit Waffen, Verbreitung, Er- werb und Besitz kinderpornographi- scher Inhalte
12	120	11	49,28	Schwere Körperverletzung, schwerer Raub
12	180	12	56,77	Raub, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
24	180	13	64,66	Besonders schwerer Fall von sexueller Nötigung, Vergewaltigung
36	180	14	72,94	Körperverletzung mit Todesfolge
60	180	15	81,59	Totschlag, erpresserischer Menschenraub
120	lebenslänglich	16	90,62	Raub mit Todesfolge
lebenslänglich		17	100,00	Mord

B) Glossar der statistischen Begriffe

Bivariate Statistik

Die bivariate Statistik analysiert zwei Variablen gemeinsam und gibt den Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen wieder.

Deskriptive Statistik

Statistik, die die Daten einer Stichprobe z. B. durch Grafiken oder Kennwerte (Mittelwert, Varianz etc.) beschreibt und die Verteilungen einzelner Variablen analysiert.

Dichotomisierung

Künstliche Einteilung eines Merkmals in 0 und 1, das eigentlich mehrere Ausprägungen besitzt.

Kriterium

Vorhergesagte/s Variable/Merkmal, auch abhängige Variable, die aus der unabhängigen Variablen/den Prädiktoren vorhergesagt wird.

Median

Der Median teilt die Gesamtzahl der Fälle in der Mitte in zwei Hälften, so dass 50 % aller Werte unter dem Median und 50 % über diesem liegen. Der Median ist im Gegensatz zum Mittelwert nicht so empfindlich gegenüber Extremwerten (sog. "Außreißer").

Mittelwert (Arithmetisches Mittel)

Der Mittelwert ist der Durchschnittswert aus einzelnen Werten aller Personen an. Der Mittelwert ist empfindlich gegenüber Extremwerten, da Ausreißer innerhalb einer Datenreihe den Mittelwert nach oben oder unten ziehen.

Multivariate Verfahren

Gruppe statistischer Verfahren, mit denen die gleichzeitige, natürliche Variation von zwei oder mehr Variablen untersucht wird.

Prädiktor

Ein Merkmal welches zur Vorhersage herangezogen wird.

Signifikanz, statistisch (p-Wert)

Die statistische Signifikanz beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unterschied zwischen zwei Gruppen nicht zufällig ist und sich die Ergebnisse über die erhobene Stichprobe auf die Allgemeinheit generalisieren lassen.

Streuung / Standardabweichung

Die Standardabweichung berichtet die Verteilung der Messwerte um den Mittelwert und beschreibt, wie weit die Ausprägungen eines Merkmals vom Mittelwert durchschnittlich entfernt sind.

t-Test für unabhängige Stichproben

Statistischer Signifikanztest, der zwei Gruppen auf einen Unterschied bezüglich ihrer Mittelwerte eines intervallskalierten Merkmals untersucht.

Univariate Statistiken

Univariate Statistiken sind Maßzahlen, die sich auf ein einziges Merkmal beziehen. Dazu zählen vor allem Maße, die die zentrale Lage einer Verteilung charakterisieren (Mittelwerte) und die Streuung der Daten beschreiben.

Für weitere Informationen siehe:

Diaz-Bone, R. (2006). Statistik für Soziologen. UVK Verlagsgesellschaft.

Eid, M., Gollwitzer, M. & Schmitt, M. (2010). Statistik und Forschungsmethoden. Beltz.

Schnell, R., Hill, P. & Esse, E. (2013). Methoden der empirischen Sozialforschung. Oldenbourg Verlag.

C) Leitfaden Interview "Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug"

Name der interviewten Person:

Ort der JVA:

Kategorie 1: Verlegung in den offenen Vollzug

Leifragen: Wann ist eine Verlegung in den offenen Vollzug vorgesehen? Wer wird verlegt und wer entscheidet darüber?

Inhaltliche Dimension	Nachfragen		
Kapazität und Auslastung	 Wie viele Inhaftierte befinden sich in der hiesigen Anstalt im offenen Vollzug? Wie viele Haftplätze sind in dieser Abteilung vorhanden? 		
Der Verlegungsprozess	Gibt es Gefangene, die direkt in den offenen Vollzug kommen? Wenn ja, wie viele/welcher Anteil kommt per Direktzuweisung in den offenen Vollzug? Wie lange verbleibt ein/e Gefangene/r in der Regel im geschlossenen Vollzug bis er oder sie in den offenen Vollzug verlegt wird? (Durchschnittliche Dauer)		
Entscheidungsgrundlage § 12 NJVollzG besagt, dass die Gefan- genen in der Regel im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, außer im Vollstreckungsplan ist eine Einwei- sung in den offenen Vollzug vorgese- hen (Abs. 1)	Auf welcher Entscheidungsgrundlage werden die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt? Welche "besonderen Anforderungen" an die Inhaftierten gibt es? Wer wird in die Entscheidungsfindung einbezogen?		
Vorbereitung	Welche konkreten Maßnahmen werden in der Regel zur Vorbereitung auf den offenen Vollzug eingeleitet?		
Kriterien Gefangene/r soll in o.V. verlegt werden, wenn sie oder er den besonderen An- forderungen des offenen Vollzuges ge- nügt und namentlich nicht zu be- fürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird (Abs. 2)	Welche "besonderen Anforderungen" an die Insassen gibt es? Welche Kriterien beeinflussen die Entscheidung für oder gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug? Wie werden diese Kriterien gewichtet? Haben einige Kriterien (z.B. Anlassdelikt, Substanzabhängigkeit, Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, etc) mehr Gewicht als andere? Gibt es feste Kriterien, die zu der Entscheidung herangezogen werden oder ist es teilweise auch eine Ermessensentscheidung aufgrund eines "persönlichen Eindrucks"? Unter welchen Kriterien ist auch eine spätere Verlegung in den offenen Vollzug (im Zuge der Progression) unmöglich?		
Kriterien für eine Verlegung	 Welche Faktoren sprechen für eine Verlegung in den offenen Vollzug? Gibt es Fälle, in denen eine Verlegung in den offenen Vollzug oder eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG von Seiten der Anstalt befürwortet wird, die Gefangenen sich aber dagegen entscheiden? → Wenn ja: Aus welchem Grund? 		

Inhaltliche Dimension	Nachfragen
	Wenn ein Gefangener den offenen Vollzug einmal abgelehnt hat, bekommt er erneut das Angebot? Wird immer wieder neu geprüft, ob die Entwicklung des Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug zulässt?
Kriterien gegen eine Verlegung	Welche Ausschlusskriterien für eine Verlegung in den offenen Vollzug gibt es? Welche Gefangenen dürfen nicht verlegt werden? Gibt es Personengruppen, die als besonders gefährlich gelten und keine bzw. eine geringe Chance auf Verlegung in den offenen Vollzug haben?
Rückverlegung Befindet sich eine Gefangene oder ein Gefangener im offenen Vollzug, so soll sie oder er in eine Anstalt oder Abtei- lung des geschlossenen Vollzuges ver- legt werden, wenn sie oder er es bean- tragt oder den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügt oder es zur Er- reichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 erforderlich ist (§ 12, S. 3)	Es gibt ja die Möglichkeit einer Rückverlegung nach § 12 NJVollzG, ist das bei Ihnen schon einmal vorgekommen? Wie häufig kommen solche Rückverlegungen vor? Wer entscheidet über eine Rückverlegung? Aus welchen Gründen erfolgt eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug? Werden diese Rückverlegungen seitens der Gefangenen angefochten? In wie vielen Fällen wurden solche Entscheidungen gerichtlich (mit oder ohne Erfolg) angegriffen?

Kategorie 2: Entlassungsvorbereitung

Leitfrage: Inwiefern unterscheiden sich nach § 57 StGB und § 88 JGG zur Bewährung aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene von Gefangenen im offenen Vollzug

Entlassungsvorbereitung	Wie unterscheiden sich die Entlassungsvorbereitungen im offenen und geschlossenen Vollzug? Welche Möglichkeiten haben die Gefangenen im offenen Vollzug im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug um sich auf die Entlassung vorzubereiten? Welche Kriterien müssen für eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung erfüllt sein?
-------------------------	---

Kategorie 3: Resozialisierung

Meinungsfrage: Wie kann Resozialisierung Ihrer Meinung nach am besten gelingen?

Möglichkeiten und Verbesserung	Welche Möglichkeiten des offenen Vollzuges nehmen Sie als be-
	sonders wichtig für die Resozialisierung wahr?
	Sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf das Über-
	gangsmanagement oder die Entlassungsvorbereitung von Gefangenen?
	Welche Schwachstellen gibt es (sowohl im geschlossenen als auch
	im offenen Vollzug)?
	Haben Sie denn noch Vorschläge/Ideen/Gestaltungswünsche?

Abschlussfragen: Gibt es noch etwas, was Sie über das Forschungsprojekt wissen wollen? Haben Sie noch Fragen oder Anmerkungen?

Bei Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit bei uns melden. Vielen Dank für das Gespräch und alles Gute!

D) Codierbogen

Codie	rbogen: Legalbewähru	ıng	nach E	ntlassung aus dem offenen Vollzug
Codierer/	-in:			
JVA/-Abt	eilung:			
Codenum	nmer:			
1. Gesc				
	veiblich ☐ mä	nniicr	1 	
Z. Gebu	(bitte einti	raaer	7)	
_	sangehörigkeit			
Æ Me	hrfachantworten möglich.			
	(unter anderem) deutsch			
	andere ⇒ und zwar:			(bitte eintragen)
	keine			
4. Migra	ationshintergrund			
	' ist anzukreuzen, wenn der/die G r bei Herkunft mindestens eines l		·	ndere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt nem anderen Land.
	ja ⇒ wenn bekannt, Herkunft:			(bitte eintragen)
П	nein			
	keine Angabe			
			I. Vor d	er Haft
Aus	bildung und Arbeit			
5. Höch	ster Abschluss			
	kein Schulabschluss			
	Sonderschul-/Förderschulabsch	luss		
	Hauptschulabschluss			
	mittlere Reife/Realschulabschlus	ss/Po	lytechnisch	e Oberschule POS (DDR)
П	Fach-/Hochschulreife (Abitur)			
	sonstiges:			(bitte eintragen)
6. Abge	schlossene Berufsausbildung			
	ja		nein	☐ unklar/keineAngabe
7. Abge	schlossenes Studium			
	ja		nein	☐ unklar/keineAngabe

		gkeit <u>vor der Inhaftieru</u>	<u>ing</u>		
Æ Me	ehrfachantworten m	•			
	berufstätig/in Ausl	bildung:		(bit	te Tätigkeit eintragen)
	Art der Besch	äftigung (Æ Mehrfacha	ntworten möglich):		
	O feste/sta	bile Berufstätigkeit	O geringt monati	fügige Beschäftig lich)	ung (bis 450 €
		heitsjobs (mit chungen)	O Maßna	hme vom Arbeits	samt
□i	n Ausbildung	☐ (Berufs-)Schule	☐ Studium		Praktikum
	(Früh-)Rentner				
	sonstiges:			(b	itte eintragen)
	keine Tätigkeit/art	peitslos			
	keine Angabe				
	es in der Biogra slosigkeit?	phie der/des Gefange	nen einen längere	en Zeitraum (lär	nger als ein Jahr) der
	ja	☐ nei	n	☐ unkla	ar/keine Angabe
10. Fin	anzielle Situation (unmittelbar) <u>vor der lı</u>	haftierung		
Æ Me	ehrfachantworten me	öglich.			
Gab	es regelmäßiges E	Einkommen?			
□ j	a				
t	Art des Einkomm	nens:			
	O berufliches	Gehalt	O Transferleistung	jen (ALG I/II/Sozi	alhilfe,)
	O Rente (ein	schl. Frührente, Witwen	-/Witwerrente, Wais	senrente)	
	O sonstiges	(z.B. Mieteinnahmen) u	nd zwar:		(bitte eintragen)
□ r	nein				
□u	nklar/keine Angabe				
Schi	ulden				
	ja, wenn ja wie hocl	n:(bitte eintragen)	☐ nein	☐ keine Angabe
Soz	ziale Situation				
11. Par	rtnerschaftsstatus				
				•	ein/e Gefangene/r bspw.
		Zeitpunkt der Inhaftieru eden" und "in einer feste			einer neuen Partnerin
	ledig/Single				
	verheiratet				
	in einer (festen) B	eziehung			
П	geschieden				

	sonstiges		(bitte eintragen)
	keine Angabe		
12. Hat	der/die Gefangene Kinder?		
	ja ⇒ und zwar: (Anzahl bitte eintragen)	
	nein		
	keine Angabe		
13. Wie	ist der Kontakt zu den folgen	den Personen?	
	a. (Ehe-)Partner/in		
	gut	☐ konfliktbehaftet	
	kein/kaum Kontakt vorhanden	unklar/keine Angabe/triff	t nicht zu (ledig)
	b. Kernfamilie (Kindern, evtl	. Eltern), Merfachantworten möglich.	
	gut	☐ konfliktbehaftet	
	kein/kaum Kontakt vorhanden	unklar/keine Angabe	
	c. Freunde/ Bekannte		
	gut	☐ konfliktbehaftet	
	kein/kaum Kontakt vorhanden	unklar/keine Angabe	
14. Wie	sind die Kontakte der/des Ge	fangenen vor der Haft zu bewerten?	
	überwiegend prosoziale Konta	kte (positiver Einfluss auf Legalbewähru	ung)
	überwiegend dissoziale Kontal	kte (negativer Einfluss auf Legalbewähru	ung, kriminalitätsfördernd)
	unklar/sowohl als auch		
15. Wie	war die Wohnsituation vor de	er Haft?	
€ Me	hrfachantworten möglich.		
	alleine		
	mit Partner/in/Familie		
	mit Eltern/Elternteil		
	mit anderen Verwandten		
	bei Freunden (instabile Wohns	ituation, z.B. "Couch-Surfing")	
	in einer Wohngemeinschaft (W	ohnung wird (längerfristig und gleichberd	echtigt) geteilt)
	im Heim oder anderer Einricht	ung, Art:	(bitte eintragen)
	obdachlos/ohne Wohnsitz		
	sonstiges, und zwar:		(bitte eintragen)
	unklar/keine Angabe		

Ges	sundheitszustand				
16. Scl	nwere gesundheitliche Bee	einträchtigung/Erkranku	ng (exklusive Suchtmittelabhängigkeit)		
	É Eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung/Erkrankung wird im Folgenden als chronische Erkrankung oder körperliche Behinderung definiert, die das Leben der/des Gefangenen einschränkt.				
	ja				
	Besonderer Betreuungs	-			
	O ja	O nein	O keine Angabe		
	nein				
	keine Angabe				
_	/chische Erkrankungen/Ve	_			
	klusive Suchtmittelabhängig .				
	ja	☐ nein	☐ keine Angabe		
Suc	cht				
18. Alk	oholkonsum vor der Haft				
	nie				
	gelegentlich				
	häufig/regelmäßig				
	Abhängigkeit				
19. Dro	genkonsum vor der Haft				
	nie (bitte weiter mit Frage 2	21)			
	gelegentlich				
	häufig/regelmäßig				
	Abhängigkeit				
20. Art	des Drogenkonsums				
	hrfachantworten möglich. Nu Ausprobieren soll nicht erfas		ge 19 mindestens "gelegentlich" angegeben		
	Hasch/Cannabis] Heroin		
	Kokain		Halluzinogene Pilze		
	Ecstasy		Crystal Meth		
	LSD		Drogenersatz" (Schnüffeln etc.)		
	Crack		Medikamente (Aufputschmittel etc.)		
	Spice	_	Amphetamine		
	sonstiges:	//-:#:-4	keine Angabe		
21. Sto	21. Stoffungebundene Sucht (z.B. Spielsucht [Computerspiele, Glücksspiel])				
Essstörungen (z.B. Magersucht) sollen hier nicht erfasst werden.					
□ j	a	nein	☐ keine Angabe		

22. Hat	22. Hat schon einmal eine Suchtbehandlung stattgefunden (Beratung, Therapie, Substitution)?			
j	a			
Del	inquente Vorgeschichte			
	strafen			
Æ Hie	er wird die aktuelle Strafe nicht mitgerechnet. Auch Geldstrafen zählen dazu.			
	keine Vorstrafen (bitte weiter mit Frage 25)			
	eine bis zwei Vorstrafen			
	drei bis fünf Vorstrafen			
	sechs bis zehn Vorstrafen			
	mehr als 10 Vorstrafen			
	keine Angabe			
24. Voi	strafen im Bereich			
€ Me	hrfachnennungen möglich. Grobe Einteilung der Delikte, keine genaue Differenzierung nach dem StGB.			
	Brandstiftung			
	einfacher Diebstahl/Betrug/Unterschlagung/Begünstigung/Urkundenfälschung			
	schwerer Diebstahl/Diebstahl mit Waffen/Wohnungseinbruch/Raub/Erpressung			
	Straftaten nach dem BtMG			
	Straftaten mit Bezug (Straßen-)Verkehr (auch Fahren ohne Fahrerlaubnis)			
	Straftaten gg. öffentliche Ordnung			
	Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung			
	Gewaltdelikt (Körperverletzung,)			
	Tötungsdelikt			
	anderes Delikt			
25. Wie	viele Eintragungen weist der Bundeszentralregisterauszug des/der Gefangenen auf?			
Æ AL	ich wenn keine Vorstrafen vorhanden sind, ist eine BZR-Eintragung möglich.			
	keine			
	eine bis zwei Eintragungen			
	drei bis fünf Eintragungen			
	sechs bis zehn Eintragungen			
	mehr als 10 Eintragungen			
	keine Angabe			
26. Dat	um der ersten Straftat (Wenn keine Vorstrafen, bitte weiter mit Frage 31)			
€ W	Wenn kein genaues Datum zu finden ist, bitte nur das Jahr und ggf. den Monat angeben. (bitte eintragen)			
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Anhang

27. Wurde der/die Gefangene vor der aktuellen Haftstrafe bereits zu einer Jugend- und/oder Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt (§ 56 StGB und/oder §§ 21, 27, 61 JGG)?			
ja ⇔ wenn ja, wi	e oft?	(bitte eintragen)	
nein nein			
keine Angabe			
28. Wurde der/die Gefang Freiheitsstrafe ohne Bev		en Haftstrafe bereits zu ei	ner Jugend- und/oder
	e oft?	(bitte eintragen)	
nein nein			
keine Angabe			
29. War der/die Gefanger	ne schon einmal im	Maßregelvollzug untergeb	oracht?
Mehrfachantworten m	nöglich.		
☐ ja, nach § 63 StG	В		
☐ ja, nach § 64 StG			
ja, vorhergehende		el, insbesondere Führungsa	
nein nein			
keine Angabe			
30. War der/die Gefanger	ne schon einmal in S	Sicherungsverwahrung (§	66 StGB) untergebracht?
□ ja	☐ nein		keine Angabe
31. Wurde jemals eine Be	ewährung widerrufe	n? ("Bewährungsversage	r/in")
□ ja	☐ nein		keine Angabe
32. Sind Bewährungswic	lerrufe zu erwarten?		
□ ja	☐ nein		keine Angabe
33. Bestehen offene Verf	ahren?		
□ ja	☐ nein		keine Angabe

Hier ge	II. In der Haft Hier geht es nur um die "aktuelle" Haftstrafe, nicht um vorherige Gefängnisaufenthalte.				
34. Ter	34. Tenor, aktuelles Urteil. Die Verurteilung erfolgte gemäß §§ wegen				
€ Me	ehrfachantworten möglich. Hinweis: <u>alle</u> Delikte angeben, die derzeit verbüßt werd	en.			
	Brandstiftung u.ä. (§§ 306-306 f StGB)				
	einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)				
	Unterschlagung (§ 246 StGB)				
	schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, (schwerer) Bandendiebstahl, "Wohnungseinbruchdiebstahl, (§§ 243-244a)				
	Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)				
	Begünstigung und Hehlerei (§§ 257-262 StGB)				
	Urkundenfälschung, o.ä (§§ 267-281 StGB)				
	Straftaten nach dem BtMG (§§ 29-30b BtMG)				
	Straftaten mit Bezug (Straßen-)Verkehr (auch Fahren ohne Fahrerlaubnis) (§§ 142, 315-316, 323a StGB, §§ 21-22a und b StVG)				
	Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokr. Rechtsstaates u.ä. (§§ 80-	109k StGB)			
	Straftaten gg. öffentliche Ordnung (§§ 123-145d StGB)				
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184e, 184i, 184j StGB)				
	Straftat gg. das Leben (§§ 211-222 StGB)				
	Straftat gg. körperl. Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB)				
	Straftat gg. die persönliche Freiheit (§§ 232-241a StGB)				
	Raub oder Erpressung (§§ 249-256 StGB)				
	Gesamtstrafe wurde gebildet (§§ 53-55 StGB)				
	sonstiges:	_ (bitte eintragen)			
	Bitte ebenfalls ankreuzen:				
	Geht es um die Verbüßung einer Haftstrafe?				
	Geht es um die Verbüßung mehrerer Haftstrafen? (mit Unterbrechung, Widerruf,	etc.)			
35. An	gewendete Vorschriften laut Urteil (angegebene Normen abschreiben)				
		_ (bitte eintragen)			
	Jugendstrafe				
	Freiheitsstrafe				

36. Form	des Strafantritts		
€ Mehi	rfachantworten möglich.		
	Ladung, Selbststeller/in		(polizeiliche) Zuführung, Festnahme
	war in Untersuchungshaft		war im Maßregelvollzug
	Gefangene/r befindet sich bereits in Haft weg	en and	derer Sache
Æ Bi	itte ebenfalls ankreuzen:		
	Erstvollzug		Regelvollzug
37. Vollzu	ugsart bei <u>Strafbeginn</u>		
Æ Mehr	fachantworten möglich.		
\$	Strafhaft im geschlossenen Jugendvollzug		
	Strafhaft im geschlossenen (Erwachsenen-)V	ollzug	
	Strafhaft im offenen Jugendvollzug		
\$	Strafhaft im offenen (Erwachsenen-)Vollzug		
	Andere:		(bitte eintragen)
38. Hinwe	eise für den Vollzug		
 	fachantworten möglich.		
F	Fluchtgefahr		
	Suizidgefahr		
	Selbstverletzungen		
□ r	regelmäßige Medikamenteneinnahme		
	rechtliche Betreuung (§§ 1896 ff. BGB; bei Vo Minderjährigen)	olljährig	gen) oder Vormundschaft (§§ 1773 BGB; bei
	subkulturelle Einbindung		
	sonstiges:		(bitte eintragen)
k	keine/unklar		
39. Muss	te die Person während der aktuellen Hafts	trafe j	emals substituiert werden?
€ Subs	stitution bedeutet der Ersatz von Drogen in de	er Such	ntbehandlung (z.B. mit Methadon).
□ ja	☐ nein		☐ keine Angbe
40. Arbei	tsfähigkeit bei Aufnahme		
₩ Wird	nach der medizinischen Untersuchung besch	heinigt	
a	arbeitsfähig		☐ eingeschränkt arbeitsfähig
□ r	nicht arbeitsfähig	Г	keine Angabe

41. Wa	41. War der/die Gefangene jemals in			
Mehrfachantworten möglich. Wenn nicht explizit in Akte zu finden ist nein anzukreuzen.				
	Besonders gesicherte Haftraum (bgH)	□ ja	☐ nein	keine Angabe
	2. Sicherheits- abteilung/-station	□ ja	☐ nein	☐ keine Angabe
	Sozialtherapie (SothA)	□ ja	☐ nein	☐ keine Angabe
42. Priv	vate Kontakte in der Haft (Te	lefonate, Briefe,	Besuche von Familie	nangehörigen/Freunden)
Æ K	ontakte zu Anwält/innen sollen	nicht mitgezähl	t werden.	
	ja, regelmäßig			
	ja, vereinzelt			
	nein			
	unklar/keine Angabe			
43. Wu	rde der/die Gefangene Opfer	von körperlic	ner und/oder sexuell	er Gewalt durch Mitgefangene?
□ j	а	☐ nein, kein	Opfer	nein, keine Angabe
Feh	lverhalten			
44. Hat	die Person während der Hat	t eine oder me	hrere der folgenden	Handlungen ausgeführt?
€ Me	ehrfachantworten möglich. Unt	er verbaler Gew	alt sollen Beleidigung	en/Drohungen erfasst werden.
	Arbeitsverweigerung oder un Arbeitsleistung	zureichende	☐ Nichtbefolge	n von Weisungen
	Alkoholkonsum		☐ Medikament	enmissbrauch
	Drogenkonsum		☐ Drogenschm	uggel
	Besitz unerlaubter Gegenstä	nde	☐ Sachbeschä	digung
	Diebstahl		☐ Entweichung	/Ausbruch
	verbale Gewalt gegen Mitgef	angene	☐ physische G	ewalt gegen Mitgefangene
	sexuelle Gewalt gegen Mitge	fangene		
	verbale Gewalt gegen Bedie	nstete	☐ physische G	ewalt gegen Bedienstete
	sexuelle Gewalt gegen Bedie	enstete		
	keine			
45. And	dere Auffälligkeiten in der Ha	ift		
	B. Umgang mit anderen Gefan			
Probler	me/Konflikte oder auch positive	s Verhalten. W	enn nichts zutrifft, bitte	e Strich durch das Freitextfeld.
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
				
				(bitte eintragen)

	46. Erzieherische Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen/besondere Sicherungsmaßnahmen (gemäß §§ 81; 94f.; 130 NJVollzG).			
	ja			
	♦ Art der Maßnahme(n):	(bitte eintragen)		
		(bitte cintragen)		
		(bitte eintragen)		
	nein			
	keine Angabe			
	rde jemals ein Strafantrag/Strafeanzeige während der aktuellen Haftstraf ntrag/Strafanzeige nach § 158 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO)?	e gestellt		
□ j	a	keine Angabe		
Mai	Snahmen während der Haftzeit			
	der/die Gefangene an <u>Unterstützungs- oder Behandlungsmaßnahmen</u> wafe teilgenommen? (z.B. Trainings, Sozialtherapie, Gruppenmaßnahmen, (S			
	e Maßnahmen bitte einzeln auflisten. Wenn in der Akte kein expliziter Hinweis von ausgegangen, dass die Maßnahme abgeschlossen wurde.	auf Abbruch besteht,		
	ja			
	₺ 1. Maßnahme:	(bitte eintragen)		
	O abgeschlossen			
	O abgebrochen ⇔ Grund für Abbruch:	(bitte eintragen)		
	O unklar/unregelmäßige Teilnahme			
		(bitte eintragen)		
	O abgeschlossen			
	O abgebrochen Grund für Abbruch:	(bitte eintragen)		
	O unklar/unregelmäßige Teilnahme			
	🖔 3. Maßnahme:	(bitte eintragen)		
	O abgeschlossen			
	O abgebrochen ⇔ Grund für Abbruch:	(bitte eintragen)		
	O unklar/unregelmäßige Teilnahme			
	🔖 4. Maßnahme:	(bitte eintragen)		
	O abgeschlossen			
	O abgebrochen ⇔ Grund für Abbruch:	(bitte eintragen)		
	O unklar/unregelmäßige Teilnahme			

	nein		
	keine A	Angabe	
49. Hat der/die Gefangene an <u>schulischen/beruflichen Fördermaßnahmen</u> etc. teilgenommen? (EDV-Kurse, Bewerbungstraining, Arbeitstraining, Sprachkurse, (Teil-)Qualifizierungskurse, BGJ, BVJ,)			
	Schulabschlüsse und berufliche Ausbildungen werden <u>in der nächsten Frage</u> erfasst.		
	ja		
	⇔ 1. М	aßnahme:	(bitte eintragen)
	0	abgeschlossen mit welchem Abschluss:	(bitte eintragen)
	0	abgebrochen Grund für Abbruch:	(bitte eintragen)
	0	unklar/unregelmäßige Teilnahme	
	⇔ 2. M	aßnahme:	(bitte eintragen)
	0	abgeschlossen mit welchem Abschluss:	(bitte eintragen)
			(bitte eintragen)
		unklar/unregelmäßige Teilnahme	
	∜ 3. M	aßnahme:	(bitte eintragen)
	0	abgeschlossen mit welchem Abschluss:	
		abgebrochen ⇒ Grund für Abbruch:	
	0	unklar/unregelmäßige Teilnahme	
	∜ 4. M	aßnahme:	(bitte eintragen)
	0	abgeschlossen mit welchem Abschluss:	(bitte eintragen)
		abgebrochen ⇒ Grund für Abbruch:	
		unklar/unregelmäßige Teilnahme	
	nein		
	keine A	Angabe	
50. Hat	der/die	Gefangene einen Schulabschluss/eine berufliche Ausbildung	g absolviert?
	ja		
	Ს 1.	Abschluss:	(bitte eintragen)
		abgeschlossen mit welchem Abschluss:	(bitte eintragen)
	(o abgebrochen ⇔ Grund für Abbruch:	(bitte eintragen)
		o unklar/unregelmäßige Teilnahme	
	∜ 2.	Abschluss:	(bitte eintragen)
	(abgeschlossen mit welchem Abschluss:	(bitte eintragen)

	0	abgebrochen ⇒ Grund für Abbruch	1:	(bitte eintragen)
	0	unklar/unregelmäßige Teilnahme		
	nein			
	keine A	Angabe		
		e Gefangene jemals zu einer Maß n (z.B. aufgrund seines Verhaltens		oder Bildungsmaßnahme)
	ja	☐ nein	Г	☐ keine Angabe
Besch	l äftigung v nn der/die (zliche Selba sleistung er	end der aktuellen Haft eine Zeit, ir var? Gefangene die Arbeit in der Haft ohr stverletzung arbeitsunfähig macht o ntzogen wurde, ist der/die Gefangen sigkeit hat negative Folgen u.a. auf d	ne hinreichenden Grund v der die Beschäftigung ihr e verschuldet ohne Besc	verweigert, sich durch eine m/ihr aufgrund geringer shäftigung. Diese verschuldete
	ja	☐ nein	Г	☐ keine Angabe
		Offen	er Vollzug	
		trafe werden gem. § 132 Abs. 1 NJV offene Vollzug entspricht Sicherheit	/ollzG die §§ 5-106 NJVd	
Ent	tscheidu	ng		
		em/der Gefangenen die Eignung fü n sich die Konferenzteilnehmer*ir		
13 V OII			(bitte Datum	
П	nein			
	ar der/die (sehen?	Gefangene für den offenen Vollzug	g gemäß letzter Fortsch	nreibung des Vollzugsplans
	ja		☐ nein	
	war zu d	em Zeitpunkt bereits im offenen Voll	lzug ☐ keine Angabe	
5. Wı		em Zeitpunkt bereits im offenen Voll	- Li Kellie Aligabe	3
55. Wu	ırde der/di	·	- Li Kellie Aligabe	
	irde der/di ja, per D	e Gefangene in den offenen Vollz	ug verlegt?	
	ja, per D ja, im Zu	e Gefangene in den offenen Vollz irektzuweisung	ug verlegt?	(bitte Datum eintragen)
	ja, per D ja, im Zu Nein ⇔ \ urde eine \	e Gefangene in den offenen Vollz irektzuweisung ge der Progression ⇒ Verlegung an	ug verlegt?	(bitte Datum eintragen)
56. Wu	ja, per D ja, im Zu Nein ⇔ v urde eine \ gene hat s	e Gefangene in den offenen Vollz irektzuweisung ge der Progression ⇔ Verlegung an weil:	ug verlegt?	(bitte Datum eintragen) (Begründung bitte eintragen) befürwortet, aber der/die
Gefang	ja, per D ja, im Zu Nein ⇔ v urde eine \ gene hat s	e Gefangene in den offenen Vollz irektzuweisung ge der Progression ⇒ Verlegung an weil: /erlegung in den offenen Vollzug ich dagegen entschieden?	ug verlegt?	(bitte Datum eintragen)
56. Wu	ja, per D ja, im Zu Nein ⇔ v urde eine \ gene hat s	e Gefangene in den offenen Vollz irektzuweisung ge der Progression ⇒ Verlegung an weil: /erlegung in den offenen Vollzug ich dagegen entschieden?	ug verlegt?	(bitte Datum eintragen) (Begründung bitte eintragen) befürwortet, aber der/die

	57. Bestanden Vorbehalte gegen die Verlegung/den Verbleib im offenen Vollzug bzw. wie wurde die Entscheidung für/gegen eine Verlegung begründet?			
Wenn Vorbehalte bestanden, woran wurden diese festgemacht?				
-				
		(bitte eintragen)		
Eig	nungskriterien			
58. We	lche der folgenden Kriterien wurden während de nt?	r gesamten Haftzeit <u>gegen</u> eine Verlegung		
	ehrfachantworten möglich. Wenn Verlegung im Zuge rherigen Entscheidungen gegen eine Verlegung hera			
	Flucht- oder Missbrauchsgefahr	☐ Suchtmittelabhängigkeit, Suchtdruck		
	Delikt und Straflänge (Sexual- und Gewaltdelikte über 4 Jahren)	☐ Strafrest (lange Reststrafzeiten stellen erhöhten Fluchtanreiz dar)		
	offene Verfahren anhängig (können Haftzeit unkalkulierbar verlängern)	☐ Festnahme, von der Polizei zugeführt und/oder Widerstand geleistet		
	Kürze des bisherigen Gefängnisaufenthalts, Person hatte noch keine Gelegenheit, sich zu "beweisen"	Psychische Störungen, instabiles Verhalten, suizidale Tendenzen		
	Bewährungsversagen und/oder -widerrufe	☐ Disziplinarmaßnahmen, Regelverstöße		
	Anzahl Vorstrafen (BZR-Auszüge), hohe Rückfallgeschwindigkeit	keine Mitarbeitsbereitschaft		
	mangelnde Auseinandersetzung mit der Tat/fehlendes Schuldbewusstsein	☐ Missbrauch der bisherigen Vollzugslockerungen/keine freiwillige Rückkehr aus letzter Lockerung		
	negativer Einfluss auf Mitgefangene/Gefährdung des Vollzugszieles	☐ geringe Frustrationstoleranz, Impulsivität		
	destabilisierender Empfangsraum/keine sozialen Kontakte	☐ Wohnungslosigkeit		
	Arbeitslosigkeit	keine Arbeitsmotivation		
	Radikalisierung	☐ ausländerrechtlicher Status, anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren		
	sonstiges:	(bitte eintragen)		
	keine Angabe			

	59. Welche der folgenden Kriterien wurden während der gesamten Haftzeit <u>für</u> eine Verlegung genannt?			
Mehrfachantworten möglich. Falls die Verlegung in den offenen Vollzug mehrmals geprüft wurde (z.B. in Folge einer Rückverlegung), sollen die Kriterien aller Prüfungen aufgelistet werden.				
. J.	Selbststeller/in	☐ Erstvollzug		
	keine/geringe Flucht- und Missbrauchsgefahr	☐ genügt den besonderen Anforderungen		
	Geringe Haftstrafe	☐ geringe/keine Vorstrafenbelastung		
	keine bestehende Suchtproblematik/psychische Störungen	erfolgreicher Bewährungsverlauf		
	soziales Verhalten in Haft (Mitarbeitsbereitschaft, Absprachefähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, gute Führung unter geringer Aufsicht, hält sich an Weisungen, Zuverlässigkeit und Selbstdisziplin)	☐ Teilnahme und Aufgeschlossenheit ggü. Behandlungs- und Therapieangeboten (sozialpädagogische Maßnahmen, Sozialtherapie, AAT, Suchtbehandlung)		
	stabilisierender sozialer Empfangsraum (familiäre Anbindung, festes Arbeitsverhältnis, fester Wohnsitz), positive soziale Kontakte	☐ berufliche Qualifikation erworben/ Engagement in Ausbildung oder Betrieb		
	keine Widerrufe/offenen Verfahren	☐ persönlicher Eindruck in Haft		
	sonstiges:	(bitte eintragen)		
	keine Angabe			
Ausbildung und Arbeit				
60. Ha	t der/die Gefangene im offenen Vollzug gearbeite	13		
Æ M	lehrfachantworten möglich. Wenn der/die Gefangene			
Æ M	•			
	lehrfachantworten möglich. Wenn der/die Gefangene			
	ja, wenn ja: ☐ während der gesamten Haftzeit			
	ehrfachantworten möglich. Wenn der/die Gefangene ja, wenn ja: □ während der gesamten Haftzeit □ während eines Teils der Haftzeit			
	ehrfachantworten möglich. Wenn der/die Gefangene ja, wenn ja: □ während der gesamten Haftzeit □ während eines Teils der Haftzeit nein (weiter mit Frage 62)			
	ehrfachantworten möglich. Wenn der/die Gefangene ja, wenn ja: während der gesamten Haftzeit während eines Teils der Haftzeit nein (weiter mit Frage 62) keine Angabe (weiter mit Frage 62)			
	ja, wenn ja: während der gesamten Haftzeit während eines Teils der Haftzeit nein (weiter mit Frage 62) keine Angabe (weiter mit Frage 62) Wenn ja, wo: o in der JVA (weiter mit Frage 62) bei einem externen Arbeitgeber, bei dem e	nicht im oV war, bitte weiter mit Frage 65.		
	ja, wenn ja: während der gesamten Haftzeit während eines Teils der Haftzeit nein (weiter mit Frage 62) keine Angabe (weiter mit Frage 62) Wenn ja, wo: o in der JVA (weiter mit Frage 62) bei einem externen Arbeitgeber, bei dem e	r schon vor dem Vollzug gearbeitet hat wurde während des offenen Vollzuges weitergeführt) Beschäftigungsverhältnis		
	ja, wenn ja: während der gesamten Haftzeit während eines Teils der Haftzeit nein (weiter mit Frage 62) keine Angabe (weiter mit Frage 62) Wenn ja, wo: o in der JVA (weiter mit Frage 62) bei einem externen Arbeitgeber, bei dem e (Beschäftigung, die bereits vor der Haft bestand, bei einem externen Arbeitgeber als neues	nicht im oV war, bitte weiter mit Frage 65. r schon vor dem Vollzug gearbeitet hat wurde während des offenen Vollzuges weitergeführt) Beschäftigungsverhältnis aft begonnen hat)		
G1. Kai	ia, wenn ja: während der gesamten Haftzeit während eines Teils der Haftzeit nein (weiter mit Frage 62) keine Angabe (weiter mit Frage 62) Wenn ja, wo: o in der JVA (weiter mit Frage 62) bei einem externen Arbeitgeber, bei dem e (Beschäftigung, die bereits vor der Haft bestand, bei einem externen Arbeitgeber als neues (Beschäftigung, die erst während der aktuellen Henn der/die Gefangene nach Entlassung aus dem	r schon vor dem Vollzug gearbeitet hat wurde während des offenen Vollzuges weitergeführt) Beschäftigungsverhältnis aft begonnen hat) offenen Vollzug die Stelle im externen		

62. Hat	der/die Gefangene im offenen Vollzug externe S	chul- oder Förderkurse besucht?
	ja, abgeschlossen mit Abschluss:	
	ja, abgebrochen wegen:	(Grund bitte eintragen)
	nein/trifft nicht zu	
	keine Angabe	
Rüc	kverlegung	
	es eine (Rück-)Verlegung nach § 12 Abs. 3 NJV	
∠≈⊃ Ru	ckverlegung bedeutet die Ablösung eines Gefangen	en aus dem ov in den gv.
	ja, am:	(Datum bitte eintragen)
	∜ aus welchem Grund? Æ Mehrfachantworten	möglich.
	O Drogen- oder Alkoholmissbrauch	O Fluchtversuche
	O nicht an Weisungen gehalten	 Nichtvorliegen der individuellen Voraussetzungen für die offene Einrichtung
	 Rückverlegung ist zur Behandlung des/der Gefangenen notwendig 	Gefangene/r hat selber eine Rückverlegung beantragt
	O sonstiges, und zwar:	(bitte eintragen)
	nein/trifft nicht zu (bitte weiter mit Frage 65)	
64. Gab	es nach dieser (Rück-)Verlegung eine erneute \	/erlegung in den offenen Vollzug?
	ja, am: (Datum bitt	e eintragen)
	(Æ Bei mehreren Rückverlegungen erstes Datum	
	nein	
	keine Angabe	
	es außer dieser noch eine oder mehrere weitere geschlossenen Vollzug?	e (Rück-)Verlegungen aus dem offenen in
	ja 🗆 nein	☐ keine Angabe

Lockerungen			
Bei Jugendstrafe werden gem. § 132 Abs. 1 NJVollzG die §§ 5-106 NJVollzG entsprechend angewendet.			
65. Wurden dem/der Gefangenen Lockerungen gemäß § 13 NJVollzG gewährt?			
Hat der/die Gefangene den Lockerungsstatus erhalten (Zulassung zu Lockerungen)? Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiternnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden.			
□ ja			
	Art der Lockerung (gemäß § 13 NJ Alle Arten angeben mit dem Datum of	VollzG): (
	Ausführung ers (unter Aufsicht Bediensteter)	stmalige Zulassung: (bitte angeben)	
	O Außenbeschäftigung ers (unter Aufsicht)	tmalige Zulassung: (bitte angeben)	
	O Ausgang (in Begleitung) ers	tmalige Zulassung: (bitte angeben)	
	O Ausgang (ohne Aufsicht) ers	tmalige Zulassung: (bitte angeben)	
	O Freigang (ohne Aufsicht) erst	malige Zulassung: (bitte angeben)	
	O Urlaub ers	tmalige Zulassung: (bitte angeben)	
	nein		
	🔖 <u>weil:</u> (Mehrfachantworten möglic	:h.)	
	O Flucht- oder Missbrauchsgefahr	O Verhalten im Vollzug	
	O genügt den besonderen Anforderu nicht	• C Keine Notwendiakeit	
	O sonstiges:	(bitte eintragen)	
	O keine Angabe		
	keine Angabe		
66. Falls	Lockerungen gewährt wurden: Wurden L	ockerungen auch tatsächlich durchgeführt?	
	ja		
	∜ wie häufig?		
	O 1-2-mal O 3-5-mal	O 6-10-mal O mehr als 10-mal	
	nein, weil:	(Begründung bitte eintragen)	
	keine Angabe		
67. Zwec	k der Lockerung		
€ Mehr	fachantworten möglich. Wie wurde die Lock	erung begründet?	
	Ausgang, Urlaub oder Ausführung aus wicht	igem Anlass (gem. § 14 NJVollzG)	
	Arbeit oder berufliche Qualifikation (Bewerbu	ingsgespräche, Probearbeiten, Praktikum, etc.)	
	Behördengang oder Erledigungen		

	Termin mit Bewährungshilfe		
	Wohnungsbesichtigung		
	Familienbesuch		
	Ausführung zur Erreichung des Vollzugszieles,	Lockerung zur Entlassungsvorbereitung	
	ehrenamtliches Engagement		
	sonstiges, und zwar:	(z.B. Spaziergang, Kinobesuch)	
68. Wui	68. Wurden für mindestens eine Lockerung Weisungen erteilt (§ 15 Abs. 1 NJVollzG)?		
Æ Fai	lls Lockerungen mit <u>und</u> ohne Weisungen stattge	efunden haben, ist "ja" anzukreuzen.	
	ja		
	♦ Welche Weisung? (Mehrfachantworte Mehrf	en möglich.)	
	Alkohol- und Drogenverbot	Gaststättenverbot	
	O Pünktliche Rückkehr	O Verbot des Aufsuchens von best. Orten	
	O Verbot von Kontakten	O Verbot von Tätigkeiten	
	Meldepflichten	O keine Angabe zur Art der Weisung	
	O sonstiges:	(bitte eintragen)	
	nein		
	keine Angabe		
69. Wie	war das Verhalten in Vollzugslockerungen?		
	positiv (ggf. weisungsgerecht), keine Auffällig	keiten oder Vorkommnisse	
	negativ (ggf. Lockerungsmissbrauch)		
	∜ Falls es Lockerungsmissbräuche gab:		
	Anzahl Missbräuche:	(bitte eintragen)	
	Art des Missbrauchs:	(bitte eintragen)	
Wui	rde der Lockerungsstatus widerrufen (§ 15 Ab	os. 2 NJVolizG)?	
	nein		
	ja, mit sofortiger Wirkung widerrufen/zurückge	enommen, weil (Mehrfachantworten möglich):	
		ind, aufgrund derer eine Versagung der Maßnahme er Gewährung haben nicht vorgelegen)	
	O der/die Gefangene die erteilte Maßna	ahme missbraucht hat (z.B. erneute Straftat)	
	O der/die Gefangene den erteilten Weis Rückkehr, Drogenscreening positiv, F	sungen nicht nachgekommen ist (z.B. verspätete Rückkehr in alkoholisiertem Zustand)	
	O anderer Grund:	(bitte eintragen)	
	keine Angabe		
Lag	ein Lockerungsstatus bei der Entlassung von	r?	
	ja □ nein	☐ keine Angabe	

III. Nach der Haft			
Entlassung			
70. Vollzugsart bei Entlassung			
☐ Entlassung aus dem geschlossenen Jugendvollzug			
☐ Entlassung aus dem geschlossenen (Erwachsenen-)	Vollzug		
☐ Entlassung aus dem offenen Jugendvollzug			
☐ Entlassung aus dem offenen (Erwachsenen-)Vollzug			
71. Wurde der/die Gefangene vorzeitig entlassen?			
Aussetzung des Restes der Freiheits-/Jugendstrafe zur Be	ewährung gem. § 57 StGB bzw. § 88 JGG.		
Entlassung zur Bewährung nach Halbstrafe			
Zwischen Halbstrafe und Zweidrittel			
☐ Entlassung zur Bewährung nach Zweidrittel			
Zwischen Zweidrittel und Endstrafe			
☐ Entlassung zum Strafende			
☐ keine Angabe			
Unter Berücksichtigung einer vorzeitigen Entlassung oder Anrechnung von U-Haft kann die tatsächlich vollstreckte Haftstrafe kürzer sein, als im Urteil tenoriert. Inhaftierungstermin (bei U-Haft abweichend vom Strafbeginn): (bitte Datum eintragen)			
Strafbeginn:	(bitte Datum eintragen)		
Entlassung:	(bitte Datum eintragen)		
War der/die Gefangene in U-Haft? ☐ ja	☐ nein ☐ keine Angabe		
Wurde die U-Haft unterbrochen? ☐ ja	☐ nein ☐ keine Angabe		
Auflagen und Weisungen			
73. Auflagen oder Weisungen der Vollstreckungskammer Abs. 3 S. 1 iVm 56b StGB; § 68 Abs. 1 iVm § 23 JGG.	oder der Vollstreckungsleitung gemäß § 57		
Mehrfachantworten möglich. Gilt ab Entlassungsdatum. W	enn nichts zutrifft, ist nichts anzukreuzen.		
☐ Bewährungshilfe, bis:	(bitte Datum eintragen)		
Führungsaufsicht, bis:	(bitte Datum eintragen)		
Auflagen gemäß § 56b StGB (z.B. Geldauflage)	(bitte Art der Auflage eintragen)		
Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlosser ⇒			
keine			

	74. Auflagen zur Lebensführung/Weisungen gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 iVm §§ 56b, 56c StGB/ § 88 Abs. 1 iVm § 23 JGG/Weisungen nach § 68b StGB im Rahmen der Führungsaufsicht.			
€ Me	ehrfachantworten möglich.			
	ja, Verbot von Kontakten oder des Aufsuchens bestimmter Orte			
	ja, regelmäßig bei Bewährungshilfe oder Gericht melden			
	ja, Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich melden			
	sonstiges, und zwar:(bitte eintragen)			
	keine			
75. Gal	b es Kontakt zu?			
1. A	Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD, einschl. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht)			
	ja, besteht bereits			
	nein, wurde noch nicht hergestellt			
	nein, nicht angeordnet			
	keine Angabe/unklar			
2. A	Anlaufstelle für Straffällige (AST)			
	ja, besteht bereits			
	nein, wurde noch nicht hergestellt			
	nein, nicht angeordnet			
	keine Angabe/unklar			
76. Wu	rde Kontakt zu einer externen Einrichtung (z.B. Suchtberatung) vermittelt?			
Æ Be	ewährungshilfe und Führungsaufsicht sollen hier nicht erfasst werden.			
	ja, es wurde bereits mindestens ein verbindlicher Kontakt hergestellt			
	nein, aber es wurde eine Beratung/Kontaktaufnahme zu mindestens einer Stelle empfohlen			
	nein, keine Notwendigkeit			
	keine Angabe			
Soz	ziale und aufenthaltsrechtliche Situation			
77. Wie	war die voraussichtliche Wohnsituation zum Entlassungszeitpunkt?			
€ Me	ehrfachantworten möglich.			
	alleine			
	mit Partner/in/Familie			
	mit Eltern/Elternteil			
	mit anderen Verwandten			
П	bei Freunden (instabile Wohnsituation, z.B. "Couch-Surfing")			

	in einer Wohngemeinschaft (Wohnung wird	(längerfristig und gleichberechtigt) geteilt)						
	im Heim oder anderer Einrichtung:	(Art bitte eintragen)						
	obdachlos/ohne Wohnsitz							
	sonstiges, und zwar:	(bitte eintragen)						
Konn	te der/die Gefangene in dieselbe Wohnsit	uation, die vor der Haft bestand, zurückkehren?						
Æ l	Lebt der/die Gefangene wieder bei seiner Far	milie, Partner/in, denselben Verwandten etc. wie vorher?						
j.		☐ keine Angabe						
	tnerschaftsstatus	um vou deu Eutlesevae). Mehateek entventen miteliek						
	ledig/Single	urz vor der Entlassung). Mehrfachantworten möglich.						
	verheiratet							
	in einer festen Beziehung							
	geschieden							
	sonstiges, und zwar:	(bitte eintragen)						
	keine Angabe							
_	enthaltsrechtliche Situation (Status bei Er							
	Akten von abgeschobenen Gefangenen sollen <u>nicht</u> codiert werden. Auforthalten oht Officer Auforthalten oht Officer Auforthalten oht oht officer werden.							
	which are District and the Arts that he was both and District.							
	unsichere Bleibeperspektive (Aufenthaltsgestattung, Duldung,)							
	trifft nicht zu (z.B wenn deutsche Staatsang	enorigkeit vornanden ist)						
Bes	schäftigung und Finanzen							
80. Wa	r eine Arbeitsstelle oder ein Ausbildungsv	erhältnis nach der Entlassung anvisiert?						
	vorhanden (ankreuzen, auch wenn die Person Rentner*in ist)							
	konkret angebahnt							
	keine Tätigkeit/arbeitslos (bitte weiter mit Frage 82)							
	keine Angabe							
81. Um	welche Tätigkeit handelt es sich?							
Wenn vorhanden oder konkret angebahnt, bitte Art der Beschäftigung angeben (Mehrfachantworten möglich).								
	berufstätig:	(bitte Tätigkeit eintragen)						
	Art der Beschäftigung (Mehrfachantworten möglich):							
	O feste/stabile Berufstätigkeit	 ○ geringfügige Beschäftigung (bis 450 € monatlich) 						
	O Ausbildung	O Maßnahme vom Arbeitsamt						

	Schule/Berufsschu	ule 🗌 s	Studium	☐ Praktikun	า			
	(Früh-)Rentner							
	sonstiges:			(bitte	eintragen)			
	keine Angabe							
82. War ein Schulbesuch/Schulabschluss nach der Entlassung vorgesehen?								
	ja ⇒			(Schulforn	n bitte eintragen)			
	nein							
	keine Angabe							
83. Vor	aussichtliche fina	nzielle Situation nac	ch der Entlassur	ıg				
Mehrfachantworten möglich.								
Gibt es regelmäßiges Einkommen?								
	ja							
	Art des Einkon	nmens:						
	O berufliches Gehalt O Transferleistungen (ALGI/II/Sozialhilfe,)							
	Rente (einschl. Frührente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente)							
	O sonstiges	s (z.B. Mieteinnahme	n):	(£	oitte eintragen)			
	nein							
	keine Angabe							
Sind	bei der Entlassun	g Schulden vorhand	den?					
Wenn zu Beginn der Haft eine hohe Summe vorhanden ist und kein Hinweis darauf zu finden ist, dass								
diese abbezahlt wurde, bitte angeben, dass Schulden nach der Haft weiterhin vorhanden sind.								
	ja, wenn ja wie ho	ch:	(b	itte eintragen)				
		den während der Haf	t abbezahlt werd	en?				
○ ja, komplett ○ ja, teilweise ○ nein ○ keine Angabe								
	nein							
	keine Angabe							
Sch	uldnerberatung	☐ bereits in Haft erfolgt	☐ erforderlich	☐ nicht erforderlich	☐ keine Angabe			
Schuldenregulierung		☐ erforderlich	☐ nicht erforderlich	☐ keine Angabe				
Privat-/Verbraucherinsolvenz								
	O ja, geplant		0	ja, Antrag gestellt				
○ ja, Verfahren eröffnet			0	ja, Verfahren beendet (Erteilung oder Versagen der Restschuldbefreiung)				
	O nein		0	keine Angabe	9/			

em 03.12.2025, 02:41